

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 43
Nr. 3/1992

Schwerpunkt:

**Private
Sicherheitsdienste**

außerdem:

**EG-Geheimchutz
Polizeikosten II
OrgKG**

Bürgerrechte & Polizei
CILIP

Preis: 10,-- DM

Herausgeber:

Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.

Verlag: **CILIP**, Malteserstr. 74-100, 1/46

Redaktion + Gestaltung: **Otto Diederichs**

Satz: **Marion Osterholz**

Übersetzungen: **Dave Harris**

Druck: **Contrast-Druckerei GmbH**

Berlin, November 1992

Vertrieb: Verlag CILIP, c/o FU Berlin,

Malteser Str. 74-100, 1000 Berlin 46

Einzelpreis: 10,-- DM p.V./Jahresabonnement (3 Hefte): 24,-- DM p.V./

Institutionsabonnement: 45,-- DM p.V.

ISSN 0932-5409

Alle Rechte bei den Autoren

Zitervorschlag: Bürgerrechte & Polizei /CILIP 43 (3/92)

Redaktionelle Vorbemerkung	4
Der Markt der Sicherheit, das Gewaltmonopol des Staates und die Bürgerrechte, <i>Wolf-Dieter Nart</i>	6
Polizei, private Sicherheitsdienste und staatliches Gewaltmonopol, <i>Burkhard von Walsleben</i>	14
Sicherheit als Ware und Dienstleistung, <i>Detlev Nogala</i>	18
Private Sicherheitsdienste in Zahlen und Fakten, <i>Otto Diederichs</i>	24
Öffentlicher Nahverkehr - Sicherheit durch Private? <i>Norbert Pütter</i>	32
Selbsthilfe statt kommerzieller Sicherheit? <i>Annette Wilmes</i>	38
Detekteien und Auskunfteien, <i>Otto Diederichs</i>	41
'Linke' Rechtsanwälte und Privatdetektive, <i>Heinz Weiß</i>	45
Private Sicherheitsdienste in Argentinien, <i>Gabriele Weber</i>	49
Mit dem OrgKG zu einem anderen Strafprozeß, <i>Dr. Bernd Asbrock</i>	54
Was kostet die Polizei? <i>Uwe Höß</i>	59
Ohne Geheimhaltung kein richtiger Staat? <i>Heiner Busch</i>	64
Verschlusssachen-Verordnung der EG (<i>Dokumentation</i>)	67
Chronologie, <i>Norbert Pütter</i>	76
Literatur	85
Summaries	96

Redaktionelle Vorbemerkung

von Otto Diederichs

Erstmalig erscheint Bürgerrechte & Polizei/CILIP mit seiner dritten Ausgabe in diesem Jahr früher als gewohnt. Da es in der zurückliegenden Zeit immer wieder zu Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Auslieferung kam, weil die Versandtermine regelmäßig in den Weihnachtsbetrieb der Post gerieten, haben wir das dritte Heft des Jahrganges etwas vorgezogen. So hoffen wir, dem Weihnachtstrubel künftig zu entgehen und damit im Interesse unserer LeserInnen zugleich noch ein Stück 'kundenfreundlicher' zu werden.

Zum Schwerpunkt:

Einer Studie des 'National Institut of Justice' zufolge waren in den USA im vergangenen Jahr mit insgesamt ca. eineinhalb Millionen mehr als doppelt so viele Menschen bei privaten Sicherheitsdiensten beschäftigt wie bei der Polizei (ca. 600.000).¹

Von solchen Verhältnissen ist die Bundesrepublik noch weit entfernt (z.Zt. ca. 200.000 Private² und ca. 250.000 Polizeibeamte³), doch auch bei uns treten die Privaten seit Jahren im öffentlichen Leben immer mehr in Erscheinung. Ihren Markt finden sie überall da, wo die Polizei in den immer komplexer werdenden modernen Staaten zwangsläufig nicht mehr in der Lage ist, sämtlichen notwendigen - geschweige denn den vermeintlichen - Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden - es sei denn um den Preis des Polizeistaates.

Anders als sonst verzichtet dieses Heft darauf, auch die Situation in anderen Ländern zu betrachten. Für die USA, Großbritannien und Frankreich liegen zu diesem Thema ausreichend Informationen vor (siehe S. 85) - ganz im Gegensatz zur Bundesrepublik. Aus diesem Grund beschränkt sich Bürgerrechte & Polizei/CILIP diesmal (abgesehen von einem bemerkenswerten Schlaglicht aus Lateinamerika) ganz auf die deutsche Situation und versucht, möglichst

1 Berliner Morgenpost v. 17.9.92

2 dpa-Meldung v. 27.9.92

3 siehe Seite 59

viele gesicherte Informationen für eine Diskussion um die Übertragung von 'Sicherheit' auf private Dienste zur Verfügung zu stellen. Eine Diskussion, die derzeit immer absurder zu werden beginnt, etwa, wenn - wie im vergangenen Sommer in Berlin geschehen - allen Ernstes der private Sheriff in öffentlichen Schwimmbädern propagiert (und probeweise vereinzelt eingesetzt) wird.⁴

*In der nächsten Ausgabe (erscheint Ende März) wird sich **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** aus aktuellem Anlaß mit den rapide zunehmenden rassistisch motivierten Gewalttaten gegen Ausländer befassen und nach den von der Polizei entwickelten Gegenkonzepten fragen. Aus diesem Grund wurden denn auch bei der Chronologie (S. 76) nur die 'herausragendsten' Ereignisse aufgeführt.*

*Otto Diederichs ist Redakteur und Mit-herausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**.*

⁴ Berliner Morgenpost v. 14.7.92; Der Tagesspiegel v. 15.7.92; Berliner Zeitung v. 16.7.92

Der Markt der Sicherheit, das Gewaltmonopol des Staates und die Bürgerrechte

von Wolf-Dieter Narr

Längst ist der 'Wilde Westen' selbst aus den Filmen verschwunden. Daß jeder Mann (und inzwischen auch jede Frau) ein Recht habe, sich notfalls mit der Waffe selbst zur Wehr zu setzen, ist im 2. Amendment der Verfassung von 1791 dennoch allen Amerikanern verbürgt. So umstritten diese 2. Ergänzung ist - die Mordziffer in den USA ist nicht umsonst ungewöhnlich hoch -, konnte sie bis heute erhalten werden.

Die Tradition des Waffentragens paßt in den Kontext der ausgedehnten Sicherheitsindustrie. Alarmanlagen aller Art ebenso wie persönlicher Schutz können käuflich erstanden werden. Für besondere Gelegenheiten sind Polizisten zu mieten. Weil in der Reagan-Bush-Periode die Gefängnisse trotz zahlreicher Neubauten vor Überbelegung schier aus den Mauern brachen, ging man mancherorts dazu über, die Inhaftierungen kostengünstig an private Unternehmer zu delegieren. Die Debatte darüber hält an - schließlich gehört es zu den ältesten, ab und an erneuerten Traditionen der USA, die 'öffentliche' Sicherheit selbst in die Hand zu nehmen ("Vigilante Politics"). Der vor allem gegen Schwarze gerichtete Ku-Klux-Klan repräsentiert hier das bekannteste Bürger-Unternehmen.

"Da die Polizei überfordert ist, werden wir selber mit den Verbrechern aufräumen"¹

Das alles geschieht in den USA. Gewaltaktionen, 'privat' und 'öffentlich' oft schwer unterscheidbar gemischt, zyklisch schwankend, in stets ein beträchtliches Niveau besitzenden Ausmaßen. Was hat diese private Gewalt jedoch mit der Bundesrepublik Deutschland zu tun? Deutscher Tradition gemäß besteht von früh an ein eindeutiges, einheitliches und klares staatliches

1 Funktionär des Potsdamer Taxifahrerverbands zit. in: Der Spiegel v. 7.9.92

Gewaltmonopol. Dieses festgefügte Gewaltmonopol, im Innern polizeilich repräsentiert, scheint indes zu zerbröckeln. Wenngleich der 'Angstmarkt', seine Sicherheitsangebote (und die Nachfrage) keine neue deutsche Erscheinung darstellen², scheint er in diesen Jahren vereinigungsbefördert enorm zu expandieren. Waffenbesitz legal und illegal nicht nur in trüben Spelunken und deutsch-grünen Jägervereinen. Die Sicherheitsindustrie boomt. Schlösser und Alarmanlagen gehören ebenso dazu, wie verfeinerte Überwachungstechniken und alle möglichen Sicherungsunternehmen angefangen beim 'altherwürdigen' Betriebsschutz. Bürgerwehren bieten sich an und werden politikerseits angefordert. Gewalt und Raub aller Orten läßt nach neuen Vorkehrungen, sich zu sichern, Ausschau halten. Elemente 'Wilden Westens' kehren verspätet in den Staat der BRD ein und könnten dessen im Gewaltmonopol gebündelten "Prozeß der Zivilisation" (Norbert Elias) gefährden. Wo aber bleibt das verlässliche staatliche Gewaltmonopol? Dessen institutionalisiertes und den Staat legitimierendes Versprechen besteht doch genau darin, den BürgerInnen alles abzunehmen, was mit Schutz vor Gewalt, Lug, Betrug und Raub zu tun hat.

Das aktuelle Problem, das freilich einen langen Vorlauf besitzt, entsteht daraus, daß genuine Aufgaben des Gewaltmonopols privat übernommen und privat produziert werden sollen. Sei's, weil die öffentlichen Instanzen ihrem Auftrag nicht nachkommen, den bürgerlichen Interessenwettbewerb in seinem gewaltfreien Ablauf zu sichern; sei's, weil sich die öffentlichen Aufgaben so ausgeweitet haben, daß längst ein privates Interesse besteht, dieselben zu 'deregulieren', zu verpreisen und sie im marktwirtschaftlichen Modus von Angebot und Nachfrage zu übernehmen. Aus diesen Gründen werden die Leistungen des staatlichen Gewaltmonopols doppelt in Frage gestellt. Der Monopolanspruch wird bestritten, bürgerliche Eigensicherung angestrebt. Vieles könnte, so hat es den Anschein, effektiver, sprich einfacher und kostengünstiger von privaten Einrichtungen erbracht werden.

Das staatliche Gewaltmonopol I

Daß sich die Sicherheitsleistungen des Staates nicht einfach mit den in sich ungleichen bürgerlichen Sicherheitsansprüchen decken, wie legitimatorisch behauptet wird, hat ursächlich gegebene und neuerdings an Gewicht zuneh-

² vgl. Wolfgang Hoffmann-Riem: Übergang der Polizei auf Private? in: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Zur Problematik des Zusammenwirkens zwischen öffentlichen und privaten Sicherheitseinrichtungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, Münster 1977, S. 47-80; auch Werner Ballhausen: Sicherheitsdienste und private Polizei (politikwissenschaftliche Diplomarbeit FU Berlin 1986)

mende Gründe. Staatliche Sicherung gilt zuallererst der eigenen herrschaftlichen Sicherheit.

- Seit staatalters sichert das staatliche Gewaltmonopol nicht die Interessen aller BürgerInnen gleichermaßen, wie dies aus seinem Geltungsanspruch folgt. Vielmehr wird die vorgegebene und sich in der kapitalistischen Ökonomie erneuernde Struktur der Ungleichheit privater Interessen garantiert. Somit fällt staatlicher Schutz ungleichgewichtig aus.

- Da das staatliche Monopol Gewalt als gesellschaftliches Verkehrsmittel und dessen Entstehungsgründe nicht abschafft, sondern konzentriert und neu legitimiert, bleibt bürgerliche Angst vor Gewalt präsent. Also muß die staatliche Sicherungsleistung dauernd erneuert werden. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit bildet sich unvermeidlich eine Kluft. In ihrem Zuviel und/oder Zuwenig bleibt staatliche Sicherung bzw. Sicherheit im Sinne erbrachter Leistung je nach Perspektive umstritten.

- Entsprechend den einander korrespondierenden Prozessen der "Durchstaatung" (Max Weber) und der Durchkapitalisierung der Gesellschaft weiten sich die staatlich zu sichernden Bereiche (vgl. analog den Verrechtlichungsprozeß). Es genügt auf den ausufernden Sektor des Umweltschutzes hinzuweisen oder den sich geradezu sprunghaft erweiternden Sektor rund um die neuen Technologien. Objekt- und Personenschutz, einschließlich der fortwährenden Überprüfung von Personen bedecken wie ein Flickenteppich unüberschaubar und sicherheitsbunt das Land.

- Den 'objektiven' Sicherheitsanforderungen entspricht die Zunahme subjektiver Bedrohungsgefühle und Sicherheitsbedürfnisse. Sie sind Ausdruck der Situation. Bürokratische Verrechtlichung hat herkömmliche soziale Regulationsformen abgelöst. Die dynamische Ökonomisierung aller Lebensbereiche ermöglicht und erfordert neue Verhaltensmöglichkeiten. Alte werden obsolet.

- Der Ausweitung der zu sichernden Bereiche und Personen wie den gewachsenen Sicherheitsbedürfnissen entspricht das Interesse, nötige Sicherungen in privater Form zu garantieren. Zwischen bürgerliche Sicherheitsbedürfnisse und die (allemaal prekäre) Leistung 'Sicherheit' treten private Sicherheitsunternehmen, die ihrerseits auf den Sicherheits- und Angstmarkt Einfluß nehmen - angefangen mit ihrer Werbung. Zudem sind private Institutionen, wie Kaufhäuser und Banken, zuallererst an der Sicherung ihrer Bestände und der entsprechenden Verkehrsformen interessiert. Sie schaffen allerdings Zonen einer Sicherheit, die halböffentlichen Charakter annehmen. Bürgerliche Öffentlichkeit ohne politisches Raisonement im Sinne von Freiräumen gesicherten Einkaufs und ungefährdeten Joggings (vgl. vor allem die riesigen shopping malls in den USA).

Folgerungen

Die Konsequenzen dieser verkürzt vorgetragene allgemeinen 'Sicherheits-situation' in der BRD (und mit vielen Analogien in vergleichbaren Ländern) sind habhaft. Sie haben ihrerseits oft grauhaarige Vorfahren. Dieser Umstand muß betont werden, weil gerade im Bereich von Sicherheit, wo (propagierte) Ängste die Vorstellungen bestimmen, immer erneut behauptet wird, Gefahr X oder Y sei Ausdruck einer ganz neuen "Gefahrenlage". Entsprechend kurz-sichtig und kurzfristig werden die (interessierten) Folgerungen gezogen:

Zum ersten: Die Aufgaben von Polizei und Geheimdiensten expandieren kräftig. Entsprechend werden ihre Kompetenzen vorwärtsverreicht, werden die personelle und vor allem die technische Kapazität ausgebaut, wird das Bild potentieller Gefahren und Gefährdender ('Täter') diffus. Alle neuen Polizei- und Geheimdienstgesetze sind Ausdruck dieser Entwicklung. Der potentiellen Allpräsenz des Täters entspricht die potentielle Allpräsenz von Polizei und Geheimdiensten. In diesem Sinne hat das staatliche Gewaltmonopol in seinen informationellen Nerven und seinen gewaltkräftigen Muskeln kräftig zugenommen.

Zum zweiten: Die unspezifisch allgemein auszuübenden Aufgaben verlangen eine Pflege des Kontakts zu den BürgerInnen. Immer schon hat das staatliche Gewaltmonopol sich durch seine Sicherungsleistungen ein Gutstück selbst legitimiert - und die Nachfrage nach seinen Sicherungsprodukten gleich miterzeugt. Diese zirkuläre Legitimation wird dort verstärkt und verändert, wo BürgerInnen selbst als eine Art HilfspolizistInnen eingesetzt werden sollen. Die in Berlin (West) und Baden-Württemberg seit langem bestehende Einrichtung einer 'Freiwilligen Polizei-Reserve' soll, bayerischen Plänen zufolge, in Form ehrenamtlicher 'Sicherheitswachen' sublimiert und verbreitert werden.³ Staatliche Vorhaben, die eigenen Sicherungskräfte durch einen bürgerlichen Saum zu erweitern, ohne - nota bene - den eigenen Apparat im Sinne bürgerlicher Teilnahme zu verändern, werden ergänzt durch Angebote von Bürgergruppen, die sich als 'Bürgerwehren' anbieten. So in Baden-Württemberg eine 'Deutsche Liga für Volk und Heimat'⁴, so in Berlin eine gegenwärtig ventilierte Niederlassung der 'Guardian Angels'.⁵ (siehe S. 38)

Jeder 'brave' Bürger und jede 'brave' Bürgerin im ehrenamtlichen Polizeidienst? Anormal verhielte sich, wer sich nicht als ehrenamtliche Polizeikraft ohne Uniform benähme? Menschen- und Bürgerrechte werden im Umkreis der Sicherheit kaum noch als Abwehrrechte gegenüber dem eingreifenden

3 vgl. Süddeutsche Zeitung v. 17.8.92 und Der Spiegel v. 12.8.92

4 vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 24.9.92

5 vgl. die tageszeitung v. 11.3.92

Staat verstanden, wie es ihrer aufklärerischen Entstehung entspräche. Das Selbstbestimmungsrecht wird der Tendenz nach "am Ende aller Sicherheit" für Sicherheitsvorkehrungen geopfert.

Zum dritten: Als staatlich lizenzierte Gewalt hat der Betriebs- oder Werk-schutz Tradition. Personell und technisch ausgebaut ist er während der letz-ten Jahrzehnte in fast jedem Eckladen eingezogen.

Private Wach- und Sicherheitsunternehmen haben vielfach professionell die Sicherungsleistungen übernommen. Ihre Zahl geht in die Tausende, die ihrer Beschäftigten liegt über der Hunderttausendergrenze; der Umsatz schwabbt in die Milliardenzone.⁶ Die Konjunktur ist gut - ein Abschwung nicht zu befürchten. Zählte man alle Personen zusammen, die im privaten Si-cherheitsgewerbe tätig sind (einschließlich des Betriebsschutzes) und fügte man die technische Reichweite ihrer 'Sicherheitswahrnehmung' hinzu, man käme zu phantastischen Größenordnungen fortdauernder professioneller Überwachung außerhalb (aber mit kooperierender Duldung) der öffentlichen Gewalt.

Zum vierten: Das Ausmaß des Sachschutzes läßt das Bild wandelnder Panzer-schranke, genannt BürgerInnen, nicht mehr absurd erscheinen. Wer wohnte nicht hinter (mehrfach) verriegelten Türen? Alarmanlagen werden üblich. Fahrrad kann man nur mit schwerem Schloßbehang fahren. Die Autoindu-strie verspricht sich - gelobt seien die Autodiebe - wachsende Geschäfte.⁷ Der 'passive', sprich mittels technischer Vorkehrungen bewerkstelligte Sach-schutz gleitet dabei fließend über in den 'aktiven', von professionellen Kräf-ten betriebenen Sachschutz, der wiederum über einen kurzen Draht zur Poli-zei verfügt.

Zum fünften: Die innere Friedensleistung des staatlichen Gewaltmonopols und dessen Legitimation leben von der Vorstellung eines Volkes ohne Waf-fen. Diese Annahme war auch in Deutschland immer nur begrenzt richtig, wenn man bedenkt, welche enorme Rolle im Innern das Militär bis 1945 auch in äußeren Friedenszeiten spielte. Nun mehren sich die Zeichen, daß der private Besitz des Gewaltmittels zugenommen habe und noch zunehme, Waffenbesitz und Waffeneinsatz kommen in Mode.⁸

6 vgl. Ballhausen aaO. und Leo Schuster: Privates Sicherheitsgewerbe - Bedrohung des staatlichen Gewaltmonopols oder Notwendigkeit?, in: Die Polizei 1/89, S. 5-11

7 vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.9.92 und 13.10.92

8 vgl. Der Spiegel v. 7.9.92

Das staatliche Gewaltmonopol II

Nichtstaatlich ausgeübte Gewalt, die in der Regel keine direkt physisch gerichteten Gewaltmittel einsetzen darf, wird als staatlich lizenzierte Gewalt ausgeübt; nichtstaatliche Gewalten wie Wach- und Sicherheitsunternehmen werden durch rechtliche Auflagen ebenso ermöglicht und benötigt (etwa durch Vorschriften des Atomgesetzes, des Bundesluftfahrtgesetzes u.a.); schließlich dehnen staatliche Instanzen ihren Sicherheitshof 'deregulierend' aus, indem sie ihrerseits private Hilfe in Anspruch nehmen. Vor allem, weil private Sicherungsdienste kostengünstiger 'produzieren' können. Somit ist es falsch, von vornherein zu behaupten, private Sicherheitsunternehmungen unterhöhlten als solche den staatlichen Monopolanspruch und seine Realität. Staatliches Gewaltmonopol bedeutete nie staatliche Totalität aller Gewalt.

Dennoch bestehen triftige Einwände gegen das Ausufern der Privatisierung formell öffentlicher Sicherheit.

So heißt es, die Legitimität des Staates erodiere, wenn er sich als schwach erweise und andersartiger Hilfe bedürfe. Dieses Argument ist äußerst ambivalent. Es unterstellt keine primär demokratische, sondern eine primär aus der Gewalt-, sprich unmittelbarer Herrschaftsrealität sich herleitende Legitimation. Das Legitimitätsargument kann deshalb sehr leicht mißbraucht werden, einen gewaltstarken Staat ohne Wenn und Aber zu verlangen.

Das rechtsstaatliche Argument ist bedenkenswerter.⁹ Wie lassen sich private Sicherheitsvorkehrungen aktiver Art (also nicht nur Schlösser u.ä.) kontrollieren? Welche Chance bleibt den BürgerInnen, sich zu wehren, wenn private Sicherungen 'System' gewinnen, sich mit anderen Sanktionsmöglichkeiten (Bezahlung, Entlassung) verbinden und bürgerliche Integrität technisch mühelos aufheben können? Das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" wird hier massiv gefährdet. (Freilich gilt: Auch die bürgerlichen Möglichkeiten, sich gegen die informationellen Gewaltmittel staatlicher Sicherungsleistungen zu wehren, sind erheblich begrenzt. Parlamentarische Kontrolle geschieht weitgehend symbolisch.)

Fast noch einschneidender ist der soziale Einwand. Staatliche Sicherung lebt von ihrem Anspruch, prinzipiell alle sichernd und sanktionierend gleich zu behandeln. Sobald Sicherheit zum Marktgut wird, spiegelt der Konsum der 'Sicherheitsgüter' die Struktur sozialer Ungleichheit. Die sozial Bedürftigsten und daher oft auch Ängstlichsten können sich am wenigsten 'Sicherheit leisten'. Außerdem bedeutet die private Verfügung über Sicherungsmittel die

⁹ vgl. Rudolf Wassermann, Rechtspolitische Aspekte der Betriebsjustiz, in: Deutsche Kriminologische Gesellschaft e.V. (Hrsg.), Betriebsjustiz, Hamburg 1975, S. 53-61

Möglichkeit, über andere Macht auszuüben. Soziale Ungleichheit wird also privatherrschaftlich verstärkt.

Diese Einwände stechen. Dennoch wäre es falsch, um des Arguments willen zu unterstellen, der staatliche Allgemeinheits- als Gleichbehandlungsanspruch auch und gerade in Sachen Sicherung treffe zu. Bekanntlich lassen sich die Städte in Zonen abgestuften Reichtums, verschiedener Lebensqualität und nicht zuletzt unterschiedlicher Sicherheitsgewährleistungen unterteilen. Die Geographie staatlicher Sicherheit ist durch erhebliche Unebenheiten gekennzeichnet.

Die berufsständischen Einwände seitens der Polizei und in anderer Weise von den Gewerkschaften, monieren die mangelnde Sachkunde von privaten Sicherheitsberuflern. Sobald letztere mehr Kompetenzen ergatterten als die "Jedermannsrechte" (der Selbstverteidigung u.ä.), drohe nicht nur dem Polizisten als Hoheitsbeamten Gefahr, sondern werde die staatsbürgerliche Gleichheit unterhöhlt. Diese Vorbehalte sind triftig. Angesichts der Kompetenz, die Sicherungsleistungen heute mehr denn je erfordern, erschreckt der Kompetenzmangel vieler flugs eingestellter privater Sicherungskräfte. Allerdings relativieren sich die Einwände, da auch die polizeiliche Ausbildung zu wünschen übrig läßt. Zum anderen schreckt der (nicht seltene) Mißbrauch des Hoheitsanspruchs.

Es gibt kein einfaches 'Zurück zum möglichst exklusiven Gewaltmonopol'. Das bedeutete angesichts der vorhandenen Motive, in gesteigertem Umfange Sicherheitsleistungen zu verlangen, Polizei und Geheimdienste in ihren Kompetenzen, personellen und sachlichen Mitteln weiter auszubauen. Bürgerrechtlich muß statt dessen darauf gedrungen werden, an den Ursachen ausgeweiteter Sicherungsgebiete und den Hintergründen der Ängste anzusetzen. Wie ließe sich die allein bürgerrechtlich zu rechtfertigende Sicherung demokratisch ausreichend kontrollieren? Eine Ausforstung aller Sicherheitsbereiche und -vorkehrungen mit Hilfe solcher Fragen würde zwar nicht zu einem Kahlschlag, wohl aber zu einer kräftigen Lichtung der staatlich-privat verschlungenen Sicherheitsökonomie führen. Eine entsprechende Demokratisierung, sprich Ver-Bürgerlichung der abstrakten Sicherheit und ihrer Organisierung wäre die notwendige Folge.¹⁰ Insofern könnte/sollte die private Ausfransung des staatlichen Gewaltmonopols zum Anlaß genommen werden, über die Art der heutigen Sicherheitsgesellschaft und die in den Sicherungen selbst steckenden Unsicherheiten nachzudenken, um entsprechend zu handeln.

10 zum Ansatz vgl. Die Grünen (Hrsg.): Eine neue Polizeipolitik - Kriterien und Konzepte, Bonn 1990

Eine Zwickmühle

So wenig hierüber gestritten werden kann, wenn die demokratisch-menschenrechtliche Orientierung gilt, so sehr ist einzugestehen, daß sich gerade unter dem Gesichtspunkt bürgerlicher Sicherheit an Leib und Leben, an gewaltfreier Kommunikation und Mobilität, an geschütztem Eigenraum und geschützter Öffentlichkeit ggw. erhebliche Schwierigkeiten auftürmen. Die Integrität von Menschen verlangt unmittelbaren Schutz. Darauf kann nicht gewartet werden, bis die Ursachen der Gefährdung beseitigt sind. In diesem Sinne ist beispielsweise ein vermehrter öffentlich und/oder privat organisierter Schutz von U-Bahnen oder von gefährdeten Asylbewerber-Heimen unabdingbar. Es ist jedoch darauf zu achten, daß alle Schutzvorkehrungen berechenbar bleiben und nicht ihrerseits unübersichtlich bürgerliche Integrität gefährden, indem sie z.B. hoch selektiv und unzureichend kontrolliert eingesetzt werden. In diesem Sinne kommt es darauf an, öffentliche Sicherheit, daß heißt die Sicherheit des Bürgers und der Bürgerin als Person im öffentlichen Raum und in privater Umgebung in doppeltem Sinne zu einem demokratischen Thema zu machen. Die aktuellen und die strukturel erzeugten Gefahren für eine weit verstandene bürgerliche Integrität, die Zentralnorm aller Menschenrechte, sind ebenso öffentlich zu debattieren wie die gesetzlich geschaffenen institutionellen Sicherheitsvorkehrungen demokratisch kontrollfähig zu halten sind. Seien sie nun formell öffentlich-staatlich oder formell privat organisiert.

Wolf-Dieter Narr, Freie Universität
Berlin seit 1971, Mitherausgeber von
Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Polizei, private Sicherheitsdienste und staatliches Gewaltmonopol

von Burkhard von Walsleben

Auf der Grundlage angeblicher Sparzwänge schaffen die Regierungen in den Bundesländern verstärkt Möglichkeiten des Einsatzes privater Sicherheitsdienste. An der Spitze derartiger Initiativen, mit denen sich der Staat immer weiter aus dem Politikfeld innere Sicherheit zurückzieht, liegt der Senat von Berlin. Diese Politik ist die Kapitulation vor dem Verbrechen, weil das staatliche Gewaltmonopol ein Eckpfeiler unserer Demokratie ist. Alle Bürgerinnen und Bürger haben auf der Grundlage unserer Verfassung einen Anspruch auf gleiche Sicherheit. Auf gleiche Sicherheit überall dort, wo sie ihr Leben gestalten, in ihrem Wohnumfeld, in ihrer Freizeit, von und zum Arbeitsplatz und in den Betrieben und Verwaltungen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten als Werkschutz natürlich gerechtfertigt ist. Gerechtfertigt ist auch, daß in Einkaufszentren und anderen privaten Einrichtungen die Eigentümer baulich und personell für die Sicherheit ihrer Kunden und Mitarbeiter/innen mit verantwortlich sind. Es gibt durchaus private Schutzinteressen, für die der Staat und damit die Polizei nicht eintreten kann. Genau dies ist das Feld privater Sicherheitsdienste, aber nicht mehr. Der Einsatz privater Sicherheitsdienste vermittelt der Bevölkerung den Eindruck, daß der Staat sein Gewaltmonopol aufgibt, mit der fatalen Folge, daß die Menschen glauben könnten, sie wären für ihre Sicherheit, auch wenn es sich nur um ein vermeintliches Sicherheitsgefühl handelt, bis hin zur Bildung einer Bürgerwehr selbst verantwortlich. Das ist eine Politik gegen die Interessen der Bevölkerung. Sie führt dazu, daß sich die Reichen ihre Sicherheit kaufen und für den Rest der Bevölkerung das übrig bleibt, was der Staat bereit ist, zu leisten. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit darf nicht zu einer Ware verkommen. Wenn nämlich der individuelle Schutz Privatsache ist, setzt sich verständlicherweise derjenige durch, der der Stärkere ist. Das ist nichts anderes als Faustrecht.

Auch FPR bedenken

Noch weiter als anderen Landesregierungen, ich erwähnte das eingangs schon, geht der Berliner Senat. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Freiwillige Polizei-Reserve (FRPG)¹ hat er deutlich werden lassen, daß er in dem so sensiblen Sicherheitsbereich bereit ist, jetzt selbst neben den Wachschutzunternehmen eine eigene amtliche Einrichtung, die 'FPR', einzusetzen. Die Aufgaben der 'FPR' sind in diesem Gesetz so gefaßt, daß damit eine erhebliche Palette der polizeilichen Alltagsarbeit erfaßt wird. In Anbetracht der Tatsache, daß die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei polizeilichen Amtshandlungen eine immer stärkere Bedeutung gewinnt, ist es deshalb unverantwortlich, in diesem Bereich Reservisten mit unzulänglicher Waffen- und Rechtsausbildung einzusetzen und ihnen polizeiliche Befugnisse zu übertragen. Und das in der Bundesrepublik Deutschland, in der nach 1945 zu Recht ständig sehr intensiv über die Ausbildung der Polizei diskutiert wurde. Ein Schwerpunkt der Arbeit der Gewerkschaft der Polizei (GdP) war und ist die Aus- und Fortbildung der Polizei ständig zu qualifizieren, weil sie im ersten Zugriff in die Grundrechte der Menschen eingreifen kann. Nur mit einer qualifizierten Aus- und Fortbildung ist sichergestellt, daß die Polizeiangehörigen, ausgestattet mit umfassenden Rechtskenntnissen, in unserem demokratisch verfaßten Gemeinwesen streng nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in Freiheitsrechte unserer Bürgerinnen und Bürger einschränken. Mit privaten Sicherheitsdiensten ist das nicht mehr gewährleistet. Es wird zu Eingriffen in diese Freiheitsrechte durch die Angehörigen privater Sicherheitsdienste kommen, und es wird bald zu spät sein, wenn dieser Entwicklung, das staatliche Gewaltmonopol aufzuweichen, nicht schnell Einhalt geboten wird. Die Polizei unterliegt der Kontrolle der Verwaltungsgerichte und der Parlamente. Diese Kontrolle ist notwendig, weil es eben konkret um die Beachtung der Bürgerrechte bei der Ausübung polizeilicher Tätigkeiten geht. Der Innenminister/-senator als politisch verantwortlicher für die Polizei ist dem jeweiligen Landesparlament verantwortlich, und es hat schon eine Reihe von Fällen gegeben, bei denen ein Minister/Senator seinen Hut nehmen mußte, so zuletzt noch vor rund einem Jahr, als der damalige hessische Innenminister wegen rechtlich zweifelhafter Maßnahmen im Umgang mit Telefonaufzeichnungen zurücktreten mußte. Die privaten Sicherheitsdienste agieren frei und unkontrolliert. Der Senat nimmt mit dem Einsatz privater Sicherheitsdienste vorhersehbare Rechtsverletzungen billigend in Kauf. Er sanktioniert im Rahmen polizeilicher Tätigkeit den Waffengebrauch von nicht ausreichend ausgebildeten Männern und Frauen in der 'FPR', die

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 48. Jg. Nr. 28, v. 27.6.92

nicht Polizeiangehörige sind. In der Bundesrepublik wurde nach 1945 immer sehr streng an der Verfassung orientiert auf die Einhaltung der Gewaltenteilung geachtet. Es ist deshalb bemerkenswert, daß der Senat und die Mehrheitsfraktionen von CDU und SPD im Abgeordnetenhaus mit der Verabschiedung des FPRG sich auch über verfassungsrechtliche Bedenken hinwegsetzen. Diese Bedenken bestehen, weil auch Mitglieder des Abgeordnetenhauses der 'FPR' angehören und sie durch den im Gesetz enthaltenen Quasi-Beamtenstatus Mitarbeiter einer Hauptverwaltung (Polizei) werden, was durch § 27 LAbgG i.V.m. § 26 LWahlG ausgeschlossen ist. Hier entsteht eine verfassungswidrige Interessenkollision. Gleiches gilt für Angehörige der Rechtsprechung, denn gemäß Artikel 1 III, 20 II und I GG besteht in der Bundesrepublik Deutschland die klassische Gewaltenteilung nach Montesquieu. Bei der Betrachtung privater Sicherheitsdienste und die Auswirkungen auf die innere Sicherheit ist es sehr wichtig, die Rolle der 'FPR' in Berlin mit zu beleuchten. Die Verquickung in diesem Artikel ist gewollt, weil bundesweit die Gefahr besteht, daß Landesregierungen über Sondergesetze wie in Berlin polizeiliche Aufgaben ähnlichen Einrichtungen übertragen, um auf dem Feld der inneren Sicherheit ohne Rücksicht auf die Auswirkungen "Einsparungen" vorzunehmen. Es ist eigentlich ein ungeheuerlicher Vorgang, daß die Politik von dem Grundsatz abrückt, daß sich die Gewährleistung der inneren Sicherheit als staatliche Aufgabe, wie viele öffentliche Dienstleistungen, überhaupt einer reinen Kosten-/Nutzenrechnung entzieht. Anspruch auf einen allgemeinen Schutz hat auch derjenige, der in den entlegensten Winkeln der Bundesrepublik wohnt. Unter dem Gesichtspunkt Kosten-Nutzen gibt es seit einiger Zeit eine gewisse Lust bei den Kommunen, angesichts unabweisbarer Defizite bei der Verkehrsüberwachung Geschwindigkeitskontrollen in eigener Regie vorzunehmen. In Hessen wurde diese Aufgabe Privatfirmen übertragen. Auch dies ist ein Beispiel, daß als sehr bedenklich bezeichnet werden muß. Allein die Polizei verfügt über das Know-how, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Verkehrssicherheit durchzuführen. Die Versuchung für die Kommunen und eventuell in Anspruch genommener Privatfirmen, bei der Überwachung eher das Geschäft im Auge zu haben als die Sicherheit, wird zwar immer bestritten, doch läßt sich dies anhand der ausgewählten Kontrollstellen von Fall zu Fall widerlegen.

Forderungen

Die GdP wird deshalb weiter darauf dringen, daß die Politik zur Frage des Einsatzes privater Sicherheitsdienste umdenkt. Es kann nicht sein, daß bewaffnete 'Privat-Sheriffs' ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln. Es ist

eine gefährliche Entwicklung, daß uns schon Ende des Jahres mehr Privat-Polizisten als Beamte 'beschützen' werden. Diesem Personenkreis steht obendrein eine Fülle sensibler Daten offen. "Kontrolliert wird nur bei Beschwerden. Wo kein Richter, da kein Henker", so der bayerische Datenschutz-Beauftragte Sebastian Oberhauser. Das ist ihm, aber auch uns, zu wenig. Man kann nicht das hohe Gut der inneren Sicherheit dem freien Spiel der Kräfte am Markt überlassen. In diesem Zusammenhang ist an eine Aussage von Willy Brandt vor 16 Jahren während eines Kongresses der Gewerkschaft der Polizei, der das Motto hatte, "Sicherheitspolitik ist Gesellschaftspolitik" zu erinnern: "Die innere Sicherheit wird auch nur dann Bestand haben, wenn sie geschützt wird durch eine Politik, die den sozialen Frieden garantiert." Daran sollten sich auch die heute politisch Verantwortlichen bei der Gestaltung der öffentlichen Haushalte konsequent halten und sie sollten ihre Polizei personell und materiell so ausstatten, daß sie ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann, weil wir dann bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung wesentlich weniger Probleme hätten. Mit privaten Sicherheitsdiensten wird die Politik sie allerdings nicht lösen.

Burkhard von Walsleben ist Landesbezirksvorsitzender der 'Gewerkschaft der Polizei' (GdP) in Berlin.

Sicherheit als Ware und Dienstleistung

- zur Entwicklung einer zukunftssträchtigen Industrie

von Detlef Nogala

Sicherheitsindustrie - ein aufstrebender und prosperierender Wirtschaftszweig - umfaßt eine ganze Reihe teilweise sehr unterschiedlicher Produktpaletten und Dienstleistungen. Ihre Struktur läßt sich in Anlehnung an eine US-amerikanische Definition von "private security"¹ vielleicht am besten als die Gesamtheit der Freiberufler und Privatfirmen beschreiben, die gegen Bezahlung sicherheitsbezogene Dienstleistungen erbringen, indem sie Personen, Eigentum oder Interessen vor Gefahren zu schützen versuchen. Neben den Wachmännern (so sind z.B. nur 5% der Pförtner im Tagesdienst Frauen) wird dieses Aufgabenspektrum von Leibwächtern, Kurieren, Detektiven und nicht zuletzt von den dazugehörigen Ingenieuren, Technikern und Managern abgedeckt. Von einer Industrie kann insofern die Rede sein, als sich Dienstleistung, Beratung, Schulung und Marketing von der industriellen Herstellung und der professionalisierten Anwendung von sicherheitsspezifischen Produkten eigentlich nicht mehr scheiden läßt.

Nach Meinung neoliberaler ökonomischer Theorien läßt sich aus jedem knappen Gut ein Geschäft machen und so ist es schon aus diesem Grunde nicht verwunderlich, wenn sich zwecks profitabler Bedienung diverser Sicherheitsbedürfnisse eine vielgestaltige und wirtschaftlich erfolgreiche Industrie ausgebildet hat. Diese handelt mit Dienstleistungen und bietet Waren an, die den Gebrauchswert 'Mehr Sicherheit' für die Belange des Käufers versprechen. Natürlich geht es dabei nach den herrschenden Marktgesetzen zu, was voraussetzt, daß die Nachfrage nach dem Gut 'Sicherheit' nur bei entsprechender Ausstattung mit Kaufkraft befriedigt wird. Kurzum: Neben dem Staat und seinen Organen kümmern sich mittlerweile eine ganze Reihe diverser privatwirtschaftlicher Organisationen und Unternehmen um die Aufrechterhaltung von Ordnung und die Gewährleistung von Sicherheit. Der feine Unterschied besteht jedoch darin, daß der Staat und seine Institutionen

1 vgl. Timm, H.W. & Christian, K.E. (1991), Introduction to Private Security, Pacific Grove, California: Brooks/Cole Publishing Company, S. 3 ff

(in diesem Falle die Polizei) diese Dienstleistung als eine *raison d'être* eigentlich jedermann, egal ob 'Berber' oder Millionär, zu gewähren haben, Sicherheitsunternehmen hingegen spezielle Schutzbedürfnisse nur gegen cash und Profit zu bedienen bereit sind. Der Tausch Geld gegen Sicherheit ist dabei, historisch gesehen, eine Gewohnheit² und somit unspektakulär, hat aber in den entwickelteren kapitalistischen Gesellschaften in den letzten Jahrzehnten ein spezifisches Gesicht bekommen und tangiert sowohl Staat wie Gesellschaft.

Die Sicherheitsindustrie in Zahlen

In den USA übersteigt die Zahl der Beschäftigten in der Sicherheitsindustrie nach den Erhebungen des 'Hallcrest-Reports' inzwischen bei weitem die der beamteten Polizisten. In der Mitte der 80er Jahre wurde die Gesamtzahl der in der Sicherheitsindustrie Tätigen auf 1,1 Millionen geschätzt (ohne ziviles Bewachungspersonal von Bundesbehörden und Militäreinrichtungen), wobei 449.000 in eigenen Unternehmensabteilungen, 641.000 in Vertragsunternehmen tätig waren.³ Der Nachfolgebericht stellt für den Beginn der 90er Jahre 600.000 beamteten Polizisten 1.500.000 privat beschäftigte Sicherheitsbedienstete gegenüber.⁴ Eine ähnliche Entwicklung läßt sich für Großbritannien aufzeigen. Einer geschätzten Zahl von etwa 250.000 Beschäftigten der Sicherheitsindustrie⁵ entsprechen 120.000 Polizeibeamte.

In Deutschland arbeiten ggw. etwa 105.000 Menschen im Bewachungssektor, wovon etwa 40.000 dem firmeninternen Werkschutz angehören und der Rest von Sicherheitsunternehmen gestellt wird. Auf 100.000 Deutsche kommen damit 140 Angehörige des privaten Wachdienstes. Das Verhältnis von Polizei und Bewachungskräften belief sich nach offiziellen Angaben für 1991 auf 70:30,⁶ was einer Zahl von ca. 245.000 Polizeibeamten entspricht (siehe auch S. 59).

2 vgl. Lipson, M. (1988), *Private Security (A Retrospective)*. The Annals of the American Academy of Political Science (The Private Security Industry), 498 (July 1988), S. 11-22; McCrie, R.D. (1988), *The Development of the U.S. Security Industry (A Retrospective)*, ebd. S. 23-33; Johnston, L. (1992), *The Rebirth of Privat Policing*, New York, Routledge

3 vgl. Cunningham/Taylor 1985, zit. n. Timm/Christian 1991, S. 10

4 vgl. Cunningham et.al 1991, zit. n. Voß, M. (1992, i.D.), *Privatisierung öffentlicher Sicherheit*, in: Frehsee, D.; Löscher, G.; Schumann, K.F. (Hg.), *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung*. (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 15), Opladen, Westdeutscher Verlag

5 South, N. (1988), *Policing for Profit (The Private Security Sector)*, London, Sage
6 Rede des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMI Eduard Lintner anlässlich der Eröffnung der Messe Security '92 am 13. Oktober 1992 in Essen (Manuskript)

Der Umsatz der gesamtdeutschen Sicherheitsindustrie wird für 1991 mit 11 Mrd. DM angegeben, wobei knapp die Hälfte auf mechanische Sicherheit (Geldschränke, Schlösser, Zäune, Gitter, Gläser incl. Montage) und je ein gutes Viertel auf elektronische Sicherheit (Einbruch- und Brandmeldetechnik, Zugangskontrollsysteme, Video-Überwachungsanlagen, incl. Installation und Instandhaltung) und Dienstleistungen (Bewachung, Beratung) entfielen. Gegenüber 1989 (8,3 Mrd. DM) ist das eine Steigerung von 32,5 %, wobei der Nachholbedarf der Neufünfländer einen erheblichen Anteil der Expansion erklärt. Dennoch: welche andere Branche kann solche Steigerungsraten vorweisen? In Großbritannien hat sich der Umsatz der Sicherheitsindustrie von 1981 - 1986 gar nahezu verdoppelt; für 1987 wurde er auf 807 Mill. Pfund geschätzt.⁷

Die Sicherheitsindustrie bedient einen Markt, der sich in erster Linie aus den diversen Sicherheitsinteressen von Wirtschaftsunternehmen und Behörden ergibt, aber inzwischen auch stärker die privaten Konsumenten erfaßt (Alarmanlagen und Bewegungssensoren werden in Werbeprospekten den Haushalten angeboten). Mehr und mehr wird nun auch die öffentliche Nachfrage nach Sicherheit privatwirtschaftlich beantwortet, sei es bei der Bewachung und dem Schutz von Asylunterkünften (ein neuer Markt, wie die Messegesellschaft zu vermelden mußte) oder bei der Sicherung öffentlicher Räume wie Bahnhöfe, S-Bahnen, Einkaufszentren etc.(siehe S. 32).

Was bietet die Sicherheitsindustrie?

Das Angebot der Sicherheitsindustrie richtet sich auf all jene Nachfrage und Kaufkraft, die ein Sicherheitsinteresse artikuliert, dem mit den Mitteln von Bewachung/ Schutz oder Informationsermittlung/ Geheimhaltung (je durch Personal oder über technische Vorrichtungen) entsprochen werden kann. Der Hauptanteil aller Anstrengungen liegt dabei auf dem Gebiet der Vermögenssicherung, d.h. in der Absicherung (bzw. dessen Versprechen) gegen Verlust, Zerstörung oder Diebstahl. Den Naturgewalten und der technischen Umwelt mit ihren Katastrophen kommt zwar aus Sicht der Branche ein nicht unerhebliches Risikopotential zu, das Hauptproblem aber wird in der "kriminellen Energie" von Straftätern gesehen. Diese müssen als Diebe, Erpresser und Spione nicht unbedingt immer nur von außen kommen; ein Gutteil der branchenspezifischen Skepsis richtet sich auf die Beschäftigten der Wirtschaftskunden selbst. Neben der unbefugten Mitnahme von Gegenständen beklagt man verstärkt wieder den sog. "Zeitdiebstahl" von Mitarbeitern,

⁷ vgl. Johnston aaO, S. 74

womit gemeint ist, daß nicht jede Sekunde der verkauften Arbeitskraft auch wirklich allein dem Unternehmensprofit zugute kommt.

Das technische Angebot ist kaum noch zu überblicken. In diesem Jahr waren 540 Aussteller und Anbieter aus dem In- und Ausland auf der Essener "Security"-Messe vertreten. Die Video-Technik wurde perfektioniert und flexibilisiert, das Problem der Überwachung der aufgezeichneten Szenen mit Langzeitrecordern und Aufzeichnungskompression angegangen. Zugangskontrollsysteme mit den dazugehörigen Karten, ob per Eingabe oder berührungslos im Vorübergehen und -fahren, sind längst verbreitet, wobei das Interesse an biometrischen Systemen für Hochsicherheitsanwendungen nachgelassen zu haben scheint. Ein relativ neues Angebot ist hingegen die Satellitenortung von Fahrzeugen (etwa LKW oder Werttransporte) über das GPS-System (Global Positioning System), die von verschiedenen Firmen angeboten wird. Eher traditionelle Technik, wie Brand- und Einbruch-Alarmanlagen, machen zwar einen Großteil des Branchenumsatzes aus, sind aber aus kriminologischer Sicht nicht ganz so interessant wie Firmen, die ganze Gefängnisse schlüsselfertig anbieten oder etwa Panzerglas, das die Kugel des Angreifers zwar aufhält, aber einer entsprechenden Beantwortung von der anderen Seite keinen entscheidenden Widerstand entgegensetzt - sozusagen per Einweg-Verfahren Schutz und freie Schußbahn in einem bietet. Neben allerlei High-Tech-Spielzeug werden natürlich auch Dinge für die unmittelbare Auseinandersetzung angeboten. Für den Beobachter besonders beeindruckend ist dabei eine Vorrichtung zur schnellen Errichtung von Stacheldrahtumzäunungen per Kfz und speziellem Anhänger. Diese effektive Aufstandbekämpfungsmethode wurde (wundert es jemanden?) am südafrikanischen Stand im Video vorgeführt.

Gute Aussichten

Die bundesdeutsche Sicherheitsindustrie hat in den jetzigen Zeiten des Wachstums wenig Sorgen. Gedanken macht sie sich eher um ihr Image und über Maßnahmen, Qualität und Seriosität der Branche zu verbessern und zu sichern. Abwartend steht man dem kommenden europäischen Binnenmarkt gegenüber. Hier scheint ein etwas mühsamer Gang der Anpassung von Normen und Vorschriften vor den Verbänden zu liegen. Der eher nationale Schwerpunkt der verschiedenen Ländermessen kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Sicherheitsmarkt ein internationaler, ein globaler Markt geworden ist, auf dem Konzerne wie Sony, Panasonic, Grundig und Siemens fleißig mitzumischen gedenken. Es dürfte nicht schwer sein einzusehen, daß dieser Markt und die in ihm gebundenen Interessen einen erheblichen

chen Einfluß auf die Struktur und das konkrete Aussehen der Systeme sozialer Kontrolle haben. Die mit dem Wachsen der Sicherheitsindustrie und der Privatisierung von Sicherheitsleistungen verbundenen sozialen, politischen, kriminologischen und juristischen Fragen und Probleme sind enorm - eine intensivierte Diskussion darüber unerläßlich.⁸

Detlef Nogala ist Diplom-Kriminologe und arbeitet z.Zt. an seiner Dissertation über "Technik & soziale Kontrolle"

⁸ siehe Hoogenboom (1991), *Grey Policing: A Theoretical Framework, Policing and Society*, Vol. 2, S. 17-30; Johnston aaO; South aaO; Voß aaO

Wer nicht bequem ist,
sollte

UNBEQU^EM

abonnieren

Die ¼-Jahres-Zeitung der



**Bundesarbeitsgemeinschaft
Kritischer Polizistinnen
und Polizisten
(Hamburger Signal) e. V.**

Themen in Unbequ^m -10-

Kinderpornographie - Sexuelle Gewalt
vor der Kamera

Kein Thema: Kinderpornographie

Kinderpornographie - das Gesetz u. die Polizei

Die Buchkritik aus "schwuler Sicht"

Blockade des Siemens Brennelementewerks

Offener Brief an den Präsidenten des BKA

Eine Antwort v. M. Such alias H.-L. Zachert
Meinungen

Probeabo 15.- DM in bar oder

* Briefmarken für 4 Ausgaben

Bestellungen an: Redaktion

Unbequ^m, c/o Marion Korell,

Kappesgarten 13,
6200 Wiesbaden



Arbeitskreis junger
Kriminologen (Hrsg.)

**POLITISCHES STRAFRECHT
UND**

POLITISCHE KRIMINALITÄT

3. Beiheft zum "Kriminologischen
Journal". 1991, 132 S., br. DM 24,80
(0902 2)

Politische Kriminalität ist ein brisan-
tes Thema. Gelegentlich schnell es
auf der gesellschaftlichen Tagesord-
nung nach oben und wird zum Ge-
genstand erbitterter Kontroversen.
Genauso schnell verschwindet es
wieder. Eine nennenswerte kontinu-
ierliche kriminologische Diskussion
über den Problemkomplex "Staatli-
che Politik, Protest, Gewalt und Wi-
derstand" ist bisher nicht in Gang
gekommen. Die offizielle Kriminolo-
gie subsumiert diesen Bereich un-
ter die normale Kriminalität, und der
Diskurs der mittelbar oder unmittel-
bar von staatlicher Repression Be-
troffenen neigt ebenso zu interes-
sierten Stilisierungen wie die Rhetorik
der staatlichen Ordnungsmacht.
Die Beiträge nähern sich von ver-
schiedenen Seiten und stellen theo-
retische Bezüge zu anderen
Diskussionen her.

Juventa Verlag, Ehretstraße 3, 6940 Weinheim

JUVENTA

"Sicherheit ist Kapital"¹

- Private Sicherheitsdienste in Zahlen und Fakten

von Otto Diederichs

Die Ursprünge privater Sicherheitsdienste in Deutschland führten zurück bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts, als das Nachwachswesen umorganisiert und die bis dahin üblichen Nachwachter dem Befehl des Kommandeurs der staatlichen Schutzmannschaften unterstellt wurden. Damit verbesserten sich schrittweise zwar die nächtlichen Sicherheitsverhältnisse, gleichzeitig jedoch stiegen (insbesondere infolge des Polizeikostengesetzes von 1892) die zu entrichtenden Abgaben der Kommunen für das neue Sicherheitswesen.² Bis zum Auftreten professioneller 'Privatwachter' konnte es somit nicht mehr allzu lange dauern.

Im Juli 1901 erfolgte mit der Eröffnung des "Hannoverschen Wach- und Schließinstitut" die Gründung des ersten privaten Wachunternehmens auf deutschem Boden.³ 1902 gab es deren schon sieben und 1904 bereits ganze zwanzig.⁴ Seither expandiert das Gewerbe nahezu kontinuierlich. Gesicherte Daten bezüglich der Unternehmen und Umsätze dieser Branche finden sich selten. Hier werden die unterschiedlichsten Zahlen gehandelt werden. So schwanken in der Presse etwa die Angaben bei den Beschäftigten für das Jahr 1990 zwischen 60.000⁵ und 130.000.⁶ Im nachfolgenden Text wurde deshalb (soweit möglich) nur auf offizielle Angaben zurückgegriffen.

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe

Hierzu werden Unternehmen und Einzelpersonen gezählt, die ihren Kunden die unterschiedlichsten Dienstleistungen auf dem Sicherheitssektor anbieten. Im wesentlichen sind dies die Bewachung von Geld- und Werttransporten,

1 Rolf H. Jordan, Vorsitzender der ASW 1982; zit. nach Süddeutsche Zeitung v. 23.2.82

2 S. Nelken, Das Bewachungsgewerbe, Berlin 1926

3 ebd.

4 Die Polizei 1/77

5 Frankfurter Rundschau v. 18.4.86

6 Volksblatt Berlin v. 30.10.90

der Schutz von Industrie- und Militäranlagen, Kontrolldienste und Personenbegleitschutz. Zu ihren Kunden zählen neben der Privatwirtschaft (Banken, Kaufhäuser, Fabriken und Lagerhäuser, Raffinerien etc.) in zunehmendem Maße auch kommunale Einrichtungen (siehe S. 32). Grundlage für die -erlaubnispflichtige - Tätigkeit der Branche ist die Gewerbeordnung (insb. § 34a), in der zugleich auch die Kontrollbefugnisse durch die Behörden geregelt sind. Soweit private Unternehmen ihre Wachaufgaben im Auftrage der Bundeswehr wahrnehmen, ergeben sich die Befugnisse aus dem 'Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen' (UZwGBw).⁷

Tabelle 1

Bewaffung der Wach- und Sicherheitsunternehmen

	Stand	Anzahl Firmen	gemeld. bzw. erw. Waffen	Anzahl berecht. Pers.	Waffen-scheine	Besitz-karten
BaWü						
Bay						
Bln	Okt. 85	2	63			
Brem	1982	2		11		
Hmbg		13	284			
Hs	1986		935	478	476	335
Nds	1986	90	1.881		527	2.098
NRW	zwischen 1978 u. 82	98		947	756	1.021
RhPf	1986				103	673
Saar	Febr. 86	4	45			
SH		21	691	135		
	total	230	3.899	1.571	1.862	4.127

Quelle: BMI-Bericht v. 1982, Fortschreibung v. 1986 (Stand: 30.10.86)

⁷ Innere Sicherheit Nr. 64 v. 23.11.82

Läßt man einmal die durch zwei Nachkriegswirren jeweils bedingten rapiden Anstiege im Bewachungsgewerbe unberücksichtigt, so folgte der erste große Wachstumsschub Ende der 60er Jahre (1968 = 40.880 Beschäftigte⁸) und erreichte 1977 - infolge der Attentate der RAF - mit rd. 51.000 Beschäftigten⁹ einen vorläufigen Höhepunkt, danach folgte eine Phase des langsameren, aber kontinuierlichen Anstiegs. Rund 5% aller Beschäftigten galten seinerzeit als bewaffnet.¹⁰ Den letzten verfügbaren Informationen zufolge ist diese Zahl anschließend wieder gesunken: 1986 betrug die Zahl der zum Waffentragen berechtigten Personen 1.571¹¹, was bei einer Gesamtstärke von ca. 60.000 Mann¹² knappe 3% ausmacht. Gesicherte Zahlen aus jüngerer Zeit liegen nicht vor, doch dürfte es an dieser Situation kaum dramatische Veränderungen gegeben haben, auch wenn seit Ende der 80er Jahre und verstärkt nach der deutschen Vereinigung (und der damit einhergehenden veränderten Sicherheitslage) ein erneuter Branchenboom zu verzeichnen ist. In Umsatzzahlen ausgedrückt sieht die Entwicklung folgendermaßen aus: in den Jahren 1960 bis 1980 stiegen die Umsätze der Branche von ca. 110.000 Mio DM auf ca. 1.142 Mrd DM.¹³ 1991 hatte sich der Gesamtabschluß mit rd. 3 Mrd DM¹⁴ noch einmal mehr als verdoppelt.

Organisiert sind diese Unternehmen in diversen Verbänden und Vereinigungen, von denen der 'Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. (BDWS)' als der wichtigste gelten kann. Dieser 1948 gegründete Dachverband organisierte 1992 eigenen Angaben zufolge 350 Unternehmen (davon 80 aus den neuen Bundesländern) mit ca. 50.000 Beschäftigten¹⁵, (1991 waren im alten Bundesgebiet insgesamt 62.610 Personen im Wachgewerbe angestellt, Frauenquote: ca. 20%).¹⁶ Diesen kunterbunten Anbietermarkt auch nur annähernd vollständig darstellen zu wollen, ist ebenso unmöglich wie müßig, da sich gerade unter den kleineren und Kleinstfirmen die Situation ständig ändert und über die Lage in der Ex-DDR offenbar niemand einen verlässlichen Überblick besitzt. Es muß deshalb reichen, sich auf die ganz Großen der Branche zu konzentrieren.

8 Die Polizei 1/77

9 ebd.

10 Süddeutsche Zeitung v. 24.10.79

11 Bericht des BMI von 1982 in der Fortschreibung von 1986

12 Die Polizei-Zeitung (dpz) Nr. 3/86

13 Wirtschaftsschutz & Sicherheitstechnik (W&S) 4/83

14 Der Spiegel v. 14.10.91

15 Schreiben des BDWS v. 26.10.92

16 ebd.

Tabelle 2
Unternehmenswachstum der Sicherheitsbranche

	1960	1970	1980	1984	1986	1988
BaWü	48	57	65	86	97	114
Bay	55	53	115	126	134	129
Bln	18	9	17	15	15	16
Brem	8	5	6	9	10	10
Hmbg	30	25	25	38	40	33
Hs	32	28	66	68	72	76
Nds	23	19	37	54	80	73
NRW	81	89	156	164	199	210
RhPf	20	25	25	28	30	30
Saar	6	4	7	7	10	11
SH	11	11	23	25	34	28
total	332	325	542	620	721	730

Quelle: W&S 10/90 (aktuellere Zahlen liegen ggw. auch beim Statistischen Bundesamt nicht vor)¹⁷

Die 'Gesellschaft für Eigentumsschutz (GfE)', nach Polizeimeinung eines der "seriösen, leistungsstarken und zuverlässigen" Unternehmen¹⁸, entstand 1989 zunächst durch einen Zusammenschluß der 'RAAB-KARCHER-Sicherheit' und der bereits als eigenständiges Unternehmen bestehenden 'GfE', in den nach und nach weitere kleinere Firmen aufgingen. Dezentral strukturiert ist die heutige 'GfE' bundesweit in die regionalen Bereiche Berlin, Nord, West, Mitte, Süd-West, Süd (unterdessen vermutlich auch Ost, Anm. OD) und den Unternehmensbereich Technik gegliedert.¹⁹ Das Dienstleistungsangebot reicht dabei bis hin zur Verkehrsüberwachung, wie z.B. durch den Einsatz von Politessen auf Rügen.²⁰

17 Schreiben des Statistischen Bundesamtes v. 27.10.92

18 Die Polizei 7/92

19 Die Polizei 9/89

20 Die Polizei 10/92

Ebenfalls Niederlassungen in nahezu allen größeren Städten unterhält der 'Deutsche Schutz- und Wachdienst (DSW)'. In Berlin, wo er seit 1974 ansässig ist, galt er Mitte der 80er Jahre mit seinen ca. 900 Mitarbeitern als das größte Bewachungsunternehmen der Stadt.²¹ Im damals noch eingemauerten Berlin oblag ihm - unter französischer Oberhoheit - u.a. der Wachdienst auf dem Flughafen Berlin-Tegel (wie zuvor schon bis zu dessen Schließung auf dem Flughafen Tempelhof).

Die Besonderheit des DSW hingegen liegt in seiner 1978/79 in Bad Oldesloe eingerichteten Ausbildungsstätte, deren Zielsetzung darin besteht, sowohl eigenen Mitarbeitern wie auch externen Personen "eine qualifizierte fachübergreifende Ausbildung anzubieten, die dem Absolventen das Rüstzeug als Führungsnachwuchskraft im Sicherheitswesen der Industrie und Wirtschaft mitgibt".²² Dementsprechend ist das Angebot der DSW-Schule, das sich laut Eigenwerbung "besonders für Soldaten der Bundeswehr (...) und für Beamte auf Widerruf des Bundesgrenzschutzes" eignet²³, in vier ganzjährige Ausbildungsgänge "Arbeitssicherheit, Brandschutz, Rettungsdienst und Werkchutz" gegliedert.²⁴ Langjähriger Leiter der Schule (und Mitgesellschafter der DSW) war der 1977 aus dem Dienst geschiedene frühere Chef des MAD, Brigadegeneral Paul-Albert Scherer.

Die Zeichen der Zeit erkannt hat vor zwei Jahren auch das 1946 gegründete und in Offenbach ansässige Unternehmen 'HBI Sicherheitsdienste GmbH'. Gemeinsam mit 29 weiteren Mittelständlern schloß sich 'HBI' zur 'Deutsche Sicherheitsdienste GmbH (DSD)' mit rund 10.000 MitarbeiterInnen zusammen und ist seither überwiegend in den Ländern der früheren DDR aktiv.²⁵

Die Expansion des Sicherheitsgewerbes nach Osten macht an der deutschen Grenze jedoch noch lange nicht halt. So hat z.B. der in München ansässige Carl Widmeier in der heutigen CSFR ein neues einträgliches Betätigungsfeld gefunden. Dieser Raubritter der Sicherheitsbranche, dessen 'Ziviler Sicherheitsdienst (ZSD)' mit seinem martialischen Auftreten dem gesamten Unternehmenszweig auf immer den Stempel der 'Schwarzen Sheriffs' aufgeprägt hat, sorgt heute u.a. dort als 'CBS' für Ordnung. Seine Sheriffs patrouillieren in ihren schwarzen Uniformen und Mercedes-Limousinen durch die Innenstadt von Bratislava (von den verhängten Geldbußen dürfen 60% einbehalten

21 Berliner Morgenpost v. 9.10.83

22 Informationsbroschüre der DSW-Schule, Jg. 1982

23 ebd.

24 ebd.

25 W&S 11/91

werden), sorgen im mährischen Brno, im böhmischen Plzen oder in Karlovy Vary für die Sicherheit von Hotels und Spielbanken.²⁶

Werkschutz

Zwar haben auch das Bewachungsgewerbe und die Detektivgesellschaften die Entstehung und heutige Ausprägung des Werkschutzes mitbeeinflusst, dies jedoch eher mittelbar. Eigentliche Ursprungsquellen sind die sog. Fabrikdiebstahlsvereine, wie etwa der um 1861 entstandene 'Verein gegen Seidendiebstähle' in Krefeld, der 1883 in Elberfeld gegründete 'Bergische Verein gegen Fabrikdiebstähle' u.a.²⁷

Heute ist zu unterscheiden zwischen dem betriebseigenen Werkschutz und den externen Anbietern aus der Bewachungsbranche. Interne Werkschutzabteilungen, wie sie in der Regel in Großbetrieben wie z.B. Siemens, BASF, Bayer, Opel, Mannesmann etc. üblich sind, bilden dabei lediglich einen Teil des betrieblichen Sicherheitswesens (Arbeitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz, Datenschutz etc.). Allerdings sind die Übergänge hier recht fließend, und insbesondere der Werkschutz wirkt in alle übrigen Sparten mit hinein. Gegliedert ist er zumeist in einen allgemeinen Ordnungsdienst und einen Ermittlungsdienst. Zum Ordnungsdienst zählen dabei z.B. der Pfortnerdienst, die Überwachung des Verkehrs auf dem Betriebsgelände (einschl. Parkplätze, Fahrradständer etc.) und der Wach- und Streifendienst.²⁸ Der seit 1976 mitbestimmungspflichtige Ermittlungsdienst²⁹ ist zuständig sowohl für die Warenein- und Ausgangskontrollen, die Ausgabe von Hausausweisen und Diebstahlermittlungen wie auch für Sicherheitsanalysen, allg. technische Sicherungen und Sonderaufgaben³⁰ (wie etwa der Spionage- und Sabotageabwehr).

Folgt man den zur Verfügung stehenden Daten, so scheint die Zahl der Werkschützer in den zurückliegenden 20 Jahren weitgehend konstant geblieben zu sein. Für 1973 etwa wird sie ebenso mit ca. 60.000 Mann angegeben³¹ wie für 1982³² und 1986.³³

26 Der Tagesspiegel v. 17.9.91

27 Clemens Amelunxen, Werkschutz und Betriebskriminalität, Kriminalistik Verlag Hamburg, 1973

28 Honigl, Tätigwerden von Privaten auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Boorberg Verlag, 1985

29 Az. 2 Bv 4/76

30 Honigl, aaO

31 Amelunxen, aaO

32 Innere Sicherheit Nr. 64 v. 23.11.82

33 dpz Nr. 3/86

Seit 1978 sind die an Sicherheitsfragen interessierten Unternehmen in der vom 'Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)', dem 'Bundesverband der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)' und dem 'Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT)' getragenen 'Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft (ASW)' zusammengeschlossen (ca. 1.000 Mitgliedsfirmen).³⁴ Regelmäßig führen die ASW bzw. die mit ihr verbundene 'Vereinigung für Sicherheit in der Wirtschaft (VSW)' Sicherheitsseminare und Ausbildungskurse durch, um den Werkschützern der angeschlossenen Firmen, für die es bislang keine öffentlichen Ausbildungsgänge gibt, durch eine vor der 'Industrie- und Handelskammer' abzulegende Prüfung zu einem anerkannten Facharbeiterzeugnis ("geprüfte Werkschutzkraft") zu verhelfen.³⁵

Gewerkschaftlich organisiert sind die Werkschützer heute (ebenso wie die privaten Wachdienstler) in der Gewerkschaft ÖTV, nachdem ein 1970 vom Deutschen Gewerkschaftsbund eingerichteter "Arbeitskreis Werkschutz"³⁶ bereits nach kurzer Zeit wieder eingestellt wurde. Wieviele Branchenangehörige sie allerdings organisieren, darüber fehlt auch Herrn Zechner, dem zuständigen Fachreferenten der ÖTV, der genaue Überblick. Vorsichtig gibt er die Gesamtzahl mit "schätzungsweise 17-18.000" an.

34 1987 = 949 Firmen; zit. nach Spiegel v. 4.5.87

35 Süddeutsche Zeitung v. 23.2.82

36 konkret Nr. 20/75

Öffentlicher Nahverkehr - Sicherheit durch Private?

- Beispiel Berlin

von Norbert Pütter

Die Sicherheit in öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu gewährleisten, ist ein lokalpolitisches Dauerthema von überregionaler Bedeutung: Bahnhöfe, Bahnen und Busse sind faktisch öffentliche Räume, rechtlich handelt es sich jedoch um Privatgelände. Damit ist der Konflikt zwischen dem das Hausrecht ausübenden Betreiber und der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Polizei vorprogrammiert - unterschiedliche Interessenlagen stoßen aufeinander.

Zu den Konflikten zwischen den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und der Polizei kam es bereits Ende der 70er Jahre. Die BVG, um die Sicherheit von Personal und Fahrgästen (und ihren Ruf) besorgt, verwies zu Recht auf den öffentlichen Charakter ihrer Anlagen und erwartete einen entsprechenden Beitrag der Polizei. Angesichts knapper Personalressourcen hielt diese jedoch andere Aufgaben für dringlicher, hätte sich gern ganz auf die Rufbereitschaft im Bedarfsfall zurückgezogen und den Sicherheitsauftrag dem Verkehrsunternehmen überantwortet. Man einigte sich 1981 schließlich auf ein gemeinsames Konzept, in dessen Mittelpunkt der 'Mobile Ordnungsdienst (MOD)' stand. Dabei wurden Streifen eingeführt, die aus je zwei BVG-Mitarbeitern und einem Polizisten bestanden.¹ Die gemischten Streifen sollten die gleichzeitige Ausübung von Haus- und Hoheitsrechten gewährleisten. Die BVGler durchliefen eine sechsmonatige Grundausbildung sowie eine einmonatige psychologische, rechtliche und körperliche Vorbereitung.² Die Schutzpolizisten wurden jeweils für zwei Monate zum MOD-Einsatz abgeordnet.³

Bis zum Fall der Mauer blieb dieses Konzept unverändert. Die Zahl der in den Streifen eingesetzten BVG-Mitarbeiter stieg in der Folge ständig: 1984

1 Der Tagesspiegel v. 4.3.81; Berliner Morgenpost v. 6.9.81

2 Der Tagesspiegel v. 9.10.85

3 Volksblatt Berlin v. 16.1.91

wurden 41, Anfang 1985 67 und Ende 1985 bereits 85 Personen eingesetzt; für 1986 war eine Erhöhung auf 118 geplant (dieses Ziel wurde jedoch bis heute nicht erreicht). Auch die Zahl der Polizisten stieg von Anfang 1984 bis Ende 1985 von 24 auf 37. Die von der BVG zu tragenden Kosten wuchsen in dieser Zeit von 3 auf 3,4 Mio. DM.⁴

Ende 1989 begann die Diskussion über die Sicherheit im öffentlichen Nahverkehr erneut. Im Westteil der Stadt stiegen Kriminalität (insb. Taschendiebstähle), Angriffe auf Fahrgäste und Personal, Belästigungen sowie Sachbeschädigungen sprunghaft an. Darüber hinaus beeinflussten Vorfälle im weitläufigen S-Bahn-Bereich Ost-Berlins die neue Sicherheitslage und deren öffentliche Wahrnehmung.

Das neue Konzept

Das ab 1990 entwickelte Sicherheitskonzept der BVG besteht aus zwei Säulen: 1. Verbesserung der Technik, z.B. durch Sprechverbindungen zwischen den einzelnen Wagen und dem Fahrerstand; Austausch der Trennwände gegen Glasfenster oder Türen; Verkürzung der Züge außerhalb der Stoßzeiten. Weiterhin sollen die Bahnhöfe Notrufvorrichtungen erhalten etc.⁵

2. Steigerung der personellen Präsenz. Hier beschäftigen die Verkehrsbetriebe z. Zt. vier unterschiedliche Gruppen:

- 108 BVG-Mitarbeiter und 63 Polizisten für den MOD,
- 246 private Wachleute,
- 294 Kontrolleure und
- 500 auf ABM-Basis eingestellte 'Fahrgastbetreuer'.⁶

(Diese sollen der Orientierung der Fahrgäste dienen und ersetzen das in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend durch Automaten verdrängte Schalterpersonal. Getreu der Maxime, daß in Deutschland eine Uniform zumindest das Sicherheitsgefühl erhöht, erlaubt allenfalls ihre 'Uniformierung' in Form einheitlicher Kleidung, sie zum Sicherheitspersonal zu zählen.)

Eine weitere Erhöhung der Polizeipräsenz ist derzeit nicht vorgesehen. Massiv ausgebaut wurde hingegen der Einsatz des privaten Wachschutzes.

4 Landespressedienst Berlin v. 21.3.93

5 Landespressedienst Berlin v. 9.3.92

6 Abgeordnetenhaus von Berlin (Abgh. Bln.), Plenarprotokoll 12/27 v. 26.3.92, S. 2240 und Berliner Morgenpost v. 7.10.92

Die Industrie- und Handelsschutz GmbH

Die Privaten sind Angestellte der 'Industrie- und Handelsschutz GmbH (IHS)' mit Sitz in Feldkirchen. Gesellschafter der IHS ist Heribert Hellenbroich, einst Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesnachrichtendienstes (BND). (Nach seiner Amtsentfernung in Folge des 'Tiedge-Skandals' war er nach einem kurzen Intermezzo bei einem Baseler Sicherheitsberatungsunternehmen 1986 zum Leiter des 'Instituts für Sicherheitsforschung' in Feldkirchen bestellt worden. Das Institut befaßt sich mit Fragen des Personenschutzes und der Wirtschaftsspionage. Weiterhin ist Hellenbroich Beiratsvorsitzender des Berliner 'Instituts für Internationale Wirtschaftssicherheit', dessen Leiter der frühere MfS-Mitarbeiter und Jura-Professor Ehrenfried Stelzer ist.⁷ Pikanterweise war Stelzer 1988 nach der Flucht des BfV-Agenten Tiedge in die DDR als Doktorvater an dessen Promotion beteiligt.) Die IHS hat mittlerweile auch Sicherheitsaufgaben bei den Verkehrsbetrieben in Frankfurt/M. und Ludwigshafen übernommen.⁸ Vor dem Berliner Engagement waren IHS-Mitarbeiter bereits bei der Bundesbahn eingesetzt.⁹ Die 246 Wachmänner und -frauen versehen ihren Dienst in Doppelstreifen, die während der gesamten Betriebszeit eingesetzt werden.¹⁰ Sie sind nicht bewaffnet, führen jedoch z.T. einen Hund (mit Maulkorb) mit. Die Leistungen der Privaten kosten die BVG im jetzigen Umfang jährlich 25 Mio. DM.¹¹ Die Ausgaben der Polizei für ihre 63 Beamten werden mit rund 2,3 Mio. DM jährlich angegeben.¹²

Die Beschäftigten der IHS kommen Presseberichten zufolge zu 70% aus dem Ostteil Berlins oder aus Brandenburg.¹³ Rund 40 der 1991 eingesetzten Privaten waren laut BVG ehemalige Volkspolizisten; wobei sich die IHS gleichzeitig verpflichten mußte, keine ehemaligen STASI-Mitarbeiter (ebenso niemanden, der an der Mauer Dienst getan hatte) einzusetzen.¹⁴ Nach Angaben der IHS müssen ihre Mitarbeiter eine betriebsinterne "umfangreiche Ausbildung" durchlaufen.¹⁵

7 vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 37 (3/90)

8 Frankfurter Rundschau v. 12.4.91

9 tageszeitung v. 31.10.91

10 Der Tagesspiegel v. 6.4.92

11 Der Tagesspiegel v. 12.6.92.

12 S. Abgh. Bln., Drs. 12/125 v. 7.3.91

13 Berliner Morgenpost v. 17.7.92

14 Berliner Morgenpost v. 21.3.91

15 Der Tagesspiegel v. 28.8.92

Erfolge

In halbjährlichen Bilanzen bemüht sich die IHS, die Effektivität ihres Einsatzes nachzuweisen. Für die ersten neun Monate 1992 meldeten die Streifen über 167.000 Einsätze: In 35.300 Fällen wurden Fahrgäste wegen Alkoholgenuß von der Beförderung ausgeschlossen, fast 46.000 Personen wurden zum Verlassen der Bahnhöfe aufgefordert, knapp 25.000 mal wurden Obdachlose zur Ordnung gerufen und in genau 15.653 Fällen wirkten sie auf lautstarke Jugendliche ein. Bei 38 Fahrgästen schritten IHS-Mitarbeiter wegen mitgeführter Schußwaffen ein. Wieweit es sich hierbei um Gas- und Schreckschußpistolen oder um scharfe Waffen handelt, ist unklar, da dies eigenartigerweise weder bei der IHS noch von der Polizei festgehalten wird.¹⁶ Sie schlichteten mehr als 2.000 Streitigkeiten unter Fahrgästen, gingen 213 mal gegen Personen vor, von denen sie oder BVG-Personal angegriffen wurden, und in 155 Fällen wurden Prügeleien beendet. Des weiteren gingen Streifen gegen Raucher (6.439 mal), Musikanten (1.637), Bettelei (3.115) und ambulanten Handel (1.694) vor. 2.076 hilflose Personen wurden aufgefunden und 497 Kinder ohne Begleitung der Polizei übergeben.¹⁷ Wachhunde wurden allein im Juni 1992 neunmal eingesetzt.¹⁸

Nicht nur die IHS, auch die Verkehrsbetriebe und die Senatsverwaltung bilanzieren den Einsatz positiv. Daß die Zahl der Angriffe, Sachbeschädigungen und Diebstähle wieder zurückgegangen ist,¹⁹ wird auf die vermehrten Streifen zurückgeführt. Kritik hat es bisher kaum gegeben. Neben der durch die Hunde hervorgerufenen Einschüchterung wurden nur Klagen über den rüden Umgangston der Streifen laut.²⁰ Von größerem Fehlverhalten oder gar Übergriffen ist nichts bekanntgeworden.

Das Reichsbahn-Konzept

Nur ein Teil der S-Bahnen untersteht der BVG. Der Ostberliner Betriebsteil gehört weitgehend zur 'Deutschen Reichsbahn'. Auch die Reichsbahn setzt auf die Beteiligung privater Dienste beim Sicherungsdienst ihrer Einrichtungen. Seit Oktober 1991 setzt sie einen Wachschatz ein, der im Streifendienst für die Sicherheit in Bahnen und Bahnhöfen sorgen soll. Für monatlich 85.000 DM wurden 8 Doppelstreifen der Firma B.O.S.S. (mit Hundebegleitung) engagiert. Zu Beginn 1992 wurde die Zahl der Privaten verdoppelt²¹

16 telefonische Auskünfte v. 9.11.92

17 Berliner Zeitung v. 26.10.92.

18 Der Tagesspiegel v. 22.8.92

19 Berliner Morgenpost v. 19.10.91

20 Berliner Morgenpost v. 15.7.92

21 Berliner Zeitung v. 30.12.91

und als zweites Unternehmen die 'Siba - Bewachungsdienst Werkschutz GmbH' eingesetzt. Im Herbst 1992 waren dann bereits 100 Wachleute im Einsatz²². Die privaten Doppelstreifen werden z.T. von einem S-Bahn-Kontrollleur in Zivil begleitet. Zusätzlich bildete die Reichsbahn eine eigene 'Mobile Ordnungstruppe (MOT)', der 1991 42 und 1992 60 Personen angehörten.²³ Im Herbst 1991 plante die Bahn darüber hinaus 120 ABM-Kräfte für Kontrollaufgaben einzustellen.²⁴ Rund 10 Mio. DM hat die Reichsbahn im letzten Jahr für ihren Sicherheitsdienst ausgegeben, den Großteil davon an die beiden privaten Firmen.²⁵

Für die ersten neun Monate 1992 legte die Reichsbahn eine Bilanz ihrer Sicherheitsdienste vor, die auf folgende Erfolge verwies:

- 126 S-Bahn-Surfer, 85 Farbsprayer und 54 Täter, die Sachbeschädigungen verübten, wurden auf frischer Tat ertappt,
- 4 Selbstmorde wurden verhindert und
- 10 Räuber sowie
- drei Sittlichkeitsverbrecher gefaßt.²⁶

Der nach der Novellierung des BGS-Gesetzes auch für die S-Bahn zuständige Bundesgrenzschutz setzte im Oktober 1992 426 BGS-Beamte (z.T. mit Dienststunden) im Sicherungsdienst ein.²⁷ Zwischen April und September 1992 fertigten die Beamten insgesamt 8.318 Anzeigen an.²⁸

Da ein Teil des S-Bahn- und des Fernbahngeländes direkt nebeneinander liegen, gibt es seit Frühjahr 1992 gemeinsame Streifen von Polizei und BGS auf einigen Bahnhöfen.²⁹ Nach Angaben der BVG wird der Einsatz der verschiedenen Gruppen (Polizei, BGS, MOD, MOT, private Sicherheitsfirmen) wöchentlich koordiniert.³⁰ Konflikte wurden bislang nicht bekannt.

Bilanz

Mögliche Alternativen zum Einsatz der Privaten hätten in verstärktem Polizeieinsatz oder im Ausbau der BVG-, bzw. Reichsbahn-eigenen Sicherheitskräfte liegen können. Betrachtet man die Tätigkeitsberichte der Streifen, so zeigt sich, daß mehr Polizisten in den Bahnen kaum zu rechtfertigen wären. Für Hinweise auf das Rauchverbot oder für den Ausschluß von der Beförde-

22 Berliner Morgenpost v. 24.10.92

23 Der Tagesspiegel v. 12.12.91

24 Berliner Zeitung v. 25.9.91

25 Der Tagesspiegel v. 24.10.92

26 Berliner Morgenpost v. 24.10.92

27 Berliner Morgenpost v. 11.10.92

28 Berliner Morgenpost v. 24.10.92

29 Berliner Morgenpost v. 16.4.92

30 die tageszeitung v. 19.4.91

rung braucht man in der Tat keine Polizei. Insofern sind Befürchtungen, das Gewaltmonopol des Staates werde bedroht, fehl am Platz. Die Privaten sind vielmehr - wie es scheint erfolgreich - um Zusammenarbeit mit der Polizei bemüht. Gegen einen größeren BVG-eigenen Sicherheitsdienst sprechen hingegen betriebswirtschaftliche Gründe: Die privaten Dienste stellen ihre Leistungen zu einem festen Preis bereit. Deren Kontrolle durch Vorgaben ist leichter zu bewerkstelligen als die eigene Organisation, und die dauerhaften Verbindlichkeiten für den Haushalt sind (vermutlich) geringer.

Aus der vorgelegten Leistungsbilanz entstehen indes Bedenken anderer Art. Das Schwergewicht der Tätigkeit liegt danach nicht in der Sicherung von Leib und Leben des Personals und der Fahrgäste, sondern in allgemeinen Ordnungsaufgaben, die sich auch gegen Musikanten, Bettler, Betrunkene u.ä. richten. Dies mag im Interesse eines Teils der Fahrgäste liegen. Verbunden mit den vermehrt zu beobachtenden Tendenzen, Einkaufszentren und -straßen etc. stärker von privaten Sicherheitsstreifen patrouillieren zu lassen, werden für unliebsame Bevölkerungsgruppen die öffentlich zugänglichen Räume zunehmend beschnitten.

Norbert Pütter ist Redaktionsmitglied
und Mitherausgeber von **Bürgerrechte
& Polizei/CILIP**

Selbsthilfe statt kommerzieller Sicherheit?

- 'Guardian Angels' auch in Berlin

von Annette Wilmes

Eine Gruppe sehr junger Berlinerinnen und Berliner, die ältesten gerade Anfang 20, hat einen Verein gegründet. Nach ihrem New Yorker Vorbild nennen sie sich 'Guardian Angels'. Sie wollen den Fahrgästen in den Berliner S- und U-Bahnen ein Gefühl der Sicherheit geben - vor allem nachts.

In New York gibt es die 'Guardian Angels' seit 1979. Die Organisation hat inzwischen mehrere Tausend freiwilliger Mitglieder in den USA, Kanada, Mexiko und Großbritannien. Allein durch ihre Anwesenheit versuchen sie auf den Straßen und in den U-Bahnen Drogen- und Gewaltkriminalität zu bekämpfen. Eine Selbsthilfe-Vereinigung als Bürgerwehr. Uniformiert marschieren sie durch besonders gefährdete Gebiete der Städte. Die meist sehr jungen Mitglieder der 'Guardian Angels' rekrutieren sich häufig selbst aus dem Drogenmilieu und den Ghettos der Großstädte. Das gehört zum Programm. Die Jugendlichen sollen auf die richtige Seite gezogen werden, so ein Gruppenmitglied, viele von ihnen würden später Feuerwehrleute, Polizisten oder Gefängnisaufseher.¹

Der Erfolg der 'Angels' ist indes umstritten. Anwohner in New York sagen zwar, endlich könnten sie wieder ohne Angst durch die Straßen gehen. Die Verbrechens-Statistik des FBI allerdings zeigt kaum eine veränderte Zahl, seit die Angels patrouillieren.

Das allein wäre noch kein ernsthafter Einwand gegen die Aktivitäten der jungen Leute. Bedenklicher ist, daß sie in Wirklichkeit nicht so friedfertig sind, wie man sich 'Schutzengel' allgemein vorstellt. Zwar geben sie sich unbewaffnet, besitzen jedoch eine Karate-Ausbildung: Faustschläge und Fußtritte sind an der Tagesordnung. Sie ihrerseits haben sich schon häufiger Messerstiche und Pistolenschüsse eingehandelt, einige 'Guardian Angels' wurden

¹ Kriminalistik 10/92

dabei bereits lebensgefährlich verletzt oder gar getötet. "Wir führen Krieg", sagt denn auch ganz unverblümt der Gründer des Vereins, Curtis Sliwa.² Polizeiliche Aufgaben dürfen die 'Angels' auch in New York nicht übernehmen. Dennoch durchsuchen sie häufig Menschen, die ihnen verdächtig vorkommen. Mit den persönlichen Rechten der Festgehaltenen nehmen sie es dabei nicht immer so genau. Finden sie tatsächlich etwas Verbotenes, z. B. Drogen, so halten sie die Betroffenen fest und alarmieren die Polizei. Großes Interesse haben die 'Guardian Angels' an der Mithilfe von Geschäftsleuten, die an einer 'sauberen Gegend' interessiert sind. In speziellen Fragebögen lassen sie auflisten, was in der Nachbarschaft passiert. So haben Anwohner denn auch schon häufig Nummernschilder von Fahrzeugen an die 'Angels' weitergegeben, nur weil sie ihnen "fremd" waren. Solche Informationen werden ohne Federlesen an die Polizei weitergegeben.

Bedenken und Reaktionen

Genau das ist es, was man befürchten muß, wenn eine solche Selbsthilfe-Gruppe aktiv wird. Das Klima der Angst (wobei noch zu fragen ist, ob dieses überhaupt zu beseitigen ist), wird eingetauscht gegen ein Klima des Denunziantentums.

Selbstjustiz wird den jungen Leuten vorgeworfen, und da ist sicher etwas dran. Denn selbst wenn die 'Guardian Angels' Kurse in Recht und Politik absolvieren, wie sie dies vorgeben³, dann sind das wohl allenfalls Crash-Kurse ohne jede Kontrolle. Wer weiß, wie schwer häufig selbst die Polizei zu kontrollieren ist, dem schwant, was passieren kann, wenn energiegeladene junge Menschen beginnen, das Verbrechen zu bekämpfen. Ganz zu schweigen von einer anderen Gefahr. 'Guardian Angels' treten uniformiert auf: rotes Barett, rote Jacken, meist Militärhosen und weiße T-Shirts mit dem Emblem der 'Angels', das geflügelte Dreieck mit einem Auge (das Auge Gottes?), darunter die Aufschrift: "Guardian Angels - Safety Patrol". Solch martialisches Äußeres, legt den Gedanken nahe, daß sich gerade rechtsradikale Jugendliche angezogen fühlen könnten. Fasziniert von einer Bürgerwehr, in der gewalttätiges Verhalten legitimiert zu sein scheint.

All das wollen die Jugendlichen, die gerade in Berlin ihren Verein gegründet haben, natürlich nicht. Sie wollen die öffentlichen Verkehrsmittel wieder sicherer machen, und sonst nichts. Ob sie vor den genannten Gefahren allerdings gefeit sind, muß bezweifelt werden.

Die 'Guardian Angels' in Berlin lassen sich von ihren Kollegen aus New York und London bereits ausbilden. Finanziert werden sie vorerst noch aus

2 Der Spiegel v. 27.6.88

3 Stadtilustrierte zitty v. 17.9.92

New York, später allerdings müssen sie sich mit Spendengeldern selbst über Wasser halten. Davon werden sie dann wohl auch ihre Fahrscheine kaufen müssen, denn die Berliner Verkehrs-Betriebe (BVG) sind nicht bereit, die Selbsthilfe-Gruppe als Sicherheitsgruppe anzuerkennen.⁴ Auch die Senatsverwaltung für Inneres hält von den selbsternannten Hilfssheriffs nichts. Bürgerwehren lehnt sie rigoros ab,⁵ und das muß sie auch, denn hierzulande gibt es das staatliche Gewaltmonopol.

Auch die CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus will das staatliche Gewaltmonopol "strikt beachtet" sehen. Sie begrüßt jedoch, "daß junge Menschen bereit sind, sich freiwillig und aktiv für die innere Sicherheit einzusetzen".⁶

Höchst bedenklich wird es jedoch, wenn ein Kriminalbeamter den 'Guardian Angels' den Weg ebenen will. In der Fachzeitschrift 'Kriminalistik'⁷ hat ein Duisburger Kriminaloberrat seinen Kollegen die New Yorker 'Angels' vorgestellt, nachdem er sich deren Arbeit vor Ort angesehen hatte. Ein Modell auch für uns, so seine Reaktion.

Was ihn fasziniert: "Sie arbeiten ohne Bezahlung als Bürger für Bürger und unterstützen den Selbstschutzgedanken." Hinter einer solchen Aussage steckt zumindest eine gehörige Portion Blauäugigkeit, die man von einem Kriminalbeamten so nicht erwartet hätte.

Und selbst wenn die Beobachtung für New York stimmen mag, so ist die Situation in Berlin noch lange nicht damit zu vergleichen. Um das Klima der z.T. sicher berechtigten Angst beseitigen zu helfen, sind 'Guardian Angels' die falsche Antwort. Gegebenenfalls wäre dann zu fordern, die Verkehrsbetriebe sollten ihr Sicherheitspersonal erhöhen, das im Fall strafbarer Handlungen die Polizei alarmiert. Allerdings nur dann und nicht, wenn etwa ein Jugendlicher die Beine auf die Sitze legt oder ein Betrunkener andere Fahrgäste unwirsch anpöbelt. Mit solchen Situationen muß das BVG-Personal auch so fertig werden, ohne daß aufgereizte Situationen entstehen, die dann erst gefährlich werden.

Annette Wilmes, freie Rundfunkjournalistin in Berlin, bearbeitet hauptsächlich justizpolitische Themen, Autorin des Buches "Recht geschieht ihnen", Gerichtsreportagen, Köln 1986.

4 Der Tagesspiegel v. 20.3.92

5 ebd.

6 Der Tagesspiegel v. 12.3.92

7 Kriminalistik 10/92

Detekteien und Auskunfteien

- vom Fernsehkrimi in die Wirklichkeit

von Otto Diederichs

Sie sind die unbestreitbaren Lieblinge der Unterhaltungsindustrie - die Detektive. Vom eher introvertierten Kombinierer bis zum schlag- und schießfreudigen Draufgänger - eines ist ihnen gemein und allabendlich gewiß: Der Erfolg! Da nimmt es nicht wunder, daß auch im wirklichen Leben einige Tausende meinen, das Zeug zu einem Sherlock Holmes zu haben - wobei hier zunächst einmal nicht mehr notwendig ist als ein paar Mark für den Erwerb eines Gewerbescheines. Mit der flapsigen Anleihe der wohl bekanntesten Figur dieses Genres allein, wird man dem bunten Völkchen der Privatdetektive allerdings nicht gerecht.

Begonnen hat das Detektivwesen in Deutschland - soweit bekannt - mit der 1880 von Caspari-Roth Rossi in Berlin eingerichteten Detektei.¹ Gegen Ende der 80er Jahre gab es dann auch in anderen Großstädten selbständige Detektive. Zumeist waren es ehemalige Polizeibeamte, die sich in der neuen Branche versuchten. Einer amtlichen Erhebung aus dem Jahr 1925 zufolge waren es zu diesem Zeitpunkt 1.321 Institute mit insgesamt 7.742 Beschäftigten.² Für die weitere Zeit liegen nur wenige interessante Informationen vor, so daß die Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges ausgespart bleiben muß.

Mit der für Nachkriegszeiten typischen Situation von steigender Kriminalität und desolaten Sicherheitsapparaten begann auch das Detektivgewerbe wieder zu florieren. Daueraufträge wie etwa die Übernahme von Werkschutzaufgaben für größere Unternehmen und die Wiederbeschaffung gestohlener oder geplündelter Gegenstände bildeten zunächst den Haupterwerbszweig. Mit Beginn des sog. Wirtschaftswunders Mitte der 50er Jahre begann die Branche ebenso zu boomen wie das übrige Bewachungsgewerbe (siehe S. 26). 1957 tummelten sich rd. 450 selbständige Detektivbüros³ auf (west)deutschem Bo-

1 Gabriele Neumann, Die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei mit Auskunfteien und Detekteien, Verlag Schmidt-Römhild Lübeck, 1980

2 ebd.

3 Kriminalistik 1957, S. 496

den. Für 1976 wird die registrierte Zahl mit ca. 1000 Büros angegeben⁴, gleichzeitig jedoch mit einer 10fach höheren Dunkelziffer gerechnet.⁵

Privatdetektive heute

Das Beispiel zeigt, wie schwierig es generell ist, beim Detektivgewerbe eine genaue Bezifferung vorzunehmen. Heute - angesichts der Situation in den neuen Bundesländern -, wo regelmäßig wiederkehrenden Pressemeldungen zufolge ehemalige STASI-Leute im Detektivberuf offenbar einen lukrativen Markt für sich entdeckt haben⁶, scheinen auch die Verbände endgültig den Überblick verloren zu haben. So gibt Lothar Wenzel, der Sprecher des 'Bundesverbandes Deutscher Detektive (BDD)' die derzeitige Zahl seiner KollegInnen zwar mit ca. 15.000⁷ an, mußte auf Nachfrage allerdings passen, was die Situation in den neuen Ländern angeht. Gerade noch darauf, daß im ersten Vierteljahr 1991 die Zahl der Detektivbüros im Ostteil Berlins von ursprünglich 100 wieder auf drei zurückgegangen sei, wollte er sich festlegen.

Wirft man einen Blick in das amtliche Branchenbuch, so lauten die dort angebotenen Dienstleistungen überwiegend auf Observationen, Beweismittelbeschaffung in Straf- und Zivilverfahren, Ermittlungen bei Verdacht auf Schwarzarbeit, Einsatz von Kaufhausdetektiven, Personalüberwachung sowie auch immer wieder Ermittlungen in Ehe- und Partnerschaftsangelegenheiten. Ebenfalls häufig im Angebot ist auch der Personenschutz, zumeist mit der Zusatzbemerkung "bewaffnet". Auch auf den großspurigen Hinweis eines Einsatzes im In- und Ausland verzichten nur wenige. Dringt man etwas tiefer, so stellt man fest, daß diese Darstellungen zwar nicht direkt falsch, jedoch kräftig hochgestapelt sind - die Wirklichkeit ist unspektakulärer. Rund 12-13.000 der insgesamt 15.000 deutschen Detektive - so die Auskunft des BDD - fristen ihr Leben als Kaufhausdetektive. Auch das Statussymbol jedes 'ordentlichen' Detektivs, der Ballermann, ist demnach lediglich bei etwa 10-15% zu finden. Die Zahl der (hauptsächlich im Personenschutz tätigen) bewaffneten Personen läge somit zwischen 200 und 300.

Organisiert ist der sich als seriös einstuftende Teil des Detektivgewerbes in drei Verbänden, von denen der größte, der bereits erwähnte 'BDD' nach ei-

4 Der Spiegel v. 22.3.76

5 ebd.

6 vgl. u.a. Berliner Morgenpost v. 10.4.90; Der Spiegel v. 2.7.90; Der Tagesspiegel v. 19.2.91 und 13.10.91; die tageszeitung v. 12.12.91

7 vgl. auch Der Tagesspiegel v. 30.5.92

genen Angaben 1992 ca. 220 (mit einem geschätzten Umsatz 1992 von 200 Mio. DM) der mutmaßlich etwa 600 Unternehmen angehörten. Beim zweiten größeren Zusammenschluß, dem 'Bund Internationaler Detektive (BID)', sind es laut Wenzel weitere 100 Unternehmen und beim 'Deutschen Detektiv-Verband (DDV)' noch einmal ca. 30. Daß das Image der deutschen Privatdetektive nicht gerade das beste ist und eine Selbsteinstufung in seriöse und unseriöse nicht von ungefähr kommt, zeigen immer wieder Meldungen über Gesetzesverstöße, Strafverfahren und Skandale.⁸ (Erinnert sei an dieser Stelle lediglich an herausragende Fälle wie die 'Barschel-Affäre', die 'Mauss-Affäre' oder die jüngsten Verwicklungen des Frankfurter Detektivs Klaus-Dieter Matschke in die momentane STASI-Affäre in Magdeburg.) Zur allgemeinen Qualität privatdetektivischer Arbeit hat eine Untersuchung der Zeitschrift 'test' 1985 bereits ein mehr als deutliches Bild gezeichnet. "Für den Verbraucher", so 'test', "bleibt es ein Glücksspiel mit geringen Gewinnchancen, ob er für sein Geld auch eine angemessene Leistung bekommt."⁹ Ihr Fazit, "häufig ist man nach Inanspruchnahme ihrer Dienste nicht schlauer als vorher".

Handelsauskunfteien

Entstanden sind solche Auskunfteien aus dem Bedürfnis von Geschäftsleuten, sich möglichst frühzeitig ein Bild über die Zuverlässigkeit und Bonität potentieller Geschäftspartner zu verschaffen. Als das erste deutsche Auskunfts-büro gilt das 1860 in Stettin gegründete 'Salomon's Erkundigungs-Bureau zur Wahrung kaufmännischer Interessen für Stettin und die Provinz Pommern'.¹⁰ Daß das Interesse an derartigen Informationen mit fortschreitender Industrialisierung stieg, liegt auf der Hand. Heute herrscht in der Branche, so der 'Verband der Handelsauskunfteien (VdH)' ein sog. Oligopol, d.h. drei Unternehmen (die sich sämtlich auch im Inkasso-Bereich betätigen) teilen den Markt im wesentlichen unter sich auf. Branchenführer ist mit 135 angeschlossenen Büros und ca. 2.500 MitarbeiterInnen der 'VdH' selbst (Umsatz 1991 = ca. 320 Mio. DM), gefolgt von der 'Vereinigten Auskunftei Bürgel' (75 Büros mit rd. 700 MitarbeiterInnen, Umsatz 1991 = ca. 85 Mio. DM) und der Auskunftei 'Schimmelpfeng' (13 Büros mit ca. 500 MitarbeiterInnen, Umsatz 1991 = ca. 64 Mio. DM).¹¹ Daneben gibt es lediglich noch eher unbedeutende Unternehmen im Bereich der Textil- und Forstwirtschaft.

8 vgl. u.a. Berliner Morgenpost v. 4.12.88; Frankfurter Rundschau v. 26.2.90; Der Spiegel v. 2.9.91; Berliner Morgenpost v. 8.12.91; Der Tagesspiegel v. 21.3.92
9 test 9/85

10 Gabriele Neumann, aaO

11 sämtlich telefonische Auskünfte des VdH v. 30.10.92

Ihre Informationen erhalten Auskunftfeien sowohl durch eine permanente Auswertung und Archivierung aller öffentlich zugänglichen Quellen wie Handelsregister etc. sowie auf Anfrage auch durch aktuelle Recherchen vor Ort. Hierzu gehören dann sowohl Selbstauskünfte der Zielpersonen wie auch Lieferantenbefragungen u.ä.

Daß in solchen Informationen und den auf ihrer Grundlage erteilten Auskünften u.U. eine erhebliche Brisanz stecken kann, liegt auf der Hand. Aus gegebenem Anlaß entschied denn auch 1984 der Bundesgerichtshof in Karlsruhe, daß Wirtschaftsauskunfteien, sofern zuvor ein "berechtigtes Interesse" nachgewiesen werden kann, nur solche Daten weitergeben dürfen, die zur Beurteilung eines wirtschaftlichen Sachverhaltes notwendig sind. Daten über Familienverhältnisse, Lebensweise und Zahlungsverhalten dürfen hingegen nicht weitergegeben werden.¹² Was darüber hinaus die allgemeine Qualität der Auskünfte angeht, so lohnt wiederum ein Blick in die bereits zitierte Zeitschrift der 'Stiftung Warentest'.¹³

12 Az VI ZR 105/82

13 test 9/85

'Linke' Rechtsanwälte und Privatdetektive

- "Ein Fall für zwei"?¹

von Heinz Weiß

Erregt sitzt der Mandant vor seinem Rechtsanwalt: Ein "Freund" zahlt ihm das gewährte Darlehen nicht zurück. Er hat viel Geduld mit dem säumigen Schuldner gezeigt und sich noch mehr leere Versprechungen angehört. Dabei hat der Mann Geld! Jetzt ist Schluß! Herr Anwalt, beschaffen Sie mir das Geld. Voll Mitgefühl für den Geprellten und mit großem Tatendrang macht sich der Jurist an seine Arbeit.

Nun sind recht haben und recht bekommen bekanntlich zweierlei Dinge. Der schönste Schuldschein nutzt nichts, wenn man nicht weiß, wo der Zahlungspflichtige wohnt. Wer sich vor Gläubigern in Sicherheit bringen will, wird es nicht als vorrangige Aufgabe betrachten, dem Einwohnermeldeamt eine aktuelle Adresse mitzuteilen. Wohin also soll die fällige Klage zugestellt werden? Wohin den Gerichtsvollzieher schicken? Als letzter Ausweg bietet sich die Einschaltung einer Detektei an. Natürlich gibt es auch komplexere Sachverhalte, bei denen es auf die Beschaffung fehlender Informationen ankommt und der Anwalt diese Aufgabe übernehmen muß. Sitzt in einer Strafsache ein Beschuldigter aufgrund dürrer Indizien oder falscher Anschuldigungen zu Unrecht in Untersuchungshaft, so müssen u.U. Zeugen gesucht werden, um den wahren Sachverhalt zu klären. Hier kommt der eigenständigen Ermittlungstätigkeit des Verteidigers eine zentrale Bedeutung zu, die im Extremfall auch über ein "lebenslänglich" entscheiden kann.

Legitime Interessen

Daß ein Anwalt in einer Vielzahl von Fällen ein legitimes Interesse an der Beschaffung von Informationen hat, liegt auf der Hand. An erster Stelle steht dabei die Pflicht, seinen Mandanten optimal zu vertreten. Besonders sinnfäll-

¹ Titel einer erfolgreichen deutschen TV-Serie

lig wird dies, wenn die Rechte Schwächerer von Stärkeren oder Skrupellose-
ren beeinträchtigt werden. Hat sich der Anwalt dazu entschlossen, ein Mandat zu übernehmen, so muß er alle legalen Möglichkeiten ausschöpfen, dem Interesse des Mandanten zu dienen. Dazu gehört u.U. auch die Inanspruchnahme von Detekteien.

Das Aufsprüen ladungsfähiger Anschriften oder die Ermittlung von Arbeitsstellen zum Zwecke der Lohnpfändung stellen dabei die häufigsten Anlässe dar, eine Detektei einzusetzen. Für diese handelt es sich um eine Routineangelegenheit, die im wesentlichen telefonisch oder durch einfache Nachfragen im Wohnumfeld des Gesuchten erledigt werden. Bei solchen Recherchen arbeiten Detekteien auch zusammen, so daß einfach die nächstgelegene Detektei in Berlin eingeschaltet werden kann, um z.B. eine Adresse in Nürnberg zu erhalten. Die Kosten für solche in wenigen Tagen erledigte Anfragen belaufen sich auf 80,- bis 100,- DM.

Sind aber umfangreichere Sachverhalte zu klären, wird ein erheblicher und damit teurer Personaleinsatz erforderlich. Eventuell müssen Häuser über längere Zeit observiert werden, oder die Detektive drücken sich stundenlang in Kneipen herum, um Auskunftspersonen kennenzulernen und in das Umfeld bestimmter Personen einzudringen (oder auch nicht). Dies kostet mehrere tausend Mark, wobei der Kostenrahmen bei Auftragserteilung kaum abzuschätzen ist. Auch wenn ein solcher vorab vereinbart wurde, kann man nicht sicher sein, daß es nicht doch erheblich teurer wird: Ist das Geld verbraucht und das Ergebnis mager, so läßt sich leicht eine Geschichte erfinden, wonach man dicht vor dem Ziel sei und nur noch kurze Zeit brauche, um den großen Fang, sprich die harten Informationen, einzufahren. Da wird dann leicht noch der eine oder andere Tausender draufgelegt. Man hätte sie meist ebenso gleich wegwerfen können!

Vorbehalte ?!

Die Einschaltung einer Detektei erfordert somit ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein vom Anwalt, der seinem Mandanten zu einem solchen Schritt rät. Die Frage nach politischen und/oder moralischen Vorbehalten stellt sich damit vorher. Wird der Anwalt etwa im Rahmen eines Scheidungsverfahrens von einem Ehepartner beauftragt, das Sorgerecht für ein Kind zu sichern oder das Umgangsrecht des anderen wegen dessen unmoralischen Lebenswandels (?) auszuschließen, so ist absehbar, auf welchem schlüpfrigen Terrain man sich begeben kann. Von Anbeginn muß man mit sich im reinen sein, ob man dieses Mandat übernehmen kann oder ob innere Vorbehalte eine

wirkungsvolle Interessenvertretung behindern könnten oder gar unmöglich machen. Dies kann möglicherweise auch den Einsatz eines Detektivs betreffen. Wenn solche Bedenken erst im Verlaufe der Bearbeitung eines anfänglich für unproblematisch gehaltenen Falles entstehen, bleibt letztlich nichts anderes, als das Mandat niederzulegen.

Meine nicht repräsentative Umfrage unter einigen 'linken' Berliner Rechtsanwältinnen ergab denn auch ein einhelliges Bild. Vom gestrengen Bürgerrechtsvertreter bis zum harten Szene-Anwalt äußerte niemand politische Vorbehalte gegenüber der Einschaltung von Privatdetektiven, wenn das Interesse des Mandanten es erfordert. Schwerpunktmäßig als Strafverteidiger arbeitende Kollegen reagierten fast empört auf entsprechende Fragen. In Kenntnis der überragenden Bedeutung der eigenen Ermittlungstätigkeit für den Erfolg einer Verteidigung steht für sie der Einsatz von Detekteien überhaupt nicht zur Debatte, da ein Rechtsanwalt schließlich nicht - wie sein Gegenüber von der Staatsanwaltschaft - über einen eigenen Ermittlungsapparat verfügt. Allerdings waren vereinzelt Vorbehalte zu spüren, was die Qualität der von Detekteien gelieferten Ermittlungsergebnisse betrifft. Da vertraute man zum Wohle des Mandanten doch eher auf eigene Recherchen.

Eher zivilrechtlich ausgerichtete Kollegen hatten ebenfalls keine politischen, sondern praktische Bedenken. Hintergrund hierfür dürfte sein, daß in einem Zivilprozeß andere Beweisvorschriften gelten. Informationen, mit denen man in einem Strafverfahren viel bewirken kann, nutzen im Zivilprozeß wenig, wenn man als Beweispflichtiger den streitigen Sachverhalt haarklein in allen Details bis hin zum Wortlaut bestimmter Äußerungen unter Beweis stellen muß. Bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit bestimmter Aussagen bleibt eine Klage erfolglos. Der zuweilen beträchtliche finanzielle Aufwand für die Detektei, die die unzureichenden Informationen gesammelt hat, ist dann vergebens.

Die geäußerten Bedenken beruhen auf Vorbehalten gegenüber einer Branche, in der nicht wenige Scharlatane am Werke sind. Aus zweifelhafter, jedenfalls meist unbekannter Quelle geschöpft, sind die Informationen häufig unzuverlässig. So manchem dünnen Ermittlungsbericht ist vorzuhalten, daß er lediglich die vom Auftraggeber vorgegebene Beweistatsache allgemein bestätigt, statt daß er sie mit eigenen Ermittlungsergebnissen (namentlich benannten Zeugen, Urkunden etc.) untermauert. Häufig liegt dies allerdings daran, daß der Auftraggeber von vornherein den finanziellen Rahmen eng hält.

Unter'm Strich

So wichtig und notwendig der Detektiveinsatz zuweilen auch sein mag, in der Praxis spielt er zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Einige der befragten Kollegen hatten noch nie einen Detektiv in Anspruch genommen. Häufiger wurde dies den Mandanten aber vorgeschlagen, jedoch waren diese in der Regel nicht bereit, sich auf größere finanzielle Abenteuer einzulassen. Der "Fall für zwei" bleibt somit ein Ausnahmefall.

Heinz Weiß ist Rechtsanwalt in Berlin, langjähriger Mitarbeiter im Bereich Demokratische Rechte der GRÜNEN/AL.

Mit dem OrgKG zu einem anderen Strafprozeß

von Dr. Bernd Asbrock

Am 4.6.1992 hat der Deutsche Bundestag das 'Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)' verabschiedet; das Vorschriftenpaket zur Änderung u.a. des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes und der Strafprozeßordnung ist am 22.9.92 in Kraft getreten. In der vergangenen Legislaturperiode bereits einmal gescheitert, war der OrgKG-Gesetzesentwurf bis zuletzt heftig umstritten. Im Mittelpunkt des rechtspolitischen Streits standen die Legalisierung des 'Verdeckten Ermittlers' und die Regelung des 'Einsatzes technischer Observationsmittel in und außerhalb der Wohnung'.¹

Aufgrund heftiger Kritik bei einer Experten- und Verbändeanhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 22.1.1992 sowie in der Fachöffentlichkeit wurde der Entwurf in einigen Punkten abgeändert. Wegen des Widerstands aus Kreisen der FDP war in der Regierungskoalition die Einführung des ursprünglich vorgesehenen "Lauschangriffs" nicht durchsetzbar. Der Bundestag will die Möglichkeit und Notwendigkeit einer solchen Regelung wegen der "mit dem Einsatz technischer Mittel in Wohnungen i.S. des Art. 13 GG verbundenen schwierigen rechtlichen, insbesondere auch verfassungsrechtlichen Fragen" in weiteren Beratungen prüfen.² Bereits bei der o.g. Anhörung war deutlich geworden, daß den anwesenden Polizeipraktikern selbst der Gesetzesentwurf des Bundesrates nicht weit genug ging. Es überrascht deshalb nicht, daß von dieser Seite das OrgKG massiver Kritik ausgesetzt ist und für völlig unzureichend gehalten wird. Unterstützt von CDU/CSU-Politikern, steht dabei die Forderung nach dem sog. "großen Lauschangriff" im Mittelpunkt.

1 vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 39 (2/91)

2 BT-Drs. 12/2720, S. 5

Im folgenden soll das OrgKG einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Der Beitrag beschränkt sich dabei auf die wesentlichen Neuregelungen in der StPO und die damit verbundenen Auswirkungen auf das veränderte Verhältnis von Polizei und Justiz.³

Grundsätzliche Bedenken

Das OrgKG stößt gerade in seinem strafprozessualen Teil auf grundsätzliche Bedenken. Zwar ist unbestritten, daß die Strafverfolgungsbehörden es mit neuen, äußerst sozialschädlichen Formen überregionaler und internationaler Kriminalität zu tun haben. Die Regelungen beschränken sich jedoch nicht allein auf die Bekämpfung der 'Organisierten Kriminalität (OK)', einem im übrigen kriminologisch nicht hinreichend bestimmten Phänomen. Die Auswirkungen des Gesetzes dürfen auch nicht isoliert betrachtet werden. Neben dem umfangreichen Arsenal neuer Polizeibefugnisse, die das OrgKG bereitstellt, erweitern auch die Polizeigesetze der Länder das Eingriffsinstrumentarium, angeblich für die "präventive Bekämpfung von Straftaten", tatsächlich jedoch zur "Vorsorge für künftige Verfolgung von Straftaten". Zudem sind für die Kontrolle der Außenwirtschaft weitgehende Befugnisse des Zollkriminalinstituts zur Überwachung des gesamten Fernmeldeverkehrs (Telefon-, Telex-, Dutex-, Telefaxverkehr usw.) geplant, ohne daß es dazu irgendeines Tatverdachts bedürfte. Auch der Verfassungsschutz soll nach neuesten Vorstellungen zur Bekämpfung der OK im Vorfeld polizeilicher Ermittlungen eingesetzt und zu einem "Bundessicherheitsamt" ausgebaut werden.⁴

Zusammengenommen lassen sich diese gesetzlichen Maßnahmen nur als breit angelegte 'Verpolizeichung des Ermittlungsverfahrens' bezeichnen. Mit dem Hinweis auf verfassungsrechtliche Vorgaben des Volkszählungsurteils von 1983 zur Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen beim Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht wird zur Erfüllung angeblicher Ermittlungsbedürfnisse der Polizei eine Legitimation verwendet, die suggeriert, die Sicherung der Gesellschaft vor Kriminalität sei nur durch Eingriffe in bisher unumstrittene Positionen des Strafprozeßrechts möglich. Die Polizei wird für die Kriminalitätsbekämpfung allgemein und in Abkehr von strafprozessualen Einzelregelungen mit Befugnissen ausgestattet, die es ermöglichen sollen, über die bisherige präventive Gefahrenabwehr hinaus "Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten" zu betreiben. Unter diesem kaum abgrenzba-

3 vgl. Stellungnahme der 'Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der ötv' in: 'ötv in der Rechtspflege' Heft 51/92 S. 1 ff u. 'Betrifft Justiz' Nr.29/92 S. 207 ff

4 vgl. FR v. 24.10.1992; Bürgerrechte & Polizei/CILIP 39 (2/91)

ren Begriff werden fleißig und weitgehend unkontrolliert durch die Staatsanwaltschaft alle Arten von Personendaten gesammelt. Nach polizeilichem Ermessen erfolgen Auswahl und Verdichtung von Daten, wenn dies für eine Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht notwendig erscheint. Dabei bleibt es für Betroffene, Kontaktpersonen und zufällig Beteiligte weitgehend unbekannt, welche Daten insgesamt bestehen, welcher Teil für das weitere Ermittlungsverfahren ausgewählt wird und was mit den übrigen Daten geschieht. Auch die Staatsanwaltschaft und erst recht das Gericht sind dieser Daten-Selektion ausgesetzt. Damit ist die Herrschaft über das Verfahren von der Staatsanwaltschaft auf die Polizei übergegangen. Mit deren Bedürfnis nach effektiveren Ermittlungen geht einher, daß mit Hilfe des bedrohlichen Begriffs 'Organisierte Kriminalität' auch im strafprozessualen Ermittlungsverfahren Anpassungen erfolgen, die potentielle Ermittlungserfolge durch eine gerichtliche Verurteilung sichern sollen. Die strafprozessuale Akzeptanz der neuen Ermittlungsmethoden macht das Strafverfahren für die Polizei berechenbarer, da sie den Ermittlungsstand wesentlichen Datenfluß bis zur Hauptverhandlung in der Hand behält und erst auf ausdrückliche Nachfrage die Herkunft offenbaren muß. Macht- und Kompetenzzuwachs für die Polizei sind unverkennbar. Daß dies erklärtes Ziel ist, verdeutlichen Äußerungen des BKA-Präsidenten an die Adresse der Justiz: "Wenn die Polizei die Fakten nicht vorher liefert, dann findet Ihre Veranstaltung im Gerichtssaal überhaupt nicht mehr statt (...) die Sache ist vorverlagert (...) die Zustimmungserfordernisse der Justiz laufen (...) auf einen generellen Richtervorbehalt hinaus; wir halten ihn für überflüssig."⁵

Unklare Abgrenzungen

So wenig klar die Abgrenzung der "komplexen und vielschichtigen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität" ist,⁶ so deutlich ist die Tendenz des OrgKG, die neuen Ermittlungsinstrumente nach Maßgabe polizeilicher Bedürfnisse nicht nur eingeschränkt bei schwersten Delikten des Rauschgift-handels und mafiaähnlichen Verbrechen einzusetzen. Es gibt weder eine Gewichtung der zu verfolgenden Delikte (etwa nach § 138 StGB), noch einen durchgängigen restriktiven Katalog von Straftaten, für die alle schwerwiegenden Eingriffsinstrumente gelten sollen:

- Bei der Rasterfahndung (§ 98a StPO) sollen neben Verstößen gegen das Waffengesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz und gegen das Betäubungsmittelgesetz u.a. auch Straftaten gegen Leib oder Leben (§§ 211 ff u. 223 ff StGB), die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184a StGB) oder die persönli-

5 Stenogr. Protokoll des Rechtsausschusses v. 22.1.1992 S. 60 u. 67

6 vgl. Antwort der Bundesregierung BT-DR 12/1255

che Freiheit (§§ 234-241a StGB) Anlaß für den Abgleich von Daten sein, nur mit der Einschränkung, daß es sich um Taten von erheblicher Bedeutung handeln muß.

- Der Einsatz technischer Observationsmittel (§ 100c StPO), insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, soll bei allen Delikten, die in § 100a StPO aufgeführt sind, möglich sein; das sind rund 80 Straftatbestände, darunter alle Staatsschutzdelikte. Der im Entwurf noch als Absatz 2 vorgesehene "kleine Lauschangriff" , d.h. das Abhören des gesprochenen Wortes innerhalb einer Wohnung im Beisein eines verdeckten Ermittlers, ist gestrichen worden.

- Beim Verdeckten Ermittler (VE) (§ 110a StPO) sind die Einsatzvoraussetzungen gegenüber dem früheren Entwurf insoweit eingeschränkt worden, als der Einsatz nur noch an einen Teil des erweiterten Straftatenkatalogs der Rasterfahndung geknüpft ist. Allerdings sollen nach dem neu eingefügten Abs. 1 S. 1 VE nun auch bei jeder Art von Verbrechen eingesetzt werden können, soweit die Gefahr der Wiederholung besteht. Bei extensiver Auslegung der Regelung ist damit ein weites Anwendungsfeld eröffnet.

- Die Ausschreibung zur Beobachtung anläßlich polizeilicher Kontrollen (§ 163e StPO) darf bei Verdacht einer Straftat "von erheblicher Bedeutung" erfolgen. Diese mehrfach vorkommende Formulierung ist unbestimmt und entspricht nicht den in StGB und StPO gebräuchlichen Definitionen. Hier liegt endgültig ein Einfallstor zu fast allen Delikten des StGB, da es 'unerhebliche Straftaten' nicht gibt und eine Abgrenzung zu "Verbrechen" oder Straftaten "im besonders schweren Fall" nicht vorgenommen wurden.

Festzuhalten ist somit, daß die neuen Eingriffsinstrumente nicht - wie vorgegeben - nur der Bekämpfung der Drogenkriminalität und anderer OK-Delikte dienen, sondern bei nahezu allen Straftaten einsetzbar sind.

Keine der im OrgKG vorgesehenen weitreichenden Befugnisse, in Grundrechte einzugreifen, setzen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren voraus. Die Mittel können sämtlich auch gegen Personen angewandt werden, die keiner Straftat verdächtig sind. Mit der Formel "begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat begangen worden ist" bzw. "liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vor", täuscht das Gesetz darüber hinweg. Verdächtig ist in diesem Falle nämlich nicht eine Person, sondern lediglich eine Situation; die neuen Fahndungsmaßnahmen sollen erst dazu dienen, Tatverdächtige ausfindig zu machen. Der strafprozessuale Grundsatz, daß Zwangsmaßnahmen regelmäßig nur gegen Verdächtige zulässig sind, wird damit aufgegeben.

Fazit

Das OrgKG stellt in seinem Verfahrensteil einen gravierenden Einschnitt in den reformierten Strafprozeß dar. Aufklärung individueller Schuld und Wahrheitsfindung im Strafverfahren werden überlagert und gefährdet durch präventive Strategien der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Nun muß verhindert werden, daß auf diesem Weg zu einem anderen Strafprozeß mit der Einführung des Lauschangriffs und einer selbst von der SPD in Erwägung gezogenen Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) ein weiterer Schritt erfolgt, bevor überhaupt die Wirksamkeit des gerade erst in Kraft getretenen Gesetzes beobachtet sowie wissenschaftlich und politisch kontrolliert worden ist. Es kann nicht darum gehen, Kriminalität "mit allen Mitteln" zu bekämpfen und der Effizienz staatlicher Strafverfolgung unverfügbare Grundrechtsverbürgungen zu opfern. Hier steht ein Teil unserer Rechtskultur auf dem Spiel.

Dr. Bernd Asbrock, Vorsitzender
Richter am Landgericht Bremen,
Bundessprecher der 'Richterinnen u.
Richter, Staatsanwältinnen u. Staatsan-
wälte in der Gewerkschaft ötv'

Hamburger Polizeigesetz auf dem Prüfstand des BVerfG

Im Mai 1991 hatte die Hamburger Bürgerschaft ein neues Polizeirecht für den Stadtstaat beschlossen, das wenn - auch modifiziert - den Befugniskatalog des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes einführt (GVBl. Hamburg 1991, S. 187). Gegen die Verabschiedung des Gesetzes hatte sich u.a. eine Koalition aus Bürgerrechts- und Juristenorganisationen mit einem "Hamburger Appell" gewandt.

Führende Mitglieder der Initiative haben am 28.7.1992 beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz eingereicht, die sich in erster Linie gegen die Befugnis zur Observation auch unter Zuhilfenahme technischer Mittel wendet. Die Beschwerde von Rechtsanwalt Strate, Pasor Arndt und dem Kritischen Polizisten Manfred Mahr wurde vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) Ende August angenommen. Bis Ende Februar nächsten Jahres kann sich die Regierungseite äußern.

Damit ist zum erstenmal ein neueres Polizeigesetz Gegenstand einer Überprüfung durch das BVerfG. Die Entscheidung dürfte grundsätzliche Bedeutung erhalten, verfahren doch die Polizeigesetze der anderen Bundesländer nach demselben Schema. Überprüft wird damit gleichzeitig, ob der "Gang nach Karlsruhe" ein taugliches Instrument für die Verteidigung von Bürgerrechten ist.

Private Sicherheitsdienste in Argentinien

- Sicherheit auch nicht für Reiche

von Gabriele Weber

Wer in den südlichen Breitengraden des Kontinents zu Hause ist, der kennt sie: die freundlichen Herren, die schüchtern klingeln und dann etwas von "Kinderkrippe" oder "Pensionswerk" murmeln. Gemeint sind die Polizisten des nächsten Kommissariats, die bei ihren Schutzbefohlenen um eine kleine Spende bitten - und meist gibt es für den Obulus sogar eine Quittung. Wer zur Kasse gebeten wird, 'spendet' immer. Man weiß um die niedrigen Gehälter und will es sich mit den Ordnungshütern nicht verscherzen. Es ist ein offenes Geheimnis, daß Polizisten als Hinweisgeber und 'Wegseher' nicht nur regelmäßig geschmiert werden, sondern daß einige dieser Banden ausschließlich aus Uniformierten bestehen. Sie wissen, wo etwas zu holen ist, laufen mit einem verführerischen Schießeweisen herum und verfügen über ausreichendes Know how und kriminelle Energie. Kein Wunder also, daß sich die Reichen des Kontinents nicht mehr vom Staat "beschützt" fühlen.

Beispiel Argentinien: In dem Land, das sich selbst als "europäisch" charakterisiert, machen 800 eingetragene private Sicherheitsfirmen einen jährlichen Umsatz von ca. 600 Millionen Dollar. Hinzu kommen schätzungsweise 400 weitere Firmen, die ohne Steuern und Sozialabgaben Söldnerdienste anbieten. Insgesamt widmen sich im Großraum von Buenos Aires über 60.000 Männer dem Schutz von Hab und Gut, das sind ca. 25.000 mehr, als bei Vater Staat in Lohn und Brot stehen. Als Privatgendarmen untergekommen sind auffällig viele frühere Militärs, gegen die wegen Menschenrechtsverletzungen ermittelt worden war und die dank der Amnestiegesetze straffrei ausgegangen sind. Ihr Warenzeichen ist "hartes Durchgreifen". Ein privater Sheriff bringt es im Monat umgerechnet auf weit über 1.000 DM, sein Teamleiter auf das Doppelte. Ein Polizist kommt gerade auf 450,- DM. Dabei ist Buenos Aires zur Zeit, nach Tokio, die zweitteuerste Stadt der Welt.

Das Geschäft boomt, dank großer Nachfrage und stabilen Tarifen: Die Bewachung durch zwei Bewaffnete samt Fahrzeug kostet, alle Versicherungen ein-

geschlossen, 46 Dollar pro Stunde; ein karategeübter und auf unvorhergesehene Situationen trainierter Leibwächter mit Handfeuerwaffe und Funkverbindung zu einem mobilen Einsatzfahrzeug ist für sechs Dollar die Stunde anzuheuern.

Leben im Country-Club

Country-Clubs sind Hochsicherheits-Landsitze für das Wochenende. Auf einem weitläufigen Gelände, von der feindlichen Umgebung durch einen hohen Zaun abgeschirmt, stehen Wochenendhäuschen, meist gediegene Einfamilienbauten mit Fachwerk, Gärtchen, Hundehütte und hier und da einem Gartenzwerg. Am Eingang hebt sich für Besucher die Schranke nur, wenn sie von einem Country-Mitglied ausdrücklich eingeladen sind. Bewaffnete Wächter drehen die Runde. Hinter dem Stacheldraht liegen Swimmingpools, Hallenbäder, Tennisplätze, Golfanlagen, Fußballplätze, Basketballfelder und ein Clubhaus mit Restaurant.

Die Bewachung eines "Country" mit 50 Hektar erfordert tagsüber drei Mann und nachts fünf, samt Walkie-talkie, Jeep und schwerer Bewaffnung; das macht 2.500 Dollar monatlich pro Country. Wer dazu noch Wert auf einen Schäferhund legt, muß 80 Dollar zusätzlich auf den Tisch legen, Futter wird extra berechnet.

Längst betrachten viele der Bewohner - darunter schon mittlere Verdienere wie Anwälte, Ärzte und Bankangestellte - die Countries nicht mehr als Luxus, sondern als Notwendigkeit, besser gesagt, als notwendiges Übel. Im Großraum von Buenos Aires, so hat eine Umfrage ergeben, sind von 100 Bürgern 41 Opfer von bewaffneten Überfällen gewesen, bei 40 wurde eingebrochen, 17 das Auto gestohlen. Vorbei sind die idyllischen Zeiten, in denen ein breiter Mittelstand für solide soziale Verhältnisse sorgte. Noch in den siebziger Jahren wohnten in den Vorstädten von Buenos Aires Akademiker und Selbständige Gartenzaun an Gartenzaun neben den einfachen Häuschen, die sich die Fabrikarbeiter in Eigenarbeit oder mit einem kleinen Kredit der Bausparkasse errichtet hatten. Über alle Klassenunterschiede hinweg kannte man sich im Stadtteil und hielt gegen Fremde zusammen.

Mit der Militärdiktatur 1976 öffnete sich die soziale Schere. "Die Mittelklasse verschwand, und die Einkommensunterschiede zwischen Selbständigen und einer Handvoll hoher Angestellter und Bürokraten auf der einen Seite und Arbeitern und kleinen Beamten auf der anderen klettern unaufhörlich", heißt es in einer UNICEF-Studie. Während 1975 52,5 % des Volksvermö-

gens auf die Unternehmer entfiel, waren es drei Jahre später 72,9 und heute, nach fast zehn Jahren neoliberaler Demokratie, sind es sogar 77,8 %. Von ihren schmalen Löhnen konnten Arbeiter nichts mehr zurücklegen, und die Bausparkasse ist restlos pleite. Heute ist der Traum von den eigenen vier Wänden, mögen sie auch noch so bescheiden sein, für die große Masse des Volkes ausgeträumt. Von 33 Millionen Argentiniern verfügen nur fünf Millionen über eine - zum Teil ansehnliche - Kaufkraft, die mit europäischen Verhältnissen vergleichbar ist. Der Rest lebt von der Hand in den Mund. Die wohlhabenden Viertel wurden zu Inseln, umzingelt von einem Meer der Slums.

So wurde die Zufahrt zu den gesicherten Countries für ihre Nutzer zu einem der Hauptprobleme. Man hat es vor allem auf die Fahrzeuge abgesehen. In den letzten fünf Jahren stieg der Autodiebstahl um 700 %. 60 % aller Neuwagen, schätzen die Versicherungen, wechseln auf diese Weise im ersten Jahr den Besitzer. Viele Millionäre haben sich daher von ihrer lateinamerikanischen Unart verabschieden müssen, mit ihrem Reichtum zu protzen. Heute ist kaum noch einer so verwegen, sich in eine glitzernde Luxuslimousine zu setzen. Das Motto heißt: je schäbiger und älter das Modell, umso sicherer fühlt sich der Fahrer. Manchmal werden aus Tarnungsgründen sogar unter rostige Hauben potente Motoren eingebaut. Doch inzwischen hat sich der Trick herumgesprochen, und die "Asphalt-Banditen" machen gezielt Jagd auf verbeulte Wagen.

Besonders berüchtigt ist die Landstraße Nr. 8, die von etlichen Countries - vorbei an Blech- und Holzhütten - ins Stadtzentrum führt: Immer wieder kommt es vor, daß die Slum-Bewohner, wie mittelalterliche Wegelagerer, Wegzoll verlangen. Kenner der Lage empfehlen, nur in der Kolonne das bewachte Gelände zu verlassen. Die neuen exklusiven Vergnügungsanlagen an der Uferstraße der Hauptstadt - der "Carasco-Park" und "Saint Tropez" - haben dieses Problem nun überzeugend gelöst: ein privater Sicherheitsdienst fliegt die Kunden per Hubschrauber aus den Countries in die umzäunten Parks ein.

Gangster in Uniform

Doch die Bedrohung durch die Massen der Habenichtse findet mehr in den Köpfen statt als in der Realität. Denn meist sind es gar nicht die Ärmsten der Armen, die mit Raub und Diebstahl einem "individuellen Klassenkampf" - so die Zeitschrift 'Noticias' - Ausdruck verleihen. Den Slumbewohnern fehlt für einen Angriff auf die Bunker der Bourgeoisie die notwendige Infrastruktur

und die entsprechenden Finanzmittel. Die Entführung eines Industriellen erfordert bis zur Übergabe des Lösegeldes einen Kapitaleinsatz von mindestens 150.000 DM. Da haben Familiengangs nichts mehr zu suchen, da sind ausgefeilte Mafia-Strukturen gefragt.

"Die Überfälle auf die Reichen werden in erster Linie nicht von den völlig Mittellosen ausgeführt", glaubt die Soziologin Maria del Carmen Feijoo, "meist handelt es sich bei den Tätern um parapolizeiliche Kräfte oder Angehörige der Sicherheitsdienste. Die Armen hüten ihre Arbeitsplätze, weil Reiche und Arme sich wie im Mittelalter gegenseitig ergänzen. Der Leibeigene brauchte den Herrn. Er entwendete vielleicht ein paar Strümpfe, Scheuerpulver, ein Stück Seife oder etwas Kaffee. Aber das versetzt die wohlhabende Klasse nicht in Angst und Schrecken. Was sie besorgt, sind die alltägliche Bedrohung in ihrem Heim und die zum Teil gewalttätigen Überfälle auf der Landstraße. In diesen Fällen ist der Feind nicht klar außerhalb ihrer Lebenssphäre angesiedelt, sondern er ist unverzichtbarer Teil von ihr."

Esteban Reynal hat dies am eigenen Leib erfahren. Der 41jährige Unternehmer war von der Rückfahrt aus dem Country Tortuguitas von Unbekannten überfallen worden. Er hatte Glück im Unglück, die Räuber hatten es 'nur' auf seine Brieftasche abgesehen. Als er im nächsten Polizeirevier eine Strafanzeige erstatten wollte, erlebte er eine Überraschung: an der Schreibmaschine saßen die beiden Täter, in Uniform. Zwar wurde nach diesem Skandal das gesamte Revier gesäubert, aber die Polizisten befinden sich immer noch auf freiem Fuß. "Die Versetzung in bestimmte Gegenden werden polizeintern verlost", glaubt Reynal.

Kommissar Pedro Anastasio Klodczik, Polizei-Chef der Provinz Buenos Aires, widerspricht den Vorwürfen nicht grundsätzlich: "Es laufen gegen 1.520 Kollegen Disziplinarverfahren, wobei die Betroffenen vom Dienst suspendiert worden sind, solange die Ermittlungen laufen. 179 Polizisten wurden rausgeworfen und 412 verhaftet". Aber, so wirft der Kommissar ein, auf der anderen Seite sterbe alle zwei Wochen einer seiner Männer im Einsatz. 15.000 Planstellen seien nicht besetzt, und die öffentliche Verwaltung mache keine Anstalten, seine Leute besser auszurüsten.

Auch Nachbarschafts-Initiativen sind bisher nicht von Erfolg gekrönt, sie verschlimmern lediglich das allgemeine Klima. Nächtliches Wacheschieben und Bürgerwehren brachten ebensowenig dauerhaften Schutz wie das Geldsammeln für einen Dienstwagen für das nächste Revier. In La Horqueta zum Beispiel erhielten die amtlichen Ordnungshüter von den Nachbarn alles, was

der Staat nicht mehr zur Verfügung stellt: ordentliche Dienstkleidung, Fahrzeug, Funktelefon. Sogar das Revier wurde in den Abendstunden freiwillig renoviert und eingerichtet. Trotzdem gingen die Diebstähle weiter, und jedesmal, wenn geklaut wurde, war der gespendete Dienstwagen zufällig gerade an Kollegen "verliehen".

Alejandro Madero hat längst resigniert. Trotz aller Vorsorgen der letzten Jahre wurde er in La Horqueta sieben Mal bestohlen. Daß immer mehr angesehene Bürger sich Waffen anschaffen und zur Lynchjustiz greifen, hält er für "besorgniserregend", aber von den privaten Sicherheitsdiensten hält der Architekt wenig: "deren Wächter sind die schlimmsten von allen". Von einem Umzug in einen gut bewachten Country hält der 52jährige deshalb wenig. Auch unter den dortigen Sheriffs seien viele "schwarze Schafe", die sich ausrechnen können, daß sie mit einer Entführung mehr verdienen als mit der anstrengenden Bewachung. Und befinden sich unter den neuen Bewohnern der Countries nicht immer mehr Nachbarn, die als Berufsbezeichnung "ehemaliger Polizist" angeben? Im Streifendienst werden die wohl kaum die Pesos für den Einkauf in den architektonischen Bunker verdient haben!

Obwohl viele Opfer Delikte gar nicht mehr anzeigen, weil sie sowieso nicht verfolgt werden, explodiert die Kriminalstatistik. Während in den wohlhabenderen Stadtvierteln vor allem Eigentumsdelikte an der Tagesordnung sind, werden im armen Süden der Hauptstadt vor allem Kapitalverbrechen verübt. Innerhalb der Slums hat bisher keine soziale Kraft für die Einhaltung gewisser Regeln sorgen können oder sorgen wollen - etwa wie in Brasilien die Rauschgiftmafia. In Argentinien sind die Armen jeglichen Schutzes beraubt. Raub, Vergewaltigung und das Einfordern von Erpressungsgeldern zeigt hier niemand an. Die Polizei betritt diese Viertel schon lange nicht mehr, es sei denn in großangelegten, paramilitärischen Aktionen, mit Panzern, Hubschraubern und Vollsperrungen. Gerade in den Slums sind es wieder die Uniformierten, die mit den lokalen Syndikatsfürsten unter einer Decke stecken und die Hand aufhalten. Gegen diese Mischung helfen keine privaten Schutzleute, nicht einmal um ein subjektives Gefühl von Sicherheit zu vermitteln.

Gabriele Weber lebt und arbeitet als freie Korrespondentin in Montevideo, Uruguay.

Was kostet die Polizei?

- eine vergleichende Analyse (II)

von Uwe Höft

Die alten Polizei-Trabbis sind im Beitrittsgebiet mittlerweile weitgehend ausgemustert und die Mehrzahl der ehemaligen Vopos sind richtige Beamte geworden. Es ist daher sinnvoll, die im August 1991 vorgelegte vergleichende Analyse der bundesrepublikanischen Polizeietats¹ zu aktualisieren und auf gesamtdeutsches Niveau zu bringen.

Fast 19 Milliarden DM werden in der Bundesrepublik Deutschland dieses Jahr für die Polizei ausgegeben. Für jeden der 74 Millionen Einwohner im vereinten Deutschland bedeutet dies im statistischen Mittel einen Betrag von 239 DM.

Der vorliegende Vergleich der Polizeietats basiert auf den Zahlen der Haushaltsentwürfe für das Jahr 1992. Im Unterschied zu der ersten Analyse der Etats liegen jetzt auch die entsprechenden Zahlen für die neuen Bundesländer vor. Um eine höhere Transparenz und Vergleichbarkeit des Zahlenmaterials zu gewährleisten, werden neben den absoluten Zahlen auch normierte Werte aufgeführt, d.h. es erfolgt eine Umrechnung auf pro Kopf der Bevölkerung.

Strukturelle Besonderheiten

Da bereits in der ersten Analyse auf die landesspezifischen Besonderheiten der Polizeien in den Altbundesländern hingewiesen wurde, soll an dieser Stelle nur auf die seit Ende 1990 eingetretenen Veränderungen eingegangen werden. Weiterhin soll die Struktur der Polizei in den fünf neuen Ländern skizziert werden.

Mit Erreichen der vollen Souveränität konnte das Land Berlin inzwischen dem Bund-Länder-Polizeiabkommen beitreten. Dies hatte zur Folge, daß es in Berlin seit September 1992 wieder eine Bereitschaftspolizei gibt, deren Struktur aber z.T. vom Bundesstandard abweicht. Aus den ehemals fünf örtlichen Direktionen sind sieben geworden.

1 vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 39 (2/91)

Tabelle 1:**Geplante Ausgaben für Polizei in der BRD im Jahre 1992**

	Personal Ausgaben	sächl. Verw.- Ausgaben	Zuweisungen u. Zuschüsse	Bau- investitionen	Beschaffung (Sachinvest)	bes. Fina
Ba.-Wü.	1.488.809.800	152.612.800	1.881.500	30.956.000	55.106.600	
Bayern	1.965.373.000	263.516.800	537.000	118.875.000	63.399.100	
Berlin	1.433.717.800	213.476.700	2.170.400	59.972.000	26.432.000	
Brandenbg.	337.341.700	109.966.800	751.000	47.850.000	66.607.000	
Bremen	154.700.000	13.700.000	400.000	3.000.000	5.200.000	
Hamburg	525.988.000	73.207.000	2.910.000	10.722.000	10.680.000	
Hessen	995.307.500	128.298.800	7.735.200	3.108.000	35.660.000	
Meckl.-Vorp.	305.363.500	44.009.400	779.400	2.000.000	61.675.100	
Nieders.	1.176.538.900	152.290.800	5.728.900	11.500.000	42.220.000	
NRW	2.675.257.000	349.545.900	1.648.400	80.500.300	97.503.700	
Rh.-Pfalz	574.308.300	71.375.500	1.125.200	4.600.000	17.067.000	
Saarland	192.015.500	20.479.300	524.800	7.065.000	5.016.100	
Sachsen	628.731.000	31.158.000	2.701.000	8.382.000	57.828.000	
Sa.-Anh.	391.396.900	93.103.200	4.702.500	2.570.000	70.410.600	
Schl.-Holst.	460.971.500	51.394.900	1.843.200	22.205.700	10.090.000	
Thüringen	261.150.400	40.219.650	8.389.000	15.800.000	37.657.000	
Bund	1.726.122.000	276.062.000	67.498.000	0	309.225.000	
Summe	15.293.092.800	2.084.417.550	111.325.500	429.106.000	971.777.200	

Quellen: Haushaltspläne der einzelnen Bundesländer für das Jahr 1992; Haushaltsplan 1992 der Bundesregierung; Statistisches Jahrbuch der BRD 1991; Auskünfte div. Innenministerien

Vorbereitungen für ein eigenständiges Landeskriminalamt laufen noch. Die Mehrzahl der ehemaligen Volkspolizisten sind inzwischen 'normale' Polizeibeamte geworden. Dies gilt auch für die anderen neuen Bundesländer. Das kurzfristig existierende Gemeinsame Kriminalamt (GLKA) mit Sitz in Berlin ist zugunsten der neu geschaffenen Landeskriminalämter aufgelöst worden.²

In allen fünf neuen Ländern wurde eine Bereitschaftspolizei aufgebaut.

Je nach Patenland sind die Polizeiorganisationen der neuen Länder im Prinzip mehr oder weniger gut gelungene Kopien der alten westdeutschen Strukturen. Größere personelle und organisatorische Veränderungen hat es seit 1990 beim Bundesgrenzschutz gegeben, der es trotz Wegfall der innerdeutschen Grenze geschafft hat, sich aufzublähen. Auf den BGS übertragen wurden bahnpolizeiliche Aufgaben (hier hat man sich die DB-Bahnpolizei sowie die DDR-Transportpolizei einverleibt) sowie die Sicherung von Flughäfen.

Tabelle 2:
Vergleich der Pro-Kopf-Ausgaben für die Polizei

	Einwohner (Ende 1989) in Tausend	Personalausg. je Einw.	Kosten insg. je Einw.
Baden-Württemberg	9619	154,78 DM	179,95 DM
Bayern	11221	175,15 DM	215,72 DM
Berlin	3410	420,45 DM	509,02 DM
Brandenburg	2641	127,73 DM	212,99 DM
Bremen	674	229,53 DM	262,61 DM
Hamburg	1626	323,49 DM	383,46 DM
Hessen	5661	175,82 DM	206,70 DM
Meckl.-Vorpommern	1964	155,48 DM	210,71 DM
Nieders.	7284	161,52 DM	190,60 DM
Nordrhein-Westfalen	17104	156,41 DM	187,35 DM
Rheinl.-Pfalz	3702	155,13 DM	182,24 DM
Saarland	1065	180,30 DM	211,36 DM
Sachsen	4901	128,29 DM	148,70 DM
Sachsen-Anhalt	2965	132,01 DM	189,61 DM
Schl.-Holstein	2595	177,64 DM	210,60 DM
Thüringen	2684	97,30 DM	135,81 DM
Bund	79113	21,82 DM	30,07 DM
Summe:	79113	193,31 DM	239,00 DM

² vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 38 (1/91)

Tabelle 3:**Anzahl der Polizeibediensteten (Planstellen-Soll 1992) und Polizeidichte**

	Beamte	Anwärter; Beamte auf Widerruf, z.A.	Angestellte	Arbeiter	Sonst. Be- dienstete und Auszubild.	Polizei- bedienstete insgesamt
Ba.-Wü.	24439	645	3439	927	0	294
Bayern	30256	2359	3722	1620	0	379
Berlin	14393	3539	12207	1612	258	320
Brandenbg.	8504	0	788	447	0	97
Bremen	3162	169	243	142	0	37
Hamburg	8886	171	1168	326	8	105
Hessen	15500,5	454	1905,5	790	169	188
Meckl.-Vorp.	6100	295	625	325	0	73
Nieders.	17749	1169	2123	1140	0	221
NRW	41158	3907	4757	1533	0	513
Rh.-Pfalz	9422	402	599	339	0	107
Saarland	3349	0	151	104	0	36
Sachsen	11766	900	618	418	0	137
Sa.-Anh.	10040	135	1195	711	0	120
Schl.-Holst.	6879	672	628	222	27	84
Thüringen	7512	810	445	603	74	94
BKA	2610	555	1336	207	61	47
BGS	28017	6105	2052	3233	302	397
Summe	249742,5	22287	38001,5	14699	730	3254

Kosten

In Tabelle 1 sind die absoluten Kosten der Polizeien der 16 Bundesländer sowie die Polizeiausgaben des Bundes zusammengestellt. Den dicksten Brocken bilden die Personalausgaben, die im Durchschnitt 81% der Gesamtausgaben im Bereich Polizei ausmachen (Sächliche Verwaltungsausgaben = 11%; Zuweisungen und Zuschüsse = 1%; Bauinvestitionen = 2%; Sonstige Investitionen/Beschaffung = 5%). Absolut betrachtet ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen mit Polizeiausgaben von 3,2 Mrd. DM auf Rang 1, gefolgt von Bayern (2,4 Mrd. DM) und dem Bund (2,3 Mrd. DM).

Tabelle 2 zeigt die umgerechneten Werte je Einwohner. Betrachtet man die relativen Kosten, so wird 1992 je Bundesbürger - unabhängig vom Alter - 239 DM in die durch Polizei produzierte Sicherheit investiert. Spitzenreiter ist hier das Land Berlin mit Pro-Kopf-Ausgaben von 509 DM. Als Stadtstaat mit einer ähnlichen Struktur kommt Hamburg mit 383 DM je Bürger aus und Bremen gar nur mit 262 DM. Thüringen und Sachsen bringen es mit pro-Kopf-Ausgaben von 136 DM bzw. 149 DM auf die preiswertesten Polizeien der Republik. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben mit 213 DM und 211 DM bei den Ausgaben schon 'gehobenes Westniveau' erreicht und überflügeln dabei die Länder Hessen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Personelle Ausstattung

Die Polizeiapparate in der Bundesrepublik weisen in den Stellenplänen von 1992 ein Personalsoll von insgesamt 325.460 Bediensteten auf (vgl. Tabelle 3). Die Zahl der Beamten liegt bei rund 250.000, wobei in dieser Zahl neben den Polizeivollzugsbeamten (Anteil über 90%) auch Verwaltungsbeamte, der medizinische Dienst usw. enthalten sind. Rund 22.000 Bedienstete sind Anwärter, Beamte zur Anstellung oder Beamte auf Widerruf. Weiterhin gibt es in der Bundesrepublik 38.000 Angestellte (z.B. Schreibkräfte) und 14.700 Arbeiter (z.B. Kraftfahrer, Gärtner etc.), die im Dienste der Polizei tätig sind.

In Berlin ist die Polizeidichte - was aufgrund der hohen Ausgaben nicht überrascht - am höchsten. Ein Polizeibediensteter in der deutschen Hauptstadt ist statistisch für 107 Bürger zuständig, während in Sachsen ein Bediensteter 358 Bürger 'betreut'. Im Bundesdurchschnitt liegt das Verhältnis Polizei je Einwohner bei 1 : 243.

Uwe Höft ist Polizeiexperte der GRÜNEN/AL in Berlin.

Ohne Geheimnisse kein richtiger Staat?

- Geheimhaltung auf europäisch

von Heiner Busch

Hätten unsere britischen Kollegen von *Statewatch* nicht im Sommer Alarm geschlagen¹, wäre der Verordnungsvorschlag der EG-Kommission womöglich kaum aufgefallen, denn selbst die offizielle EG-Politik vollzieht sich in einem der Öffentlichkeit wenig zugänglichen Raum. Ein großer Teil der EG-Innenpolitik obliegt zudem nicht einmal den EG-Institutionen, sondern wird in diversen multilateralen Gremien der einzelnen nationalen Bürokratien - wie TREVI oder Ad-hoc-Gruppe Einwanderung - ausgekocht, an denen die EG-Kommission zwar am Rande beteiligt ist, die von ihr jedoch nicht bestimmt werden und daher nicht in den offiziellen Veröffentlichungen auftauchen.

Wer schon einmal etwas über EG-Innenpolitik erfahren wollte, weiß, wie schwierig es ist, Vorentwürfe oder Entwürfe von Richtlinien oder Abkommen aufzutreiben. Nun geht die EG-Kommission daran, die bereits existierende Undurchsichtigkeit auch noch mit Geheimhaltungsvorschriften zu überziehen, und entspricht damit der Tendenz, aus der EG einen 'richtigen' europäischen Staat zu machen: einen Staat, der, wie die sich in ihm zusammenschließenden Nationalstaaten, von Öffentlichkeit und Demokratie nicht viel hält.

Bisher betrieben die EG-Institutionen ihre Verschlussachenpolitik jeweils einzeln. Jetzt wird vereinheitlicht und institutionalisiert. Davon betroffen sind alle Organe der Gemeinschaft: Kommission, (Minister-)Rat, Parlament, Gerichtshof, aber auch Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß und Europäische Investitionsbank. Zur Geheimhaltung verpflichtet werden ferner Privatunternehmen, die mit EG-Verschlussachen in Kontakt kommen.

Eine ernsthafte Begründung wird hierfür nicht geliefert. Vielmehr verfährt die Kommission dabei nach einem Automatismus, der bereits in der Präambel

1 *Statewatch*, Briefing paper No. 1: Official secrets law in the European Community?, London 1992, enthält den Verordnungsvorschlag in Englisch sowie einen Kommentar (*Statewatch*, PO Box 1516, London N 16 OEW, Preis 3,- Pfd.)

(Nrn. 1-3) festgelegt wird: Es werden mehr Informationen unter den EG-Organen und Mitgliedsstaaten ausgetauscht, und dabei sind eben auch mehr sensitive Informationen, die zu schützen sind.

Sensitiv sollen nicht nur die Informationen der Euratom sein. Hier gibt es bereits seit langem einen (u.U. sinnvollen) Geheimschutz und er wird auch nicht angetastet (Verordnung Nr. 3 Euratom).

Leere Terminologie

Welches die bei der EG neu auftretenden "sicherheitsrelevanten Bereiche", so die bundesdeutsche Diktion, bzw. die nach europäischer Sprachregelung "sensitiven Informationen" sein könnten, wird an keiner Stelle erklärt. Als sensitiv und damit als Verschlusssache sollen nach Art. 3 I "alle Arten von Informationen (gelten), deren unbefugte Verbreitung den wesentlichen Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten schaden würde". Dieselbe leere Terminologie taucht in den Abstufungen der Geheimschutzgrade auf (Art. 5). Was etwa sind "wesentliche Interessen" im Bereich der Landwirtschaft? Es bleibt damit den EG-Bürokratien und nationalen Regierungsstellen vorbehalten, nach eigener Gefühlslage zu bestimmen, was sensitiv sein soll (Art. 7 - Einstufungsbefugnis). Da hilft es nicht viel, wenn der Art. 4 II die Geheimschutzgrade "nur" auf das "unbedingt notwendige Maß" und die "erforderliche Dauer" beschränken will.

Geregelt wird aber nicht nur die Klassifizierung von Informationen nach den bekannten Graden - vertraulich, geheim, streng geheim -, impliziert ist auch die Überprüfung von Personen, die mit solchen Informationen in Kontakt kommen (Art. 12). Dabei wird nach dem mittlerweile üblichen Verfahren der "Harmonisierung" gearbeitet: es gilt das jeweils nationale Recht (Art. 12 II). Das bedeutet, daß für die BRD nach den geltenden Richtlinien zur Sicherheitsüberprüfung der Verfassungsschutz zu Werke geht.² Die Koordination der Geheimniskrämerie auf EG-Ebene wird ein Sicherheitsausschuß der EG-Kommission übernehmen (Art. 15 III).

Bleibt anzumerken, daß es sich hier um eine Verordnung und nicht um eine Richtlinie handelt. D.h., dieses Machwerk muß nur durch die Mühlen der EG-Gesetzgebung gehen. Wichtigste Stationen dabei sind die Kommission,

² vgl Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 29 (1/88) oder: Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL.) 1988, Nr. 2, S. 30 ff., siehe auch den Kommentar von Hüsemann in: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 27 (2/87)

die den Vorschlag eingereicht hat, und der Rat, in dem die nationalen Regierungen präsent sind. Widerspruch könnte allenfalls vom Europa-Parlament kommen. Eine nationale Gesetzgebungsdiskussion wird es nicht geben.

Heiner Busch ist Redaktionsmitglied
und Mitherausgeber von **Bürgerrechte
& Polizei/CILIP**.

Aufbaustudium Kriminologie Universität Hamburg

Im Sommersemester 1993 beginnt der siebte Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: "Diplom-Kriminologe/-in").

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder

Bewerbungsfrist:

15.12.1992 - 15.01.1993 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

Informationsmaterial über:

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Prof. Dr. Fritz Sack/Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Jungiusstr. 6, 2000 Hamburg 26
Tel. 040/4123 - 3329

Dokumentation

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ausgearbeitet oder ausgetauscht werden

(92/C 72/16)

KOM(92) 56 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Februar 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Mit dem Ausbau der Gemeinschaft wird auch der Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Gemeinschaften zunehmen.
2. Der Teil dieser Informationen, deren Inhalt sensitiv ist und deren unbefugte Verbreitung den wesentlichen Interessen sowohl der Europäischen Gemeinschaften als auch der Mitgliedstaaten schaden kann, muß geschützt werden.
3. Zu diesem Zweck müssen gemeinsame Einstufungsvorschriften festgelegt werden, um sowohl bei der Ausarbeitung als auch beim Austausch dieser Informationen einen angemessenen Schutz zu gewährleisten. Die gemeinsamen Vorschriften können von den zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden im Rahmen der auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Organe der Gemeinschaft bestehenden Verfahren angewandt werden.
4. Beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts obliegt es jedem Organ und jedem Mitgliedstaat, die Informationen zu bestimmen, die als Verschlusssachen eingestuft werden sollen, sofern diese Einstufung gegenseitig respektiert wird. Die Publizität der Informationen gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der Demokratien. Der Rückgriff auf die Einstufung der Informationen als Verschlusssachen ist daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
5. Die gemeinsamen Vorschriften sollen sich nicht nur auf den materiellen Schutz der Verschlusssachen erstrecken, sondern für die Personen und Unternehmen gelten, die Zugang zu diesen Informationen haben, und zwar unbeschadet des Status der Personen, die ein Wahlamt oder eine Regierungsfunktion innehaben oder einer durch die Verträge gegründeten Institution oder Einrichtung angehören.
6. Zum Schutz der personenbezogenen Daten oder des Privatlebens werden gesonderte Maßnahmen getroffen.
7. Es sind spezifische Schutzmaßnahmen für auf Datenträgern gespeicherte Informationen vorzusehen, um den Besonderheiten der elektronischen Datenverarbeitung Rechnung zu tragen.
8. Verstöße gegen die Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung oder den von den Organen und den Mitgliedstaaten erlassenen zusätzlichen Vorschriften ergeben, können Disziplinarmaßnahmen und in schweren Fällen gegebenenfalls andere angemessene Strafen nach sich ziehen.

9. Diese Verordnung trägt zur besseren Verwirklichung aller Ziele der Gemeinschaften sowie zur Wahrung der Interessen der Organe der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten bei.
10. Der Schutz der als Verschlusssachen der EGKS eingestuften Informationen wird Gegenstand eines entsprechenden Beschlusses der Kommission auf der Grundlage von Artikel 95 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sein.
11. In den Verträgen sind keine besonderen Befugnisse für die Festlegung gemeinsamer Vorschriften in diesem Bereich vorgesehen.
12. Durch diese Verordnung wird die Anwendung der besonderen Schutzmaßnahmen gemäß der vom Rat der Europäischen Atomgemeinschaft erlassenen Verordnung Nr. 3 (*) über die Geheimschutzgrade und Schutzmaßnahmen für Euratom-Verschlusssachen nicht berührt.
13. Diese Verordnung berührt auch nicht die allgemeine Geheimhaltungspflicht der Angehörigen jedes öffentlichen Dienstes hinsichtlich der Informationen, die nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GRUNDSÄTZE UND ALLGEMEINE SCHUTZVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung bestimmt die Geheimschutzgrade sowie die Schutzmaßnahmen für die die Tätigkeit der EWG und der EAG betreffenden sensitiven Informationen sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten und der Organe als auch anläßlich eines Austauschs zwischen den Organen und den Mitgliedstaaten.
- (2) Durch diese Verordnung werden auch die Bedingungen für den Zugang der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie der unter Vertrag stehenden Personen oder Unternehmen zu den als Verschlusssachen eingestuften Informationen geregelt.

- (3) Die unter die Verordnung Nr. 3 Euratom fallenden Informationen gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

Artikel 2

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die durch diese Verordnung erlassenen Schutzmaßnahmen bilden einen Rahmen, der allgemeine Grundsätze und koordinierte Vorschriften umfaßt.
- (2) Die Organe der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend die Organe genannt) und die Mitgliedstaaten können diese gegebenenfalls durch Vorschriften, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ergänzen, um besonderen örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sofern die einheitliche Behandlung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Organe der Europäischen Gemeinschaften sind das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und der Gerichtshof.
- (4) Bei der Anwendung dieser Verordnung werden der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie die Europäische Investitionsbank den Organen gleichgestellt.

Artikel 3

Als Verschlusssachen eingestufte Informationen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als Verschlusssachen alle Arten von Informationen, deren unbefugte Verbreitung den wesentlichen Interessen der Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten schaden würde und die daher durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen geschützt werden müssen.
- (2) Als Informationen gelten alle Angaben unabhängig von ihrer Ausdrucksform — schriftlich, mündlich oder optisch — und unabhängig von ihrem Träger — Papier, Magnet- oder Videoband, Datennetz, technisches Verfahren oder Hardware. Der Begriff als Verschlusssache eingestufte Information muß im Sinne dieser Verordnung ausschließlich bezogen auf seinen Inhalt beurteilt werden.
- (3) Der Schutz einer als Verschlusssache eingestuften Information kann besondere Vorschriften unter Berücksichtigung der Art des Trägers erforderlich machen, sobald es sich nicht mehr um Schriftstücke, sondern insbesondere um Bild- und Tonaufzeichnungen, Mikrofilme, Film- oder Videobänder oder Datenträger handelt.

(*) ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 406/58.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen bleiben Verschlusssachen, auch wenn sie sich in einem Vorbereitungsstadium befinden oder nur vorläufig Geltung haben.

Artikel 4

Grundsätze für die Einstufung

- (1) Der Geheimhaltungsgrad einer Information wird durch den Inhalt der betreffenden Information bestimmt.
- (2) Geheimhaltungsgrade sind nur in dem unbedingt notwendigen Maß und für die erforderliche Dauer anzuwenden.
- (3) Werden die zu schützenden Informationen vorübergehend als Verschlusssache eingestuft, so sind sie mit der Angabe des Zeitpunkts, nach dem sie als niedriger eingestuft bzw. nicht mehr als Verschlusssache anzusehen sind, oder mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.
- (4) Besteht eine Verschlusssache aus mehreren Informationen, so bestimmt sich der Geheimhaltungsgrad der gesamten Verschlusssache nach der Information mit dem höchsten Geheimhaltungsgrad. Gegebenenfalls kann jedoch eine Verschlusssache als Ganzes eine höhere Einstufung als jeder ihrer Teile erhalten.

Artikel 5

Geheimhaltungsgrade

Den als Verschlusssachen eingestuften Informationen werden folgende Geheimhaltungsgrade zugeordnet:

- a) EG-STRENG GEHEIM: Informationen, deren unbefugte Verbreitung zu einer außerordentlich schwerwiegenden Schädigung der Interessen der Gemeinschaften bzw. eines oder mehrerer Mitgliedstaaten führen könnte;
- b) EG-GEHEIM: Informationen, deren unbefugte Verbreitung zu einer schwerwiegenden Schädigung der wesentlichen Interessen der Gemeinschaften bzw. eines oder mehrerer Mitgliedstaaten führen könnte;
- c) EG-VERTRAULICH: Informationen, deren unbefugte Verbreitung den wesentlichen Interessen der Gemeinschaften bzw. eines oder mehrerer Mitgliedstaaten schaden könnte.

Artikel 6

Informationen von außen

- (1) Eine als Verschlusssache eingestufte Information, die von einem Organ oder einem Mitgliedstaat stammt, behält ihren ursprünglichen Geheimhaltungsgrad

(2) Eine Information anderer Herkunft wird unabhängig davon, ob sie als Verschlusssache gekennzeichnet ist, wenn nötig von dem Organ oder dem Mitgliedstaat, für das bzw. den sie bestimmt ist, mit einem EG-Geheimhaltungsgrad versehen, wobei die legitimen Interessen des Verfassers oder des Absenders berücksichtigt werden.

TITEL II

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 7

Einstufungsbefugnis

Für die Zuweisung eines Geheimhaltungsgrades ist das Organ bzw. der Mitgliedstaat verantwortlich, von dem die Information stammt.

Jedes Organ bzw. jeder Mitgliedstaat bestimmt die internen Modalitäten einer solchen Zuweisung unter Berücksichtigung der in Artikel 4 genannten Kriterien und unter Vermeidung mißbräuchlicher Einstufungen.

Artikel 8

Umstufung von Informationen

- (1) Das Organ bzw. der Mitgliedstaat, das bzw. der einer Information einen Geheimhaltungsgrad zugewiesen hat, entscheidet über die Umstufung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades und trägt dafür Sorge, daß die Empfänger dieser Informationen hiervon unterrichtet werden.

Im Falle von Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM oder GEHEIM erfolgt diese Unterrichtung schriftlich.

- (2) Die vorübergehend mit einem Geheimhaltungsgrad versehenen Informationen werden nach Ablauf der vorgesehenen Frist bzw. im Einklang mit dem anstelle eines Datums angebrachten Vermerk automatisch niedriger eingestuft bzw. der Geheimhaltung entzogen.
- (3) Im Rahmen der historischen Archive wird auf die Informationen nach einer Frist von 30 Jahren ein Verfahren zur Umstufung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades angewandt, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Artikel 9

Personeller Geltungsbereich

- (1) Zur Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen ist jeder Beamte oder sonstige Bedienstete des öffentlichen Dienstes verpflichtet, der in irgendeiner Eigenschaft

- a) innerhalb der Organe, in den unter ihrer Verantwortung tätigen Ausschüssen oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit ihren Dienststellen Zugang zu als Verschlusssachen eingestuftem Informationen hat, die innerhalb der Organe ausgearbeitet oder diesen übermittelt worden sind;
- b) in den Mitgliedstaaten Zugang zu als EG-Verschlusssachen eingestuftem Informationen hat, die in den Mitgliedstaaten ausgearbeitet oder diesen übermittelt worden sind.

(2) Jedes Unternehmen, einschließlich der Zulieferbetriebe, das für ein Organ oder einen Mitgliedstaat Leistungen erbringt und dessen Personal im Rahmen dieser Leistungen die Möglichkeit hat, vom Inhalt von als Verschlusssachen eingestuftem Informationen Kenntnis zu erhalten, hat — ebenso wie jede in seinen Diensten stehende Person, die davon betroffen ist —, die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Es benennt einen Verantwortlichen für die Überwachung der Anwendung dieser Maßnahmen.

Artikel 10

Zugang zu als Verschlusssachen eingestuftem Informationen

(1) Der Zugang zu als EG-Verschlusssachen eingestuftem Informationen oder deren Besitz steht nur Personen zu, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder der dienstlichen Erfordernisse von diesen Kenntnis nehmen oder sie bearbeiten müssen.

(2) Der Zugang zu den als EG-STRENG GEHEIM, EG-GEHEIM und EG-VERTRAULICH eingestuftem Informationen steht nur den in Absatz 1 genannten Personen zu, die hierzu gemäß Artikel 11 ermächtigt sein müssen.

(3) Die Ermächtigung wird nur Personen erteilt, die einer Sicherheitsüberprüfung gemäß Artikel 12 unterzogen worden sind.

(4) Beschränkt sich der Zugang zu als EG-VERTRAULICH eingestuftem Informationen nur auf gelegentliche Fälle, so kann er ausnahmsweise ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung genehmigt werden; dabei sind jedoch die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Artikel 11

Erteilung der Ermächtigung

(1) Jedes Organ und jeder Mitgliedstaat erteilt den ihm angehörenden Personen die in Artikel 10 genannten Ermächtigungen nach von ihm selbst zu bestimmenden Modalitäten.

(2) Die Ermächtigung erlischt mit dem Ausscheiden der ermächtigten Personen aus dem Dienst bzw. der Einstellung ihrer Leistungen.

(3) Die Ermächtigung wird auf jeden Fall regelmäßig — mindestens alle fünf Jahre — überprüft.

Artikel 12

Sicherheitsüberprüfung

(1) a) Die Sicherheitsüberprüfung wird auf Antrag des Organs oder des Mitgliedstaats durchgeführt, dem die nach Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 zu ermächtigende Person angehört. Die Überprüfung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, dessen Staatsangehörigkeit die zu ermächtigende Person besitzt.

b) Besitzt die genannte Person nicht die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten, so ist der Mitgliedstaat verantwortlich, in dessen Hoheitsgebiet diese Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

c) Hat sich die betreffende Person eine Zeitlang in einem anderen Mitgliedstaat als dem unter Buchstabe b) genannten Mitgliedstaat aufgehalten oder hat sie nähere Beziehungen zu Personen in diesem Mitgliedstaat, so wird dieser an der Sicherheitsüberprüfung beteiligt. Der betreffende Mitgliedstaat teilt dem für die Sicherheitsprüfung verantwortlichen Mitgliedstaat das Ergebnis seiner Ermittlungen mit.

(2) Für das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung gelten die einschlägigen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.

(3) Die Organe und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und tauschen die für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels erforderlichen Informationen aus.

Sie informieren sich insbesondere über alle Umstände, die geeignet sind, Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der ermächtigten Person zu begründen.

Artikel 13

Belehrung

Jede gemäß Artikel 10 ermächtigte Person erhält zum Zeitpunkt der Ermächtigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen die erforderlichen Weisungen für den Schutz der als Verschlusssachen eingestuftem Informatio-

nen und die Art und Weise, wie dieser zu gewährleisten ist. Sie hat eine Erklärung zu unterzeichnen, in der sie den Erhalt der Weisungen bestätigt und sich verpflichtet, diese zu beachten.

TITEL III

ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Artikel 14

Für den Geheimschutz verantwortliche Stelle

Jedes Organ und jeder Mitgliedstaat bestimmt die Dienststelle, die mit der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung sowie der ergänzenden Maßnahmen nach Artikel 2 betraut ist, und teilt sie der Kommission mit, die ihrerseits die anderen Organe und die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 15

Koordinierung zwischen den Organen und den Mitgliedstaaten

(1) Die Organe und die Mitgliedstaaten wenden die Verfahren an, die für die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) Zu diesem Zweck übernimmt die Kommission die erforderliche Koordinierung zwischen den Organen sowie zwischen den Organen und den Mitgliedstaaten.

(3) Die Kommission wird bei dieser Aufgabe von einem beratenden Sicherheitsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission innehat.

(4) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. An seinen Sitzungen können Vertreter der anderen Organe als Beobachter teilnehmen.

(5) Der Ausschuß hat die Aufgabe, auf Initiative seines Vorsitzenden oder auf Antrag eines Organs oder eines Mitgliedstaats Fragen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zu prüfen.

Artikel 16

Sicherheitsbeauftragte

(1) Die Organe und die Mitgliedstaaten bestimmen in jeder Dienststelle, die als Verschlusssachen eingestufte Informationen erhält oder bearbeitet, Beamte mit einem entsprechenden Dienststrang, die für die Maßnahmen verantwortlich sind, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben. Die Beamten werden als „Sicherheitsbeauftragte“ bezeichnet.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- a) Sie führen das Verzeichnis der Personen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Zugang zu Informationen mit dem Geheimschutzgrad VERTRAULICH, GEHEIM und STRENG GEHEIM haben;
- b) sie befehlen das Personal über seine Pflichten auf dem Gebiet des Schutzes von Verschlusssachen;
- c) sie sorgen für die Durchführung der materiellen Schutzmaßnahmen;
- d) sie überwachen die Arbeiten des Verschlusssachenbüros (siehe Artikel 17).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten müssen gemäß Artikel 10 Zugang zu den als Verschlusssachen eingestuften Informationen haben.

Artikel 17

Verschlusssachenbüros

(1) Für ihren Austausch von Informationen mit den Geheimschutzgraden EG-STRENG GEHEIM, EG-GEHEIM und EG-VERTRAULICH nehmen die Organe und die Mitgliedstaaten Sonderdienste (nachstehend Verschlusssachenbüros genannt) in Anspruch.

(2) Das Verschlusssachenbüro hat die Aufgabe, die Bearbeitung der als Verschlusssachen eingestuften Informationen im Sinne von Absatz 1, insbesondere die Vorgänge im Zusammenhang mit der Registrierung, Vervielfältigung, Übersetzung, Weiterleitung, Aufbewahrung und Vernichtung zu übernehmen.

(3) Die Beamten, die den Verschlusssachenbüros zugewiesen sind, haben gemäß Artikel 10 Zugang zu den als Verschlusssachen eingestuften Informationen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

TITEL IV

SCHUTZ DER DOKUMENTE

Artikel 18

Kennzeichnung der Verschlusssachen

(1) Der Geheimschutzgrad einer als Verschlusssache eingestuften Information, die Gegenstand eines Schriftstücks ist, ist wie folgt anzugeben:

- EG-STRENG GEHEIM und EG-GEHEIM: durch einen deutlich sichtbaren Stempelaufdruck auf dem oberen und unteren Teil jeder Seite oder durch eine gleichwertige Kennzeichnung, wie zum Beispiel ein schräg über die gesamte Seite verlaufendes Band;

- EG-VERTRAULICH: durch einen deutlich sichtbaren Stempelaufdruck auf jeder Seite oder durch eine gleichwertige Kennzeichnung, wie zum Beispiel ein schräg über die gesamte Seite verlaufendes Band.

Diese Vermerke werden in allen Amtssprachen der Gemeinschaft angebracht.

- (2) Im Falle einer zeitlich befristeten Einstufung ist auf dem Dokument zusätzlich an geeigneter Stelle das Datum anzugeben, nach dem es als niedriger eingestuft bzw. nicht mehr als Verschlusssache anzusehen ist, oder es ist auf die gleiche Weise mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

- (3) Jedes Exemplar einer als EG-STRENG GEHEIM oder EG-GHEHEIM eingestuften Verschlusssache erhält eine fortlaufende Nummer zur Identifizierung seiner Herkunft, seines Empfängers und seines Jahrgangs. Die fortlaufende Nummer wird auf dem Vorsatzblatt jedes Dokuments wiedergegeben. Die Seiten sind zu nummerieren.

- (4) Ändert sich die Einstufung einer Verschlusssache, so ist die der neuen Einstufung entsprechende Kennzeichnung anzubringen.

- (5) Bezugnahmen auf als EG-STRENG GEHEIM, EG-GHEHEIM oder EG-VERTRAULICH eingestufte Informationen, auch auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dürfen auf keinen Fall ihren Inhalt oder ihren Geheimschutzgrad offenbaren.

Artikel 19

Herstellung, Auflage und Vervielfältigung von Verschlusssachen (EG-STRENG GEHEIM, EG-GHEHEIM und EG-VERTRAULICH)

- (1) Die Auflage von als EG-STRENG GEHEIM, EG-GHEHEIM oder EG-VERTRAULICH eingestuften Dokumenten ist nach Maßgabe des festgelegten Bedarfs auf das Notwendigste zu beschränken.

- (2) Vollständige oder teilweise Vervielfältigungen einer als Verschlusssache eingestuften Information, gleichgültig, in welcher Form und mit welchen Mitteln, müssen unter der Aufsicht eines der in Artikel 17 genannten Verschlusssachenbüros vorgenommen werden.

Diese Vervielfältigungen (z. B.: Neudrucke, Kopien, Auszüge) sind zahlenmäßig so zu begrenzen, daß nur der tatsächliche Bedarf gedeckt wird, der bei der ersten Auflage nicht vorliesehbar war.

Artikel 20

Registrierung, Verteilung und Übernahme von als EG-STRENG GEHEIM, EG-GHEHEIM und EG-VERTRAULICH eingestuften Informationen

Jedes als EG-STRENG GEHEIM, EG-GHEHEIM oder EG-VERTRAULICH eingestufte Dokument ist in ein Register bei einem der in Artikel 17 genannten Verschlusssachenbüros einzutragen, das somit die Verantwortung dafür übernimmt und für eine Weiterleitung sorgt. Diese Eintragung soll es ermöglichen,

- sofort alle Personen festzustellen, die derartige Informationen herangezogen haben oder im Besitz hatten;
- sofort nach Verteilung den Inhaber jeder Ausfertigung und ihrer Kopien festzustellen.

Artikel 21

Boten

Im Einvernehmen mit den zuständigen Sicherheitsdiensten werden eigens Boten benannt, die mit der Beförderung der Verschlusssachen, insbesondere der als EG-STRENG GEHEIM und EG-GHEHEIM eingestuften Informationen, betraut werden.

Artikel 22

Versand

- (1) Versand und Empfang von als EG-STRENG GEHEIM, EG-GHEHEIM und EG-VERTRAULICH eingestuften Informationen müssen über die Verschlusssachenbüros laufen.

- (2) Für den Versand von Verschlusssachen gelten folgende Verfahren:

- a) EG-STRENG GEHEIM und EG-GHEHEIM:

Beförderung durch einen ermächtigten Kurier, mit der Diplomatenpost oder als Wertbrief mit Empfangsbestätigung;

- b) EG-VERTRAULICH:

Beförderung durch Boten, mit der Hauspost oder als Einschreiben mit Rückschein.

- c) Auf keinen Fall dürfen die Sendungen äußere Kennzeichen aufweisen.

Artikel 23

Diplomatenpost

Die Beförderung von Verschlusssachen mit der Diplomatenpost wird gesondert geregelt, um ihnen ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

*Artikel 24***Mitnahme von Verschlüsseln außerhalb der Dienstgebäude**

- (1) Verschlüsseln sind stets an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- (2) Eine Verschlüsselung darf nur in dem Maße mitgenommen werden, wie dies unbedingt notwendig ist, und muß stets im persönlichen Gewahrsam der Person bleiben, die sie minimiert.

Auf jeden Fall dürfen sich Verschlüsselungen nicht an Orten befinden, an denen eine ständige Überwachung nicht möglich ist.

TITEL V

VERNICHUNG

*Artikel 25***Vernichtung von Verschlüsselungen**

- (1) Überzählige Exemplare von Verschlüsselungen oder Exemplare, deren Inhalt überholt ist, sind unter der Verantwortung der zuständigen Stellen zu vernichten.

Die Vernichtung von Verschlüsselungen der Geheimschutzgrade EG-STRENG GEHEIM, EG-GEHEIM und EG-VERTRAULICH muß mit Hilfe eines Reißwolfs oder eines anderen zugelassenen Vernichtungsverfahrens erfolgen.

- (2) Die Vernichtung von als EG-STRENG GEHEIM und EG-GEHEIM eingestuften Verschlüsselungen muß vor Zeugen erfolgen und in einem Protokoll vermerkt werden. Sie muß in das Register des zuständigen Verschlüsselungsbüros eingetragen werden.

- (3) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein Exemplar unter angemessenem Schutz in den Archiven aufbewahrt wird.

TITEL VI

SCHUTZ DER SONSTIGEN INFORMATIONSMEDIEN UND -TRÄGER*Artikel 26***Sonstige Informationsmedien**

Der Schutz der anderen als in den Titeln IV und V genannten Informationsmedien und -träger muß nach den in diesen beiden Titeln festgelegten Grundsätzen gewährleistet werden.

TITEL VII

TELEKOMMUNIKATION — WEITERGABE*Artikel 27***Weitergabe von als Verschlüsselungen eingestuften Informationen im Wege der Telekommunikation**

- (1) Die als EG-STRENG GEHEIM, EG-GEHEIM und EG-VERTRAULICH eingestuften Informationen dürfen über Telegraf, Funk, Telefon, Fernschreiber, Fernkopierer, Telefax oder sonstige elektronische Medien nur chiffriert weitergegeben werden, wobei ein System zu verwenden ist, das von der für die Sicherheit zuständigen Stelle zuvor als sicher anerkannt worden ist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können als EG-VERTRAULICH eingestufte Informationen in dringenden Fällen und bei unbedingter Notwendigkeit unverschlüsselt durch diese Medien übermittelt werden, nachdem die zuständige Stelle des Organs oder des Mitgliedstaats die Genehmigung erteilt und das Chiffrierbüro unterrichtet hat.

- (3) Eine als EG-VERTRAULICH eingestufte Information, die ausnahmsweise unverschlüsselt übermittelt worden ist, darf später auf keinen Fall verschlüsselt übermittelt werden.

- (4) Die Bestimmungen dieses Artikels werden durch die Vorschriften gemäß Artikel 32 über Datensicherheit und Datensicherung ergänzt.

TITEL VIII

MATERIELLER SCHUTZ*Artikel 28***Gebäude**

- (1) Die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Verschlüsselungen aufbewahrt werden, dürfen nur den hierzu befugten Personen zugänglich sein. Sie sind entsprechend zu schützen, indem sie erforderlichenfalls ständig überwacht oder mit einer Alarmanlage ausgerüstet werden.

- (2) Besucher dürfen in Räumen, in denen Verschlüsselungen aufbewahrt werden, nicht allein gelassen werden.

*Artikel 29***Möbel für die Aufbewahrung von Verschlüsselungen**

Verschlüsselungen der Geheimschutzgrade EG-STRENG GEHEIM, EG-GEHEIM und EG-VERTRAULICH sind in Schränken oder anderen Kastenmöbeln aufzubewahren, deren technische Widerstandsfähigkeit und deren Ver-

schlußvorrichtungen von den für die Sicherheit zuständigen Stellen anerkannt worden sind.

Artikel 30

Schutz der Geheimkombinationen und Sicherheitsschlüssel

(1) Die Geheimkombinationen der Kombinationschlösser sind bei der Lieferung, bei jeder Versetzung von Personal, das die betreffende Kombination kennt, sowie stets dann zu ändern, wenn sie tatsächlich oder möglicherweise bekannt geworden sind. Sie sind auf jeden Fall mindestens alle zwölf Monate zu ändern.

(2) „Sicherheitsschlüssel“ sind alle Schlüssel für Möbelstücke, die zur Aufbewahrung von Verschlusssachen verwendet werden.

(3) Die Besitzer von Sicherheitsschlüsseln und die dafür zuständigen Dienststellen haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu diesen Schlüsseln haben.

(4) Der Verlust eines Sicherheitsschlüssels oder das Bekanntwerden einer Geheimkombination ist unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten zu melden. Dieser sorgt umgehend für die Auswechslung des Schlosses oder die Änderung der Kombination.

Artikel 31

Besondere Vorschriften für den Schutz von als Verschlusssachen eingestuften Informationen

Ist infolge besonderer Umstände die Anwendung einiger der vorgenannten Bestimmungen nicht möglich oder sind verstärkte Maßnahmen erforderlich, so hat der zuständige Sicherheitsbeauftragte im Benehmen mit der für die Sicherheit zuständigen Stelle Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten.

TITEL IX

DATENSCHUTZ

Artikel 32

Datenschutz und Datensicherung

(1) Für die als Verschlusssachen eingestuften und auf Datenträgern gespeicherten Informationen gelten die durch diese Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen. Für die Verarbeitung dieser Informationen (z. B. Speicherung, Übertragung usw.) durch elektronische Medien (Computer, Netze, Terminals usw.) sind besondere, für diese Techniken geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Jeder Mitgliedstaat und jedes Organ erläßt besondere Vorschriften für den Datenschutz. Diese Vorschriften müssen allgemeine Maßnahmen umfassen, die auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch besondere Maßnahmen ergänzt werden.

(3) Im Rahmen dieser Maßnahmen müssen insbesondere

a) die Zuständigkeiten auf folgenden Gebieten festgelegt werden:

— Genehmigung des Zugangs,

— Durchführung des Genehmigungsverfahrens (wodurch der Zugang möglich wird),

— Kontrolle des tatsächlichen Zugangs im Vergleich zu den erteilten Genehmigungen;

b) die zuverlässige Identifizierung und Authentifizierung der Benutzer gewährleistet werden;

c) auf der Grundlage anerkannter Normen Kriterien für die technische Sicherheit festgelegt werden, die von den Betriebssystemen, Netzen und Softwarepaketen eingehalten werden müssen;

d) die Vorschriften für die Verwaltung von Datenverarbeitungsanlagen festgelegt werden, insbesondere die Vorschriften für die Verfahren zur Zertifizierung der unter Buchstabe c) genannten Kriterien.

(4) Diese Maßnahmen müssen ferner Vorschriften und gemeinsame technische Merkmale für folgende Bereiche umfassen:

a) Verschlüsselung und Authentifizierung der Daten, Verwaltung der Schlüssel;

b) Vorsichtsmaßnahmen bei der Unterdrückung der elektromagnetischen Strahlung gemäß der TEMPEST-Norm (oder einer entsprechenden europäischen Norm, die noch festzulegen ist).

TITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

Verfahren bei Verstößen gegen diese Verordnung

(1) Alle Angehörigen der Organe der Europäischen Gemeinschaften, die von Amts wegen Zugang zu als Verschlusssachen eingestuften Informationen haben, sind durch die für die Sicherheit zuständige Stelle oder die

Sicherheitsbeauftragten darüber zu belehren, daß Verstöße gegen die Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt werden, die Anwendung der Disziplinarordnung nach sich ziehen können.

(2) Wer feststellt oder vermutet, daß eine als Verschlußsache eingestufte Information abhanden gekommen oder Unbefugten bekannt geworden ist, oder daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder die Geheimschutzmaßnahmen vorliegt, hat diese sofort dem Sicherheitsbeauftragten zu melden, der unverzüglich seinen Dienstvorgesetzten mit der Sache befaßt.

(3) Sobald die Ermittlungen vermuten lassen, daß ein Unbefugter von einer als EG-STRENG GEHEIM, EG-GEHEIM und EG-VERTRAULICH eingestuften Information Kenntnis erlangt hat, ist die für die Sicherheit zuständige Stelle zwecks Beurteilung des Sachverhalts unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(4) Bestätigt sich die Vermutung im Sinne von Absatz 3, so unternimmt die für die Sicherheit zuständige Stelle die geeigneten Schritte bei den zuständigen Beamten, um den verursachten Schaden auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Wiederholung eines solchen Falles zu verhindern.

(5) Betrifft ein bei einem Organ oder in einem Mitgliedstaat begangener schwerer Verstoß Informationen von einem anderen Organ oder einem anderen Mitgliedstaat, so werden diese hiervon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 34

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Die Mitgliedstaaten und die Organe ergreifen geeignete Maßnahmen zur Ahndung der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

Artikel 35

Übereinkünfte mit Drittländern und Verordnungen

(1) Diese Verordnung läßt die Verpflichtungen unberührt, die sich für die Gemeinschaft und/oder die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet aus Übereinkünften mit dritten Staaten, einer internationalen Organisation oder einem Angehörigen eines dritten Staates ergeben.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 Euratom zur Anwendung des Artikels 24 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Chronologie

von Norbert Pütter

Juli 1992

01.07.: Ein Sondereinsatzkommando der Polizei beendet eine **Geiselnahme in der Justizvollzugsanstalt** im nordrhein-westfälischen Werl. Durch gezielte Schüsse werden die Geiselnahmer, die zuvor zwei Geiseln anzündeten, schwer verletzt.

Das **Polizeigesetz für Mecklenburg-Vorpommern** wird verabschiedet. Es legalisiert den Einsatz Verdeckter Ermittler, Bild- und Tonüberwachungen und das Sammeln personenbezogener Daten auch im Vorfeld von Straftaten; der "finale Rettungsschuß" wird nicht in das Gesetz aufgenommen.

Im Ermittlungsverfahren um das **Attentat auf Alfred Herrhausen** zieht der Kronzeuge der Bundesanwaltschaft seine Aussage mit der Begründung zurück, er sei von Beamten des hessischen Verfassungsschutzes dazu gezwungen worden. Daraufhin leitet die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen zwei Verfassungsschutzbeamte wegen Nötigung und Anstiftung zu einer Falschaussage ein.

Nach Angaben einer Westberliner Pfarrerin sind im Rahmen der "**Extremismus-Beobachtung**" vom Berliner Verfassungsschutz Daten über ca. 10% der Westberliner Kirchenmitarbeiter gespeichert worden.

03.07.: Die tageszeitung veröffentlicht ein **Schreiben der RAF**, in dem erneut die Abkehr vom bewaffneten Kampf bekräftigt wird.

04.07.: Mit einem **gezielten Schuß** in den Oberschenkel eines Angreifers wehrt sich ein Polizist in Rostock gegen eine ihn attackierende Gruppe Jugendlicher.

05.07.: Rund 9.000 Polizisten sind eingesetzt worden, um den **Münchner Weltwirtschaftsgipfel** zu schützen. Am 6.7. werden die Teilnehmer einer Gegendemonstration von der Polizei eingekesselt; fast 500 Personen werden festgenommen, 13 Demonstranten verletzt. Am 13.7. beschäftigt sich der Landtag mit dem Einsatz; Rücktrittsforderungen gegen den Polizeipräsidenten und den Innenminister bleiben folgenlos. Die Münchener Stadtratsfraktion der Grünen zeigt die Verantwortlichen für den Kessel wegen Freiheitsberaubung an.

Die Berliner Staatsanwaltschaft eröffnet ein **Ermittlungsverfahren gegen 13 Polizisten** aus dem Ostteil der Stadt, die im größeren Umfang Schwarzhändlern Zigaretten abgenommen und dann selbst verkauft haben sollen.

09.07.: Im **"Eberswalder Skinheadprozeß"** leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Polizisten ein, die während des tödlichen Überfalls auf einen Angolaner nicht eingeschritten waren. Am 14.9. wird das Urteil gegen die angeklagten Skinheads verkündet; es werden Strafen zwischen zwei Jahren Bewährung und vier Jahren Freiheitsentzug ausgesprochen.

14.07.: Die Erfurter Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gegen **Innenminister Willibald Böck** wegen des Verdachts der Vorteilsnahme ein. Am 27.8. muß Böck dennoch zurücktreten. Nachfolger wird Franz Schuster.

16.07.: In Berlin und Niedersachsen stellen Beamte des Bundeskriminalamtes (BKA) **radioaktives Material** sicher. Die Täter hatten das (nicht kernwaffenfähige) Material als "Atombomben" angeboten.

In Halle wird eine Liste mit den **Namen von 5.000 STASI-IM** veröffentlicht.

17.07.: Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger lehnt die **Verlängerung der Kronzeugenregelung** ab, die Ende des Jahres ausläuft. Am 31.8. spricht sich Innenminister Rudolf Seiters für deren Beibehaltung aus.

19.07.: Nach Angaben von Berlins Innensenator Dieter Heckelmann verliefen nur **11 von 1.730 Demonstrationen unfriedlich**, die 1991 in Berlin stattfanden. Bei Demonstrationseinsätzen seien 220 Polizisten verletzt worden.

23.07.: Nach einer Mitteilung des Bundesinnenministeriums sind im ersten Halbjahr 1992 an den Grenzen zur CSFR und Polen beim Versuch der illegalen Einreise rund **70.000 Personen zurückgewiesen** worden. 4.600 Personen stellten bei den Grenzschützern einen Asylantrag.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung reicht beim Bundesverfassungsgericht eine **Normenkontrollklage** gegen das novellierte BGS-Gesetz ein.

24.07.: Ein interner **Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz** (BfV) wird bekannt, in dem die "Komitees für Gerechtigkeit" als in das "Raster kommunistischer Bündnispolitik" passend charakterisiert werden. Weiter heißt es, die Komitees würden jedoch nicht vom Verfassungsschutz beobachtet.

29.07.: Im brandenburgischen Finsterwalde tötet ein Polizist durch einen **gezielten Schuß in die Brust** einen Mann, der seine Lebensgefährtin mit einer Gaspistole bedroht und verletzt hatte.

Erich Honecker kehrt nach Berlin zurück und wird in Untersuchungshaft genommen.

30.07.: Die nordrhein-westfälische Polizei beschlagnahmt im Münsterland rund **100 Kilogramm Heroin**. Bei einer Razzia werden sieben Personen festgenommen. In den folgenden Tagen kommt es zu weiteren Verhaftungen in Amsterdam und Istanbul. Insgesamt werden 698 Kilogramm Heroin sichergestellt.

August 1992

02.08.: Es wird bekannt, daß der Verfassungsschutz (VfS) dem Ministerpräsident Sachsen-Anhalts, Werner Münch, Informationen über seinen Stellvertreter und Umweltminister Wolfgang Rauls über angebliche STASI-Kontakte zugeleitet hat. Münch bestreitet, den VfS beauftragt zu haben. Weitere Enthüllungen führen am 23.10. zu einem Untersuchungsausschuß, der die "**Ausspäh-Affäre Rauls**" klären soll.

04.08.: Der baden-württembergische Innenminister Frieder Birzele hat den **Einsatz Verdeckter Ermittler** in angeblich linksextremistisch-terroristischen Gruppierungen vorläufig gestoppt. Der Entscheidung vorausgegangen war die Enttarnung von zwei Staatsschutzbeamten.

10.08.: Es wird bekannt, daß die DDR neben der STASI einen zweiten Nachrichtendienst besaß. Der **Militärische Nachrichtendienst (Mil-ND)** war für die militärische Spionage zuständig.

Das Landgericht Mannheim verurteilt einen Drogenhändler, der bei der Abwicklung eines Scheingeschäftes am 4.12.1991 einen **verdeckten Ermittler erschossen** hatte, zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

11.08.: Pläne des bayerischen Innenministers Edmund Stoiber werden bekannt, in Bayern eine freiwillige Polizeireserve als "**Sicherheitswacht**" einzuführen.

12.08.: Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs ist der "**genetische Fingerabdruck**" für die Überführung eines Straftäters nicht ausreichend, wenn er das einzige Beweismittel ist. (Az.: 5 StR 239/92)

Ein Wespenschwarm beendet eine Übung von 70 Polizisten, nachdem die Beamten ein Waldgelände bei Köln mit Stochersonden abgesucht und dabei ein **Wespennest gefunden** hatten.

13.08.: Der **Verfassungsschutzbericht 1991** wird der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Zahl der von Rechtsextremisten verübten Gewalttaten ist demnach von 270 in 1990 auf 1.483 in 1991 gestiegen. Trotz der Deeskalations-erklärungen der RAF bestehe, so der Innenminister, auch hinsichtlich der Gefährdung durch Linksextremisten kein Grund zu einer Entwarnung.

14.08.: Die frühere Terroristin **Luitgard Hornstein** wird vorzeitig aus der Haft entlassen. Sie hat zwei Drittel ihrer Strafe verbüßt.

In Königs-Wusterhausen wird von einem Polizisten ein **Einbrecher** angeschossen.

18.08.: Der Leiter des Hamburger Landeskriminalamtes weist auf zunehmende **Korruption in der Polizei** hin.

In Göttingen werden mehrere Wohnungen von Beamten des niedersächsischen Landeskriminalamtes durchsucht. Die **Razzia im Zusammenhang mit 129a-Ermittlungen** richtet sich gegen Göttinger 'Autonome', denen die Staatsanwaltschaft die Bildung einer terroristischen Vereinigung zur Last legt.

19.08.: Bundesinnenminister Rudolf Seiters vereinbart in Warschau eine bessere Zusammenarbeit der deutschen und polnischen Polizei- und Grenzbehörden. Die Bundesrepublik sagt hierfür eine **Ausstattungshilfe von sechs Mio. DM** zu.

Bei einer **Anti-Rassismus-Demonstration** in Eberswalde kommt es zu Ausschreitungen. 12 Polizisten werden verletzt.

22.08.: In **Rostock** kommt es zu schweren Ausschreitungen vor einem Asylbewerberheim. Die ca. 150 Randalierer werden von rund 1.000 Zuschauern angefeuert. In den folgenden Nächten nehmen die Angriffe zu; die Unterkunft wird in Brand gesetzt. Ca. 300 Personen werden während der Ausschreitungen festgenommen. Der (Nicht)Einsatz der Polizei wird öffentlich stark kritisiert. Der Landtag setzt schließlich einen Untersuchungsausschuß ein. Nach 'Rostock' nehmen die Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte in ganz Deutschland erheblich zu. Zu ersten Urteilen gegen die Randalierer von Rostock kommt es im September: Wegen Landfriedensbruch werden zwei 18jährige zu neun Monaten Haft ohne bzw. zu einem Jahr Haft mit Bewährung verurteilt. Am 29.8. findet in Rostock eine 'Anti-Ausländerhaß-Demo' mit ca. 15.000 Teilnehmern statt. Etwa 3.400 Beamte von Polizei und BGS sind diesmal im Einsatz. Anreisende werden Kontrollen außerhalb der Stadt unterworfen, 90 von ihnen werden festgenommen.

26.08.: Nach einem Urteil des **Bundesgerichtshofs** ist der Erwerb von Haschisch auch dann strafbar, wenn dieser nur dem Eigenverbrauch dient. (Az.: 1 StR 362/92)

Das Oberlandesgericht Koblenz verurteilt die ehemalige Terroristin **Inge Viett** wegen versuchten Mordes an einem Polizisten zu 13 Jahren Haft. Das Gericht wendet die Kronzeugenregelung an.

September 1992

01.09.: Als Reaktion auf die Angriffe auf Asylbewerberunterkünfte diskutiert der Innenausschuß des Bundestages den Vorschlag, **Sondereinsatztruppen der Polizei** zu schaffen.

06.09.: Nach Angaben seines Präsidenten Konrad Porzner wird der **Bundesnachrichtendienst umstrukturiert**. Der Schwerpunkt der Arbeit soll künftig zunehmend in der Beobachtung des Technologietransfers bei ABC-Waffen und Raketen sowie des Drogenhandels und des internationalen Terrorismus liegen.

07.09.: Die Innenminister Italiens und Deutschlands vereinbaren eine verstärkte **Zusammenarbeit gegen das organisierte Verbrechen**. Die Polizeien beider Länder sollen künftig auch Informationen über den illegalen Rauschgifthandel austauschen; das Netz der Verbindungsbeamten soll verbessert werden.

In Athen wird der **STASI-Offizier Helmut Voigt** verhaftet, der u.a. beschuldigt wird, den Sprengstoff für das Attentat auf das Westberliner 'Maison de France' im Sommer 1983 besorgt zu haben. Die Verhaftung geschah mit Beteiligung eines Zielfahndungskommandos des BKA, das ohne Wissen der griechischen Behörden im Land agierte.

In Stuttgart beginnt der **Boock/Klar-Prozeß**. Beiden wird die Beteiligung an einem Banküberfall in Zürich im Jahr 1979 vorgeworfen.

08.09.: Der **brandenburgische Verfassungsschutz** strebt an, die rechtsradikale 'Deutsche Alternative' wegen verfassungswidriger Aktivitäten verbieten zu lassen.

09.09.: Das Langericht Hildesheim eröffnet den Prozeß gegen drei Brüder, die beschuldigt werden, im Oktober 1991 bei Hötter **zwei Polizisten umgebracht** zu haben.

Vor dem **Schalck-Untersuchungsausschuß** verweigert der ehemalige Spionagechef der DDR, Markus Wolf, jede Aussage zur Sache.

14.09.: Wegen seiner Rede bei der Blockade des Frankfurter Flughafens 1981 verurteilt das Frankfurter Oberlandesgericht **Alexander Schubart** wegen Landfriedensbruch und Nötigung der Landesregierung zu einer Bewährungsstrafe von 10 Monaten. Es ist bereits der dritte Prozeßdurchgang; Schubart nimmt das Urteil an.

Nach Angaben des **Berliner Verfassungsschutzes** rechnet das Amt 1.600 Berliner der rechtsextremistischen Szene zu.

Der frühere RAF-Anwalt **Klaus Croissant** wird verhaftet. Ihm wird vorgeworfen, für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR spioniert zu haben.

16.09.: Die **Sonderkommission 'Rechtsextremismus' (Soko Rex)** durchsucht in Sachsen 109 Wohnungen von mutmaßlichen Rechtsextremisten. Dabei werden sieben Personen festgenommen und über 100 Personen vernommen und erkennungsdienstlich behandelt.

17.09.: Das Berliner Abgeordnetenhaus wählt Hagen Saberschinsky zum **neuen Polizeipräsidenten**. Saberschinsky war zuvor Leiter der Außenstelle Meckenheim des Bundeskriminalamts.

In einem Lokal in Berlin werden vier **kurdische Exil-Politiker erschossen**. Am 4.10. werden zwei der mutmaßlichen Täter im westfälischen Rheine verhaftet.

21.09.: Der Landtag verabschiedet das **sächsische Verfassungsschutzgesetz**, das u.a. den Lauschangriff in Wohnungen legalisiert. Die Oppositionsparteien lehnen das Gesetz ab.

22.09.: Innenminister Rudolf Seiters legt einen **Zehn-Punkte-Plan** vor, durch den der steigenden Kriminalität und den fremdenfeindlichen Krawallen entgegengewirkt werden soll. Er sieht u.a. die Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts und des Haftrechts sowie die Legalisierung des Lauschangriffs vor.

Das Potsdamer Bezirksgericht verurteilt einen 20jährigen Mann wegen versuchten Totschlags zu sechs Jahren und sechs Monaten Gefängnis. Dies ist die höchste Strafe, die bislang bei **ausländerfeindlichen Ausschreitungen** verhängt wurde.

23.09.: Es wird bekannt, daß der **Bundesnachrichtendienst** bald ein Büro in Moskau eröffnen will. Gleichzeitig soll der russische Auslandsgeheimdienst ein offizielles Büro in Bonn einrichten.

24.09.: Die Bundesanwaltschaft erhebt Anklage gegen den früheren Geheimdienstchef der DDR, **Markus Wolf**, wegen Landesverrats und Bestechung.

Die Londoner Zentrale von Amnesty international kündigt an, Vorwürfe zu überprüfen, denen zufolge es mehrfach zu **Mißhandlungen im Polizeirevier** des Hamburger Schanzenviertels gekommen sein soll.

25.09.: Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Ekkehard Werthebach teilt mit, daß über **442.291 Personen in NADIS**, dem Informationssystem des Amtes, gespeichert sind.

26.09.: Die **GSG 9**, das Elitekommando des Bundesgrenzschutzes, besteht 20 Jahre. Da die Beamten wegen eines Großeinsatzes an diesem Tag verhindert sind, findet die Feierstunde am 14.10. statt.

30.09.: Der Deutsche Jugendgerichtstag spricht sich für eine **Entkriminalisierung des Strafrechts** aus. U.a. sollen nach seiner Ansicht der "Erwerb und Besitz von kulturfremden Drogen", das Schwarzfahren und das Fahren ohne Führerschein sowie Verstöße gegen das Ausländergesetz künftig nicht mehr bestraft werden.

Oktober 1992

01.01.: Das Bundesinnenministerium richtet eine neue **Abteilung für Ausländer- und Asylfragen**, die bisher in einer Unterabteilung behandelt wurden, ein.

05.10.: Das BfV teilt mit, daß zwischen dem 1.1. und dem 27.9. in Deutschland von erwiesenen oder mutmaßlichen Rechtsextremisten **vier Ausländer und sechs Deutsche getötet** wurden.

Die Berliner Staatsanwaltschaft reicht eine Klage gegen die **Gauck-Behörde** ein, um das bisherige Prüfverfahren zu umgehen und die Herausgabe von Akten durchzusetzen.

Nach Angaben ihres Leiters sind bei der Gauck-Behörde seit ihrer Gründung 1,42 Mio. Anträge auf Überprüfung oder Akteneinsicht eingegangen. 270.000 Anträge seien bislang erledigt worden.

07.10.: Brandenburgs Justizminister Hans Otto Bräutigam teilt mit, daß nach der **Überprüfung der Richter und Staatsanwälte** in seinem Land rund 44% der Richter und 55% der Staatsanwälte aus DDR-Zeiten im Amt verblieben sind. Die Hälfte der Justiz-Planstellen sei derzeit unbesetzt.

08.10.: In der ersten Lesung des Ratifizierungsgesetzes zum **Maastrichter Vertrag** zeichnet sich eine breite Zustimmung im Bundestag ab.

09.10.: Eine **Sonderkonferenz der Justiz- und Innenminister** des Bundes und der Länder kann sich nicht auf eine gemeinsame Initiative zur Bekämpfung der rechtsextremistischen Gewalttäter einigen, da die CDU-Minister den Landfriedensbruchparagraphen erweitern wollen; die anderen Teilnehmer der Konferenz lehnen dies ab. Am 30.10. einigen sich die Ministerpräsidenten der Länder auf einen gemeinsamen Forderungskatalog. Er enthält u.a. die Forderung, Polizei und Justiz müßten als Reaktion auf Fremdenfeindlichkeit und gewalttätigen Rechtsextremismus alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, entsprechende Strafverfahren sollten beschleunigt und die Strafen sofort vollstreckt werden. Die Verfassungsschutzbehörden müßten verstärkt Informationen über rechtsextremistische Gruppen sammeln.

Das Bundeskriminalamt teilt mit, daß zukünftig in den Ländern des ehemaligen Ostblocks **BKA-Büros** eröffnet werden; das erste noch in diesem Jahr in Ungarn.

Nach dem Hinweis eines Journalisten decken Beamte der Landeskriminalämter Hessens und Nordrhein-Westfalens einen **Handel mit hochradioaktivem Material** auf. Am 13.10. werden auf einem Münchener Parkplatz erneut 2,2 Kilogramm stark strahlendes Uran beschlagnahmt.

11.10.: Bei einer **Razzia auf Skinheads** nimmt die Polizei 60 Personen fest; 21 Strafverfahren werden eingeleitet, drei Personen vorläufig in Haft genommen.

Zur **Verstärkung ihres Personalbestandes** will die sächsische Polizei 500 arbeitslose Akademiker, Verwaltungsangestellte und Soldaten als "Seiteneinsteiger" übernehmen. Für den 'Nachwuchs' soll ein viermonatiger Ausbildungskurs eingerichtet werden.

12.10.: In Metz unterzeichnen die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland mit ihrer französischen Nachbarregion einen Vertrag über **verbesserte polizeiliche Zusammenarbeit**. Vorgesehen ist u.a. die Einrichtung von Koordinierungsstellen zur Verbrechensbekämpfung im Grenzgebiet sowie der Austausch von Informationen und Beamten.

16.10.: Es wird bekannt, daß die Bundesregierung die Einrichtung einer **zweiten Autofahrer-Datei** beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg prüft. In Körperich wird ein **schwerbewaffneter Bankräuber** erschossen. Sein Komplize wird bei dem Einsatz des Sonderkommandos durch eine Polizeikugel verletzt.

17.10.: Bei einer Verkehrskontrolle am Autobahnkreuz Limbach verüben drei Männer einen **Überfall auf zwei Polizisten** und erbeuten deren Dienstwaffen.

Das Bundesamt für **Verfassungsschutz prüft ein Verbot rechtsextremistischer Parteien und Organisationen**.

19.10.: Nach einer **Protestaktion französischer Juden** in Rostock gegen den deutsch-rumänischen Abschiebevertrag kommt es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. 46 Teilnehmer der Protestaktion werden von der Polizei festgenommen. Drei der inhaftierten Franzosen werden erst am 28.10. aus der Untersuchungshaft entlassen.

In Kamen wird ein Mann von der Polizei mit einem **Kopfschuß** getötet, nachdem er auf zwei Beamte geschossen und diese schwer verletzt hatte.

21.10.: Wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung erläßt die Cottbuser Staatsanwaltschaft Haftanträge gegen die Mitglieder einer **rechtsextremistischen "Wehrsportgruppe"**. Sieben Personen werden vorläufig festgenommen. Am 22.10. werden in einem Waffendepot der Gruppe 150 Handgranaten gefunden.

Mit den Stimmen der rot-grünen Koalition verabschiedet der niedersächsische Landtag ein neues Verfassungsschutzgesetz, das dem **Verfassungsschutz untersagt, Straftaten zu begehen** oder vorzutäuschen. CDU und FDP lehnen das Gesetz ab, weil es die Arbeit der Behörde nahezu unmöglich mache.

22.10.: Nach einer Verfolgungsjagd wird bei Stuttgart ein **Amokfahrer erschossen**, der zuvor zwei Frauen vergewaltigt hatte.

23.10.: Nach der Entscheidung von Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger kann der kranke RAF-Gefangene **Bernd Rössner** am 17.11. die Justizvollzugsanstalt nach über 17 Jahren Haft verlassen und eine Therapie beginnen.

27.10.: Auf Anweisung von Innenminister Edmund Stoiber wird der **bayerische Verfassungsschutz** die Zahl der zur Beobachtung des Rechtsextremismus eingesetzten Beamten schrittweise um 30% erhöhen.

29.10.: Die brandenburgische Bildungsministerin Marianne Birthler tritt von ihrem Amt zurück, weil sie nicht weiter öffentlich zu den früheren STASI-Kontakten des Ministerpräsidenten **Manfred Stolpe** schweigen will. Dies ist die bislang letzte Etappe in der Auseinandersetzung über Stolpes Tätigkeit in Kirchendiensten, die die Debatte über den Umgang mit der STASI-Vergangenheit in den letzten Monaten weitgehend bestimmte.

30.10.: Die nordrhein-westfälische Landesregierung bestätigt, daß Asylbewerber bessere Chancen auf eine Anerkennung haben, wenn sie mit dem Bundesnachrichtendienst (BND) kooperieren. Die Asylbewerber werden systematisch von der dem BND zuarbeitenden "**Hauptstelle für Befragungswesen**" befragt.

Literatur

- Rezensionen und Hinweise

Literatur zum Schwerpunkt

Wer sich über die Privatisierung polizeilicher Aufgaben informieren will, muß seinen Blick zunächst der englischsprachigen Literatur zuwenden. Nicht, weil man dort etwas über Deutschland erführe (es wird i.d.R. nicht einmal erwähnt), sondern weil einerseits die Entwicklungen im Ausland unsere mögliche Zukunft andeuten und andererseits deren wissenschaftliche Reflexion unser Interesse auf die wirklich spannenden Fragen lenken kann.

Shearing, Clifford D.; Stenning, Philip C.: *Modern Private Security. Its Growth and Implications*, in: *Crime and Justice Vol. 3, 1981, pp. 193-246*

Spitzer, Steven; Scull, Andrew T.: *Privatization and Capitalist Development: The Case of the Private Police*, in: *Social Problems Vol. 25, 1978, pp. 18-29*

Die kanadischen Kriminologen Shearing/Stenning haben sich in vielen Veröffentlichungen mit dem Thema beschäftigt. Die Güte ihres Aufsatzes besteht darin, daß er die unterschiedlichen Erklärungsansätze für die Zunahme privaten Sicherheitsgewerbes präzise benennt: 1. Die "Vakuum-Theorie", wonach das Wachstum der (öffentlichen) Polizei hinter den gesellschaftlichen Bedürfnissen nach Sicherheit zurückgeblieben ist und private Anbieter diese Lücke geschlossen haben. 2. Ein polit-ökonomischer Erklärungsversuch, der das Wachstum durch die Veränderungen der allgemeinen Produktionsverhältnisse erklärt: Das Wissen der Arbeitnehmer (und damit auch die Überprüfung von ihrer Verlässlichkeit) sei wichtiger geworden, die Produktionsanlagen teurer (deshalb schutzbedürftiger), und die Herstellung der Rahmenbedingungen einer ungestörten Konsumtion gehöre mittlerweile mit zu den Produktionskosten. (Diese Version wird explizit im Aufsatz von Spitzer/Scull vertreten.)

Hier schließt sich der 3. Erklärungsansatz an, den Shearing/ Stenning favorisieren: Die Zunahme des von ihnen "mass private property" Genannten, also jener halböffentlichen Räume, die in privatem Besitz sind, aber öffentlich genutzt werden (etwa: Einkaufszentren, private Wohnanlagen), habe entscheidenden Anteil am Wachstum privater Sicherheitsdienste. Konsequenzen

dieser Entwicklung für das Verständnis des Privatisierungsprozesses deuten die Autoren in der Einleitung des von ihnen herausgegebenen Sammelbandes an:

Shearing, Clifford D.; Stenning, Philip C. (eds.): *Private Policing, Newbury Park 1987 (327 S.)*

Die Zunahme des "mass private property" und die daraus resultierenden Folgen für die Polizei stellen, so die Herausgeber, die liberale Trennung von öffentlichen und privaten Räumen und die an sie gebundene Polizeikonzeption infrage. Der Band ist derzeit das Standardwerk zum Thema und enthält interessante Beiträge zum Konzept des "private policing", seiner Geschichte, zu vergangenen und gegenwärtigen Versuchen der Realisierung sowie zu den Folgen der Privatisierung.

Shearing, Clifford D.; Stenning Philip C.: *Private Security: Implications for Social Control, in: Social Problems Vol. 30, 1983, No. 5, pp. 493-506*

Die These, wonach es sich bei privaten Sicherheitsdiensten im Grunde um die "Juniorpartner der Polizei" handle, wird hier zurückgewiesen. Vielmehr handle es sich um eine kooperative Beziehung, die auf dem gegenseitigen Austausch von Informationen und Dienstleistungen beruhe. Trifft diese Charakterisierung zu (s.a. einen entsprechenden Beitrag von G.T. Marx im genannten Sammelband), dann ergäben sich daraus auch Konsequenzen für den polizeilichen Apparat und dessen Verhältnis zur Gesellschaft.

Dance, O.R.: *To What Extent Could or Should Policing be Privatized?, in: Police Journal Vol. 63, 1990, No. 4, pp. 288 - 297*

Nach Ansicht des Autors können, sofern ein angemessener rechtlicher Rahmen besteht, alle Aufgaben der Polizei privatisiert werden, die nicht mit dem Einsatz von Zwangsgewalt verbunden sind. Als zentrales Bedenken gegen diesen weitgehenden Vorschlag nennt er die Rückwirkungen auf die (öffentliche) Polizei, denn sie werde zum "Gewaltsspezialisten", während weniger eingreifende Tätigkeiten den Privaten überlassen blieben.

Grabosky, P.N.: *Law enforcement and the Citizen: Non-governmental Participants in Crime Prevention and Control, in: Policing & Society Vol. 2, 1992, No. 4, pp. 249-271*

Der australische Kriminologe gibt eine Übersicht über die verschiedenen Formen nicht-öffentlicher Sicherheitsproduktion. In Abwandlung früherer Schemata ordnet er die privaten "Dienstleistungen" den Begriffspaaren "freiwillig - kommerziell" und "offen - repressiv" zu, wobei er unter "offen" jene Formen versteht, die mit den Prinzipien einer liberal-demokratischen

Gesellschaft in Einklang stehen. Zwischen privater und öffentlicher Sicherheitswahrung sieht er ein gegenseitiges Bedingungsverhältnis. Ziel müsse sein, die richtige Balance zwischen bürgerschaftlicher Beteiligung und staatlichem Handeln zu finden.

Hoogenboom, Bob: *Grey Policing: A Theoretical Framework*, in: *Policing & Society Vol. 2, 1991, No. 1, pp. 17-30*

Hoogenboom skizziert ein von ihm "grey policing" genanntes Modell privat-öffentlicher Zusammenarbeit, in dem die Grenzen zwischen beiden faktisch verschwinden und das trotz legaler Restriktionen jedem 'Partner' die Ressourcen des anderen eröffnen könnte. Die empirische Überprüfung dieses Konzepts steht allerdings noch aus.

Zum Abschluß sei auf die wichtigsten Veröffentlichungen zu den Privatisierungstendenzen im Ausland hingewiesen:

- Für die USA:

Kakalik, James S.; Wildhorn, Sorrel: *Private Police in the United States, Washington 1971 (5 Bde.)*

National Advisory Committee on Criminal Justice Standards and Goals: *Private Security. Report of the Task Force on Private Security, Washington 1976*

Cunningham, William C.; Taylor, Todd: *Private Security and Police in America, Boston 1985*

Cunnigham, William C.; Strauchs, John J.; Van Meer, Clifford W.: *Private Security: Patterns and Trends 1970 to 2000, Boston 1990*

- Für England:

South, Nigel: *Policing for Profit, London 1988*

- Für Frankreich:

Ocqueteau, Frédéric: *Gardiennage, surveillance et sécurité privée. Commerce de la peur et/ ou peur du commerce?, Paris 1992 (Déviance et contrôle social, CESDIP, No. 56) (330 S.)*

Le marché de la sécurité privée, in: *Les Cahiers de la Sécurité Intérieure 1991, No. 3* (Schwerpunktheft)

Von all dem ist in Deutschland wenig zu spüren. 1982 hat die Bundesregierung eine bereits damals schon dürftige Bestandsaufnahme vorgelegt:

Bundesminister des Innern: *Bericht zur privaten Wahrnehmung von Wach- und Sicherheitsaufgaben*, in: *Innere Sicherheit* 1982, Nr. 64, S. 28-38

Rechtliche Probleme, so der Bericht, der 1986 fortgeschrieben wurde, bestünden nicht, man werde die Entwicklung beobachten und ggf. die Kontrollen verstärken.

Hoffmann-Riem, Wolfgang: *Übergang der Polizeigewalt auf Private? Überlegungen zur Entwicklung gewerblicher Sicherheitskräfte*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 9. Jg., 1977, H. 11, S. 277-284

Nach wie vor der wichtigste Beitrag zur politischen Diskussion: Der Aufsatz weist auf das Entstehen eines unabhängigen Machtpotentials durch die Privaten als Gefährdung des staatlichen Gewaltmonopols hin, er prognostiziert die vor allem untere soziale Schichten treffenden Folgen der Privatisierung und bestreitet die Gültigkeit der "Jedermann-Rechte" (Notwehr, Nothilfe etc.) für die gewerblichen Sicherheitsdienste. Diese Thematik hat die deutsche Diskussion bis heute nicht verlassen; da es keine zureichenden empirischen Studien gibt, wohl auch nicht verlassen können.

Greifeld, Andreas: *Öffentliche Sachherrschaft und Polizeimonopol. Gewerbliche Ordnungskräfte im Dienst des Staates*, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 34. Jg., 1991, H. 23, S. 906-913

Ob öffentliche, bisher der Polizei zugeschriebene Gefahrenabwehr überhaupt von Privaten wahrgenommen werden darf und ob diesen dabei die "Jedermann-Rechte" zustehen, ist Gegenstand juristischer Interpretation geworden. Greifeld vertritt hier eine verneinende Minderheitenmeinung.

Mahlberg, Lothar: *Gefahrenabwehr durch gewerbliche Sicherheitsunternehmen*, Berlin 1988

Diese Dissertation bejaht hingegen uneingeschränkt beide Fragen: Neben den rein rechtlichen Erwägungen verkehrt der Autor das soziale Argument in sein Gegenteil: Wenn sich die Reichen ihre Sicherheit durch Private erkaufen, so könnte sich die Polizei den Sicherheitsproblemen der anderen Schichten zuwenden.

Roßnagel, Alexander: *Zum Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Angriffe von außen*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 16. Jg., 1983, H. 3, S. 59-64

Im Zusammenhang mit der Beteiligung Privater am Schutz von Atomkraftwerken ist hier u.a. auf das Kontrollproblem aufmerksam gemacht worden: Privaten fehlt eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit, beamtenrechtliche Bindungen und die demokratische Kontrollierbarkeit.

Stümper, Alfred: *Verlust des staatlichen Gewaltmonopols?, in: Kriminalistik 29. Jg., 1975, H. 5, S. 193-196*

Neben Juristen beschäftigt die Privatisierung von Sicherheitsleistungen vor allem die Polizei. Dabei hat sich die polizeiliche Argumentation seit Stümpers Aufsatz kaum verändert. Zwar werden einige Gefahren benannt (Privatarmee, soziale Folgen etc.), grundsätzlich wird die private Initiative jedoch begrüßt - unter der Voraussetzung, daß sie mit der staatlich-polizeilichen Tätigkeit abgestimmt wird.

Schuster, Leo: *Privates Sicherheitsgewerbe - Bedrohung des staatlichen Gewaltmonopols oder Notwendigkeit?, in: Die Polizei 79. Jg., 1989, H. 1, S. 5-11*

Bleck, Siegfried: *Wer Sicherheit produzieren will, gehört zunächst selbst auf den Prüfstand, in: Die Polizei 83. Jg., 1992, H. 7, S. 178-180*

Vor allem von leitenden Polizisten wird Stümpers pragmatisch motiviertes "Juniorpartner-Modell" propagiert. Gefahren der Privatisierung wie die Unverzichtbarkeit privater Beteiligung werden betont, um dann als Ausweg eine stärkere staatliche Aufsicht über das Sicherheitsgewerbe zu fordern.

Rößmann, Egon: *Zum künftigen Verhältnis zwischen Polizei und gewerblichen Sicherheitseinrichtungen, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1977, Nr. 1, S. 74-81*

Geradezu zur Suche nach privaten Partnern der Polizei, die helfen könnten, die wachsenden Aufgaben zu erfüllen, wurde auf einer die "Security"-Messe 1976 begleitenden Arbeitstagung aufgerufen.

Heyn, Horst: *Privatisierung im Bereich der inneren Sicherheit, in: Bereitschaftspolizei - heute 11. Jg., 1982, Nr. 6, S. 2-4*

Von Teilen der Polizei wird hingegen jede Privatisierung polizeilicher Aufgaben abgelehnt. Exemplarisch für diese Position ist dieser Beitrag, der eine Antwort auf den o.g. Bericht des Innenministeriums darstellt.

Für zwei Teilbereiche sei noch auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen:

Bauer, Regina: *Werkschutz. Seine rechtliche und gesellschaftliche Stellung, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Betriebskriminalität, Heidelberg 1985*

Diese rechtswissenschaftliche Dissertation verläßt zwar weder ihren engen Gegenstand noch die juristische Mehrheitsmeinung, bietet also weder theore

tische Anregung noch kritische Argumente. Sie bleibt jedoch einstweilen die umfassendste und deshalb unverzichtbare Arbeit über den Werkschutz in Deutschland.

Wirsching, Rainer W.: *Den Schnüfflern auf der Spur. Die geheimnisvolle Branche der Detektive, Ingelheim 1986*

Von ganz anderer Art, nämlich weitgehend als journalistische Recherche entstanden und geschrieben, ist dieses Buch.

Es bietet viele Einblicke in die Branche, nennt Fakten, Arbeitsweisen, Organisationsformen. Mehr allerdings nicht.

Jenseits dieser spärlichen deutschen Literatur bleiben dem an privaten Sicherheitsdiensten Interessierten nur die 'Primärquellen', insbesondere die Zeitschrift *Wirtschaftsschutz & Sicherheitstechnik*, aus der sich die Entwicklung des Gewerbes und dessen Selbstverständnis ablesen lassen. Darüber hinaus ist auf verschiedene rechtlich-praxisbezogene Handbücher (vor allem zum Werkschutz, zur Sicherheitsfachkraft, zum Detektivgewerbe) hinzuweisen, die in den Verlagen Kriminalistik, Boorberg, Schmidt-Römhild erschienen sind. (sämtlich: Norbert Pütter)

Polizeiveröffentlichungen

Stümper, Alfred: *Internationale Kriminalität im Umbruch - Stehen wir vor einer weitgehenden Veränderung des gesamten Kriminalitätslagebildes?, in: Die Polizei 83. Jg., 1992, H. 7, S. 161-166*

Trotz seines Ruhestands scheut der vormalige baden-württembergische Landespolizeipräsident keine Mühen, dem Fachpublikum die neuesten Erkenntnisse der Kriminalistik zu vermitteln. Bevor der führende deutsche Polizeiphilosoph jedoch zu den Niederungen des irdischen Jammertals - von der deutschen und europäischen Einigung bis zur umfassenden Internationalisierung und Integrierung - kommt, ordnet er die Ausgangspunkte, die "totale Umbruchsituation", in der sich die Menschheit seit ca. 50 Jahren befindet: Dazu gehört z.B. die "eruptiv" sich entwickelnde Bevölkerungssituation: "Seit Urbeginn der Menschheit bis 1940" hatte es diese gerade einmal auf 2,5 Mrd. gebracht, um "in der (demgegenüber menschheitsgeschichtlich gesehenen) Augenblicksphase von 1940 bis 1991" auf 6 Mrd. zu schnellen. Bei diesen Erkenntnissen bleibt er aber nicht stehen: "Makrokosmosbereich - Es ist in den letzten Jahrzehnten gelungen, den uralten, für nie erfüllbar gehaltenen Menschheitstraum zu verwirklichen, nämlich die Erdschwere zu überwinden und ins Weltreich vorzustoßen. (...) Mikrokosmosbereich - Das lange Zeit als letzter und unteilbarer Baustein geglaubte Molekül löste sich

zunächst in Atome und dann in eine Vielzahl noch kleinerer Materien auf, wobei das Verhältnis von Materie zu Energie alte bisherige Vorstellungen völlig überholt. (...) Genetik - Schließlich ist es der Menschheit in dieser Zeitepoche auch gelungen, in die Geheimnisse des Lebens vorzudringen und Entwicklungen des Lebens zu beeinflussen sowie zu manipulieren mit all den - wie bekannt - großen Gefahren, aber auch großen Chancen."

Fürwahr: Hier hat einer die Erdschwere wirklich hinter sich gelassen.
(Heiner Busch)

Neuerscheinungen:

Hannover, Heinrich: *Terroristenprozesse. Erfahrungen und Erkenntnisse eines Strafverteidigers, Terroristen und Richter 1, Hamburg (VSA) 1991, 248 S., DM 39,80*

Overath, Margot: *Drachenzähne. Gespräche, Dokumente und Recherchen aus der Wirklichkeit der Hochsicherheitsjustiz, Terroristen & Richter 3, Hamburg (VSA) 1991, 285 S., DM 39,80*

Der erste von Heinrich Hannover verfaßte Band präsentiert Informationen, Eindrücke, Einsichten, Leiden und Zorn eines der erfahrendsten Strafanwälte der Bundesrepublik. Ein höchst subjektiver und darum ein wahrhaftes Schlaglicht auf die politische Justiz der BRD werfender Bericht. Dennoch bleibt er enger als der Haupttitel des Buches verheißt, da sich der Autor im wesentlichen auf die Erfahrungen beschränkt, an denen er selbst als gewählter Anwalt der Angeklagten beteiligt gewesen ist. Das war freilich in so vielen Fällen quer durch die Geschichte der Bundesrepublik der Fall, daß diese Republik im Spiegel Hannovers in ihrem strafenden Profil füllig erkannt werden kann.

Die Geschichte der politischen Strafjustiz in Deutschland wird bis zurück ins 2. deutsche Kaiserreich präsent; deutlich wird, daß während der Weimarer Republik 'der Feind' durchgehend 'links' gesucht und schuldig gesprochen wurde; die enthemmte Strafjustiz der Nationalsozialisten spitzte diese Tradition nur 'extremistisch' zu. Und die BRD? Was Hannover am meisten umtreibt, das ist die Restauration dieser (politischen) Strafjustiz in ihren strafgesetzlich-prozessualen Grundlagen, in ihren Hauptpersonen, die weiter "für Recht erkannten" und nicht zuletzt in ihrem STAATs-anwaltlichen manichäischen Geist. Daß in der BRD aus dem Nationalsozialismus nicht oder kaum gelernt worden ist, macht ihn bitter.

Hannover, zuerst mit Posser im Düsseldorfer Friedenskomitee-Prozeß 1959/60 verteidigend, schildert die Tradition des notorischen ideologischen Antikommunismus der Gerichte, der im Anti-Terrorismus zugespitzt worden ist. In der Freund-Feind-Welt bedurfte bzw. bedarf es keiner auf den einzel-

nen Fall bezogenen skrupulösen Belege. Mitgliedschaft hier oder dort reicht/e aus.

Das insgesamt trefflich geschriebene Buch enthält in Sachen Anti-Terrorismus eine Fülle einschlägiger Informationen:

- über die Freund-Feind-Basis der Gerichte,
- die "Verstammheimerung" der Prozesse,
- wie sich Justiz in dem von ihr mitgeschaffenen Angst-Kokon selbst fängt,
- über den Populismus der Strafgerichtsbarkeit,
- die Sippenhaft, in die die Verteidigung von als politischen Straftätern schon vorab Verurteilten genommen wird,
- den erpresserisch-inhumanen Umgang mit dem Angeklagten nicht zuletzt am Beispiel der Kronzeugenregelung,
- die gerichtliche Kunst der "beweislosen Wahrheitsfindung",
- warum sich Verteidigung dennoch lohnt.

Zuweilen irritiert, wie mühelos Hannover von der Weimarer Republik oder dem Nationalsozialismus in die Bundesrepublik überwechselt. Muß aber die Irritation nicht der greifbaren Kontinuität gelten? Auch agiert Hannover im lose geknüpften Netz des Strafverteidigers zuweilen allzu kontextfrei. Zu bedauern ist, daß kein Prozeß systematisch rekonstruiert worden ist und daß eine Summe des politischen Strafprozesses in Deutschland gezogen in radikal-demokratisch-menschenrechtlicher Absicht aussteht. Doch bleiben Feststellungen und Einsichten in jedem relativierenden Kontext schlimm genug.

Margot Overaths Schilderungen schließen mit einem Gespräch mit der Familie von Braunmühl aus dem Jahre 1987. Dort sagt Hermann v. Braunmühl: "... Jetzt sehe ich etwas besser, daß durch Mechanismen wie Haftbedingungen, wie Prozeßabläufe es offensichtlich eine verstärkte Enttäuschung bei manchen Gruppen gibt, die sich dann wieder in die terroristischen Gruppen hineinbegeben ..." Overath ihrerseits trägt durch Interviews und Rekonstruktionen einzelner Prozesse dazu bei, besser zu verstehen, warum die RAF eine Tradition erhielt, ja zum 'Mythos' wurde. Hervorzuheben sind vor allem die Berichte über das SPK (= "Sozialistisches Patientenkollektiv"), Klaus Jünschke und den Prozeß gegen "Reinders u.a.". Eine der spannendsten Informationen in ihrem analytisch sparsamen und kontextfreien Buch liegt in der Beschreibung der Hindernisse, die ihrem Informationsgewinn entgegengestellt wurden. Daneben werden die inhumanen Haftbedingungen sensibel dargestellt, die in der Regel nur Lernprozesse mit tödlichem oder verräterischem Ausgang erlaub(t)en. Die der griechischen Kadmos-Sage entlehnten Drachenzähne vermitteln im Bild die bedrückend-stimmige These der Autorin: Die Art der Straferkenntnis und -verfolgung in der BRD produziert genau die TäterInnen, die angeblich mit Hilfe des Strafsystems vermieden werden sollen.

Die Drachenzähne werden im unerbittlich einsichts- und gnadlosen Anti-Terrorismus in die Ackerfurchen schlechter Normalität gelegt. Damit sie kräftig gedeihen. (Bd. 2, Rolf Gössner: Das Anti-Terror-System - Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat, siehe Bürgerrechte & Polizei/CILIP 41 (1/92))
(Wolf-Dieter Narr)

Wagner, Martin: *Auf Leben und Tod - Das Grundgesetz und der "finale Rettungsschuß"*, ca. 145 S., Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1992, DM 17,80

Daß es vernünftig und notwendig ist, sich im Schulunterricht mit Fragen nach dem Wert des menschlichen Lebens zu beschäftigen, wird man gerade heute, wo "Neger aufklatschen" unter Jugendlichen immer beliebter zu werden droht, kaum bestreiten können. Daß in einem solchen Rahmen auch eine Befassung mit polizeilichem Schußwaffengebrauch sinnvoll sein kann, ist ebenfalls einsichtig. Daß daraus ein ganzes Schulbuch werden mußte, schon weniger. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Laut Eingangsbeschreibung handelt es sich um "Entwürfe, Konzepte, Modelle für den Unterricht in der Sekundarstufe I und II" für das Fach Ethik/Religion. Dies wird vom Verfasser in seiner Einleitung noch um die Fächer Politik, Sozialwissenschaft, Philosophie und Pädagogik erweitert (S. 12). Damit wird der mögliche Einsatz des Buches zwar erheblich vergrößert, erklärt jedoch nicht, warum ein derartiges Spezialthema auch noch hemmungslos zergliedert werden mußte - bis hin zu einem Abschnitt "Stellungnahmen von Polizeipfarrern" (S. 100). Bleibt unter dem Strich nur festzustellen, daß ein solches Schulbuch zumindest nicht schaden kann.

(Otto Diederichs)

Geheimdienste/Terrorismus

Reese, Mary Ellen: *Organisation Gehlen - Der Kalte Krieg und der Aufbau des deutschen Geheimdienstes*, ca. 300 S., Rowohlt Berlin, 1992, DM 34,--

Brenner, Michael: *Bundesnachrichtendienst im Rechtsstaat - Zwischen geheimdienstlicher Effizienz und rechtsstaatlicher Kontrolle*, 225 S., Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1990, DM 58,--

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bot sich der einstige Chef der Stabsabteilung "Fremde Heere Ost" innerhalb der Nazi-Geheimdienste, Generalmajor Reinhard Gehlen, den Amerikanern zum Aufbau eines neuen Dienstes unter ihrer Aufsicht an. Bekanntermaßen wurde dieses Angebot angenommen und mit der sog. Organisation Gehlen der Grundstein für den heutigen Bundesnachrichtendienst (BND) gelegt. Der amerikanischen Juristin

und Journalistin Reese ist es nun erstmals gelungen - z.T. mittels des 'Freedom of Information Act' -, aus den Archiven amerikanischer Ministerien und Geheimdienste Akten und Unterlagen zu erhalten, die es erlauben, die Ursachen und amerikanischen Interessen näher zu beleuchten und vor dem Hintergrund der seinerzeitigen historischen Situation zu bewerten. Gespräche mit ehemals beteiligten Offizieren und Agenten runden das Bild ab. Selbstverständlich sind damit noch längst nicht alle Schleier gelüftet (schon allein, weil längst nicht alles vorhandene amerikanische Material zur Verfügung stand), die über diese seltsame Kooperation gebreitet wurden. Dennoch füllt dieses Buch eine wichtige Lücke, die bereits jetzt dazu zwingt, einiges, was bisher als gesichert galt, neu zu überdenken.

Demgegenüber gehört das Buch von Brenner - eine Dissertation - in die Reihe jener Werke, für die man sinnvollerweise kein Geld ausgeben sollte. Daß sich der Autor ausschließlich mit der rechtlichen Seite beschäftigt, weist bereits der Titel aus. Das wäre zu tolerieren, zeigte er unbeabsichtigt nicht mehrfach, daß er von der Materie der Geheimdienste nichts versteht. So findet sich etwa zum Thema Gegenspionage als eindrucksvollstes Beispiel die Passage: "Inwieweit in diesem Zusammenhang die Ausübung von Druck oder gar Erpressung eine Rolle spielt, kann nicht beurteilt werden. Doch dürfte die Anwendung erpresserischer Methoden aus 'Praktikabilitätsgründen' eher unwahrscheinlich sein, da in einem solchen Fall - worauf Borgs mit Recht hinweist - der Agent bei nächster Gelegenheit den BND entweder hintergehen oder gar überlaufen würde. Im übrigen würde die Anwendung erpresserischer Mittel gegen Vorschriften des Strafrechts verstoßen, an die selbstverständlich auch BND-Agenten gebunden sind" (S. 99). Daß bei der geheimdienstlichen Arbeit der Beschaffung sog. Kompromate ein besonderes Interesse gilt, ist Brenner offenbar ebenso entgangen wie der Sinn, der hinter solchem Interesse steckt. Daß er sich zur Absicherung seiner Ansicht mit Borgs zudem auf einen der wichtigsten systemimmanenten Kommentatoren des Geheimdienstrechts beruft, spricht für sich.

(Otto Diederichs)

Seale, Patrick: *Abu Nidal - Der Händler des Todes. Die Wahrheit über den palästinensischen Terror, ca. 400 Seiten, C. Bertelsmann Verlag München 1992, DM 42,-*

Patrick Seale gilt nicht nur seinem Verlag als exzellenter Kenner des Nahen Ostens mit guten Informationszugängen. So setzen der anspruchsvolle Titel des Buches und die darin benannten Informanten zunächst denn auch hohe Erwartungen frei, und in der Tat ist das Buch randvoll mit Daten und Fakten. Gleichwohl hält der Text nicht das, was er verspricht. Obwohl

erkennbar gegliedert, fehlt dem Buch eine klare Struktur. Ständig springt Seale in einzelnen Geschehensabläufen hin und her, wiederholt sich mehrfach oder verheddert sich in Details, die z.T. schon heftig ins Belanglose gehen, wenn etwa selbst die Preise von Druckmaschinen angegeben werden. So bleibt selten etwas Dauerhaftes beim Leser zurück. Wirklich ärgerlich jedoch macht der Umgang mit Seales (möglicherweise sogar richtigen) Hauptthese, einer Verbindung des israelischen MOSSAD mit der Terrorgruppe Nidals. Da werden Indizien und Gerüchte flugs zu Beweisen erklärt, von denen der Autor wenige Sätze weiter selbst meint, sie seien letztlich wohl doch nicht ausreichend. Die verbleibende Hoffnung, das Buch wegen seiner unbestreitbaren Informationsfülle zumindest als Nachschlagewerk zum Gegenlesen anderer Texte und Meldungen nutzen zu können, schwindet beim Blick in das Namens- und Sachregister. Da beide unvollständig sind, ist es also auch für diesen Zweck nur bedingt geeignet.

(Otto Diederichs)

Meier, Stephan Richard: *Carlos - Demaskierung eines Topterroristen*, ca. 270 S., Droemersch Verlaganstalt Th. Knaur Nachf. München 1992, DM 12,80

Vor diesem Buch sei gewarnt. Die Art, in der gegenwärtig die Zeit des (internationalen) Terrorismus der 70er und 80er Jahre aufgearbeitet wird, ist ohnehin erschreckend. Das gilt insbesondere für das Buch von Meier. Kaum bestreitbar ist wohl, daß dem Autor - Sohn des langjährigen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Richard Meier - Informationen und Aktenmaterial in- und ausländischer Geheimdienste zugänglich waren. Weniges davon (dies zudem durchgängig nebensächlich) wird dokumentiert. Zwanglos mischt Meier solche Insider-Informationen mit Zeitungsberichten und munterer Spekulation - und würzt das Ganze schließlich noch mit einem ordentlichen Schuß schlechter Krimi-Phantasie. Herausgekommen ist dabei ein ungenießbarer Brei, bei dem es dem Leser in den seltensten Fällen noch möglich ist, die Herkunft zu errahnen, geschweige denn zu erkennen und entsprechend zu gewichten. Dieses Buch gehört ins Altpapier.

(Otto Diederichs)

Summaries

Editorial

by Otto Diederichs

The FRG is far from being confronted with a situation such as revealed in the USA in a study presented by the National Institute of Justice according to which the more than one and a half million persons employed by private security firms constitute nearly double the number of total members of police forces. Nevertheless private security firms are on the rise in Germany. And because, in contrast to other states, there has been little or no public discussion of these developments, this issue of CILIP attempts to present as many of the relevant facts on this topic (with reference to the situation in Germany) as possible in order to help the discussion to get under way.

The Security Market, the State Monopoly on Violence and Civil Rights

by Wolf-Dieter Narr

In accordance with German tradition, the state established a unified, transparent and clear monopoly on violence. This embanked monopoly, domestically represented by the police, appears to be deteriorating. Despite the fact that the 'anxiety market' and the security offers it generates is not a phenomenon which is new to Germany, it nevertheless appears to be booming as a result of unification. Does this mean that elements of the 'wild West' are cropping up - albeit belatedly - in the FRG as a result of unification? The author, a professor of political science at Berlin's Free University, analyzes the state monopoly on violence and deals with the possible ramifications for civil rights.

The Police, Private Security Firms and the State Monopoly on Violence

by Burkhard von Walsleben

The author, president of the Berlin Police Union (GdP), provides the union's view of the growing tendency among municipal governments to avail themselves of private security services in an effort to cut costs. His conclusion: Politicians should direct their efforts in the opposition by providing the police with sufficient funds to effectively fulfill their task. Private security firms are not in a position to fulfill these tasks.

Security as a Commodity and a Service

by Detlef Nogala

The so-called security industry includes a vast spectrum of partially quite different services and products. It can be most accurately defined as the sum total of all free-lance individuals and private companies offering goods and services related to clients on a commercial basis by attempting to protect persons, property or interests against dangers. Today, it has become impossible to distinguish between the actual services provided such as counselling, training and marketing and the industrial production and the professional use of products related to the security field.

Private Security Services - Facts and Figures

by Otto Diederichs

The origins of today's security services date back to the middle of the last century when the existing system of the night guards was reorganized. Today more than 900 firms in this sector of the labor market employ a total of 62.000 persons. (Suffice it to report that nobody appears to venture the slightest estimate of reliable figures for the area of the former GDR.) In addition to private businesses, banks, department stores, factories storage depots, today's most prominent clients even include community agencies, etc. The article provides a survey of the facts, figures and current situation of the private security industry.

Municipal Transport Systems - Protected by Private Security Firms

by Norbert Pütter

Providing security in municipal public transport systems is a perennial topic of local politics with much further reaching implications. Due to the fact that stations, trains and busses are - in fact - public areas, yet legally private property, the potential conflict which can arise between a private operator exercising domestic authority and a police force responsible for the maintenance of public order and safety is, for all intents and purposes, pre-scheduled. Using the example of the Berlin Transport System, the author provides an initial overview of the problem and illustrates some of the problems which can arise on the basis of the safety plan used by the private security firm being used for the maintenance of public safety in this system since 1990.

Self Aid Instead of Commercial Security

by Annette Wilms

Now that they have been in existence in the USA since 1979, the Guardian Angels group has been attempting to establish a foothold in European cities (such as Paris and London) and now in Berlin. A group of very young Berliners has taken up the idea and formed its own registered organization. Its goal is to give the passengers on Berlin's subway and elevated systems a feeling of greater safety - particularly at night. The author provides a description of the 'Guardian Angels' and points out some of the inherent dangers in such a concept of self aid in the public safety sector.

Investigating Agencies and Information Services

by Otto Diederichs

Studying the yellow pages might lead the reader to conclude that private investigating agencies and the like were involved in everything from surveillance, gathering evidence for criminal and civil proceedings to investigating into illegal labor practices, providing store detective services and investigating in connection with divorce cases, providing personal protection, etc. The reality of such work is significantly less exciting. Roughly between 12.000 and 13.000 of today's 15.000 private investigators or detectives earn their living working as department store detectives. The article presents a large number of facts and figures on the current situation in this field in Germany.

'Left-wing' Attorneys and Private Investigators

by Heinz Weiß

The author, a practicing attorney in Berlin, examines the potential for and limits to cooperating with private investigators. His personal (non-representative) survey among colleagues indicates that none of those attorneys who responded to his survey has any fundamental moral or political misgivings about using the services of private investigators, but that they are used relatively seldomly.

Private Security Services in Argentina

by Gabriele Weber

In Argentina, the country which refers to itself as "European", a total of 800 registered private security firms generate a total annual income of approximately 600 million dollars. In addition, nearly 400 firms exist which neither pay taxes, nor render payment into pension or social security funds as a result of their providing private mercenary services. In the Buenos Aires region

alone, more than 60.000 men devote their efforts to the protection of goods and property, e.g. 25.000 more than are employed by the state for the same purpose. Not surprisingly many former members of the military charged and/or convicted of human rights violations are to be found on the payrolls of these private firms. The author, a freelance journalist in Latin America, examines the value of these security services.

On to New Criminal Procedure with the Organized Crime Act by Dr. Bernd Asbrock

On June 4, 1992 the federal Bundestag passed the "Act for Fighting Illegal Drug-Trafficking and Other Manifestations of Organized Crime (Organized Crime Act)". The package of regulations for amending the Penal Code, the Narcotics Act and Criminal Procedure Act went into effect on September 22, 1992. This legislation which failed to achieve parliamentary approval during the previous session of the Bundestag remained highly disputed to the very end. The author, Chief Judge on the State Court in Bremen, provides a survey of the reasons why the working group of judges and prosecuting attorneys in the public employees union reject this legislative package.

What Does the Police Cost? by Uwe Höft

The old police cars, various models of the legendary "Trabant" have been almost totally replaced by other models and the majority of police officers have become tenured public officials. Thus, the time has come to update the comparative cost analysis of the police forces in the FRG which was initially presented in CILIP 39 (issue no. 2/91) and to provide a complete survey. The comparative analysis of the budgets for the federal and state governments is based on budget figures for 1992. During the current year, a total of nearly 19 billion German marks will be spent on the various police forces. This amounts to 239 German marks per capita for Germany's aggregate population of roughly 72 million persons.

Proposal for a Council Regulation (EEC) on the security measures applicable to classified information produced or transmitted in connection with European Economic Community or Euratom activities

Documentation with a commentary
by Heiner Busch

Neu erschienen

Manfred Brusten
(Hg.)

POLIZEI-POLITIK

Streitfragen, Kritische Analysen und Zukunftsperspektiven. 4. Beiheft zum "Kriminologischen Journal" 1992, 232 S., br. DM 38,- (0903 0)

Die Polizei rückt bei uns immer dann in den Mittelpunkt, wenn sie Defizite oder Fehlschläge politischen Handelns ausgleichen soll. Der Ruf nach mehr Polizei bei der Kriminalitätsbekämpfung und der Protest gegen die Polizei bei ordnungspolitischen Überreaktionen sind Anlässe für Diskussionen über Polizeipolitik. Eine systematische politische wie wissenschaftliche Diskussion über den politischen Auftrag und die gesellschaftliche Funktion der Polizei findet jedoch nicht statt. Der hier vorgelegte Sammelband kann dieses Defizit an sozialwissenschaftlichen Arbeiten zur Polizeipolitik nicht grundlegend beheben. Er kann aber Ansätze formulieren, zentrale aktuelle Polizeithemen aufgreifen und ihre Relevanz für eine moderne Polizei-Politik herausstellen. Dabei kreisen die Beiträge insbesondere um Strukturprobleme polizeilicher Aufgaben, um polizeiliches Fehlverhalten und institutionelle Kontrolle sowie um Fragen der Professionalisierung der Polizei in der Demokratie.

Juventa Verlag, Ebretraße 3, 6940 Weinheim

JUVENTA

FORSCHUNGSJOURNAL

Neue Soziale Bewegungen

Aufsätze, Berichte, Kommentare, Analysen, Dokumente, Rezensionen, Bibliographie & Infomarkt. 4 x pro Jahr auf 114 Seiten.

PRAXIS MIT REFLEXION.
ANALYSE MIT SUBSTANZ.
KONZEPTE MIT KONTUREN.

✓ Von der DDR zu den FNL -
Soziale Bewegungen vor
und nach der Wende
Heft 1/92

Bewegungsforschung am
Scheideweg? Neue Diskus-
sionsbeiträge
Heft 2/92

Soziale Bewegungen in
Osteuropa - Entwick-
lungen, Probleme und
Konzepte
Heft 3/92

Gewerkschaften und neue
soziale Bewegungen
Heft 4/92

Abo: DM 48,- (DM 36,- erm.); Einzelheft DM 12,50

Bestellungen von Einzelheften nur im
Buchhandel und Abos über den Buch-
handel oder beim Verlag

Probehefte gratis beim Verlag

Verlag: Schüren Presseverlag

Deutshausstraße 31, 3550 Marburg

Redaktion: Forschungsgruppe Neue Soziale Bewegungen

c/o Dr. Thomas Leif, Neubauerstr. 12, 6200 Wiesbaden



FORUM RECHT

Rechtspolitisches Magazin
für Uni und soziale Bewegungen!

Erscheint vierteljährlich. Einzelheft: 4 DM + 1,50 DM Porto. Jahres-Abo: 16 DM. Probe-Abo: 3 Hefte 10 DM (jew. incl. Porto)
Lieferbare Schwerpunkthefte: ● 3/88: Ausländerrecht ● 1/89: Aussiedler/Sicherheitsstaat ● 2/89: 40 Jahre Grundgesetz ● 3/89: Zeitbombe § 129a ● 4/89: Umweltrecht ● 1/90: JuristInnenausbildung ● 2/90: „Deutschropa“ ● 3/90: Arbeitsrecht ● 4/90: Gen-/Repro-Technologie ● 1/91: Zensur ● 2/91: Recht im Krieg ● 3/91: AusländerInnenrecht ● 4/91: Verfassungsdebatte ● 1/92: Kriminal(isierungs)politik ● 2/92: Mit Recht gg. Rechts? ● 3/92: Rechtstheorie ● 4/92: Europa

RECHT & BILLIG VERLAG, Falkstr. 13, 4800 Bielefeld 1, ☎ (0521) 67696

LATEIN AMERIKA NACHRICHTEN

bringen jeden Monat Aktuelles und Hintergründe

- * über Guerilleros, Generäle und Genlabors
- * über Filme, Fidel und Finanzen
- * über Atomanlagen, Armut und Aufstandsbekämpfung
- * über Weltbank, Wohl- und Widerstand
- * über Linke, Liebe und Landreform
- * über Bush, Bananen und Befreiung
- * über Urwald, Urlaub und, und, und ...

Seit 18 Jahren abhängig nur von ihren AbonnentInnen, selbst-verständlich-kritisch

- * **3-Monate-Probeabo** (verlängert sich nicht automatisch) für zehn DM Vorkasse (Geld, Scheck, Briefmarken).
- * im **Jahresabo inkl. Porto DM 55,-** (70,- Luftpost/Ausland)

beim LN-Vertrieb, Gneisenaustr.2,
1000 Berlin 61, Tel. 694 61 00

Rote Hilfe 4/92

Schwerpunktthema: Gesetzespaket zur „Organisierten Kriminalität“; weitere Themen: Prozesse gegen Christian Klar, Erich Honecker, Claus Croissant, Knud & Ralf; Ausnahmezustand in Italien; Hoechst-Betriebsrat gefeuert, Buchbesprechungen

Die Rote Hilfe-Zeitung gibt es für 2,- DM in vielen Buch- und Infoläden oder gegen 3,- DM in Briefmarken bei u.a. Adresse. Das Abonnement kostet 15,- DM für 4 Ausgaben. Für Mitglieder ist der Bezug der Zeitung im Beitrag inbegriffen.

Rote Hilfe e.V.
Postfach 6444
23 Kiel 14



Was hat Gregor Gysi wem verraten ?

Die ungekürzten
Dokumente. Damit Sie
sich selbst ein Urteil
bilden können!

zu beziehen über
telegraph, Schliemannstr.
22 Berlin O-1058;
☎ 4483687. Pro Exemplar
3DM. Versand nur gegen
Vorkasse Bar oder Scheck.

telegraph – Linke DDR-
Oppositionszeitung seit 1986

H O R C H



"HORCH und GUCK"
ist die seit Mai 1992 alle zwei Monate
erscheinende Zeitschrift des Bürgerkomitees
*16. Januar * Berlin ;

"HORCH und GUCK"
beschäftigt sich mit der Aufarbeitung der Stasi-
Vergangenheit und der DDR - Geschichte
sowie mit aktuellen Problemen, die im
Zusammenhang mit der Bürgerbewegung
stehen ;

"HORCH und GUCK"
legt größten Wert auf pluralistischen Meinungs-
streit und Toleranz im Umgang miteinander ;

"HORCH und GUCK"
kann man in Einzelexemplaren erwerben
(Einsendung von 3,- DM in Briefmarken an das
Büro Haus der Demokratie, Friedrichstraße 165,
Raum 112, O-1020 Berlin) oder abonnieren,
indem man 8,- DM (für die nächsten 4 Hefte)
oder 15,- DM (für die nächsten 8 Hefte) auf das
Konto des Bürgerkomitees 37101818 bei der
Bertliner Volksbank (BLZ: 10090000) überweist
und auf dem Überweisungsabschnitt seine
Anschrift sowie die Hefnummer, mit der das
Abonnement beginnen soll, angibt (also "ab
Heft 4" oder "ab Heft 5" usw.).

UND GUCK

Zwei Bibliographien
für den schnellen Einstieg in die polizeiliche Diskussion

Neue soziale Bewegungen und Polizei

Die dokumentierte Literatur ist überwiegend der polizeilichen Fachpresse,
den Veröffentlichungen polizeinaher wissenschaftlicher Institute, Fortbil-
dungsinstitutionen und den führenden Rechtszeitschriften entnommen.

Europäisierung von Polizei und Innerer Sicherheit

In dieser Bibliographie sind die zugänglichen Texte zum Europa der Polizei
- insbesondere auch ausländische - zusammengetragen. Sie stellt damit
einen wichtigen Beitrag zur Debatte um das künftige Europa dar.

Preis: je 10,- DM

Bestelladresse:
Verlag CILIP, c/o FU Berlin, Malteser Str. 74-100, 1000 Berlin 46,
Tel. (030) 7792-462

Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abonnement
oder **komplett zum Vorzugspreis von 165,- DM** nachbezogen werden.
(Gültig bis 31.12.92)



Absender

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Bürger

Das Einzelheft
Das Abonnement
a) für Institutionen
b) für Personen

Verlag CILIP
c/o FU Berlin

Malteserstr. 74-100

W - 1000 Berlin 46

Mir ist bekannt, daß die
nicht innerhalb einer

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen

Bürgerrechte & Polizei/CILIP erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten.

Ich bestelle folgende Einzelhefte

(Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis nachbezogen werden)

.... Expl. CILIP Nr.

(Einzelpreis 9,-/Abo-Preis 7,-)

(ab CILIP 38: Einzelpreis 10,-/Abo-Preis 8,-)

.... Expl. CILIP Nr. 9/10

(Einzelpreis 12,-/Abo-Preis 10,-)

Komplettpaket zum Vorzugspreis von 165,- DM

(enthält alle lieferbaren Exemplare)

Ich bestelle folgende Bücher

.... Expl. Busch u. a., Die Polizei in der BRD,	DM 38,-
.... Expl. Funk, Polizei und Rechtsstaat,	DM 88,-
.... Expl. Kauß, Suspensierter Datenschutz,	DM 88,-
.... Expl. "Die Bullen greifen nach den Sternen",	DM 8,50
.... Expl. "Mit tschekistischem Gruß" (Stasi-Dok.),	DM 18,-
.... Expl. "Neue Soziale Bewegungen und Polizei" (Bibliographie)	DM 10,-
.... Expl. "Europäisierung von Polizei und Innerer Sicherheit (Bibliographie)	DM 10,-
.....Expl. "Nicht dem Staate, sondern den Bürgern dienen" (Gutachten)	DM 10,-

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag widerrufe.

Datum, Unterschrift